

Anlagenverzeichnis

(Anlagen auf CD)

- Anlage 1:** Fragebogen zum Thema „Studieren mit Kind – Eine Untersuchung der Rahmenbedingungen“
- Anlage 2:** Anschreiben zum Fragebogen
- Anlage 3:** Studierendenzahlen an der Hochschule Ludwigsburg
- Anlage 4:** Studierendenzahlen an der Hochschule Kehl
- Anlage 5:** Auswertung der Fragebögen Studierender mit Kind
- Anlage 6:** Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Chemie (Vom 01. Oktober 2008)
- Anlage 7:** Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst – APrOVwgD)
- Anlage 8:** Institut für Erziehungswissenschaft. Bachelorstudiengang
- Anlage 9:** Studiengebühren
- Anlage 10:** Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart – Anstalt des öffentlichen Rechts –
- Anlage 11:** Düsseldorfer Tabelle – Text der VwV – Anmerkungen
- Anlage 12:** Darlehen & Versicherungen. Darlehen für bedürftige Studenten
- Anlage 13:** Die Studienfinanzierung der L-Bank
- Anlage 14:** Merkblatt – KfW-Studienkredit
- Anlage 15:** BAföG 2008: Merkblatt zum Bildungskreditprogramm
- Anlage 16:** Landesstiftung „Familie in Not“
- Anlage 17:** Begabtenförderung im Hochschulbereich: Gemeinsames Profil (der Begabtenförderungswerke)

- Anlage 18:** Zeit gegen Geld
- Anlage 19:** Bekanntmachung über die Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II für die Zeit ab 01. Juli 2008 (RegellBek 2008)
- Anlage 20:** Beck'scher Online-Kommentar: Keine anspruchsbegründende Akzessorietät zum Anspruch nach § 20 SGB II (BeckOK SGB II § 21)
- Anlage 21:** Beck'scher Online-Kommentar: Keine Akzessorietät zum ALG II-Bezug (BeckOK SGB II § 28)
- Anlage 22:** Studentische Krankenversicherung
- Anlage 23:** Ihr Beitrag – Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende
- Anlage 24:** Beitragsordnung des Studentenwerks Freiburg – Anstalt des öffentlichen Rechts –
- Anlage 25:** Wie hoch ist der Anwärtergrundbetrag?
- Anlage 26:** Familienzuschlag Baden-Württemberg
- Anlage 27:** Krankenversicherungsschutz für Beamtenanwärter und Referendare
- Anlage 28:** Schreiben der Debeka Versicherung: Ihre Absicherung als Anwärter – bei der Debeka mit Sicherheit zu ihrem Vorteil!
- Anlage 29:** Wohnen/Bedingungen – Wer sich um einen Platz im Wohnheim bewerben kann
- Anlage 30:** Wohnen mit Kind. Platz da – für den Nachwuchs der Studierenden
- Anlage 31:** Wohnungsbaugenossenschaften und –gesellschaften die in Stuttgart Sozialwohnungen bauen oder gebaut haben
- Anlage 32:** Sozialmietwohnungen
- Anlage 33:** DJI Thema 2009/02 – Kinderbetreuung zwischen Familie, Kindertagespflege und Kita: neue Zahlen und Entwicklungen
- Anlage 34:** Kinderbetreuung – Studieren mit Kind
- Anlage 35:** Eltern-Kind-Gruppen

- Anlage 36:** Gebührenverzeichnis der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder – gültig ab 1. Februar 2009 –
- Anlage 37:** Betreuungsgebühren – Gebühren für Kindertageseinrichtungen
- Anlage 38:** Kindernotfallbetreuung für Kinder von Studierenden und wissenschaftlich Beschäftigten der Universität Stuttgart
- Anlage 39:** Informationen zu den „Olgakids“
- Anlage 40:** Elternbeitrag für die Kindernotfallbetreuung
- Anlage 41:** „Stuttgarter Forschungsferien“ – Ferienbetreuung für Schulkinder

Anlage 1:

Fragebogen zum Thema „Studieren mit Kind – Eine Untersuchung der Rahmenbedingungen“

An der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Bitte beantworten Sie, wenn Sie ein Kind haben bzw. erwarten, nachfolgende Fragen bis zum 19. Dezember 2008. Einfach Fragebogen abspeichern, grau markierte Felder entsprechend ausfüllen, Eingaben speichern und den Fragebogen im Anhang per E-Mail an studieren_mit_kind@gmx.net senden.

Ich versichere, die Antworten anonym und nur im Rahmen meiner Diplomarbeit zu verwenden.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

A. Persönliche Angaben:

1. Sind Sie männlich oder weiblich ?
2. Wie alt sind Sie? Alter in Jahren:
3. Wie ist Ihr Familienstand? Sind Sie...
 - ...verheiratet
 - ...in Partnerschaft zusammenlebend
 - ...allein lebend und ohne feste Partnerschaft
4. Wie viele Kinder haben Sie? Anzahl der Kinder:
Alter der Kinder/des Kindes:
5. Sind Sie vor dem Studium oder während des Studiums Mutter/Vater geworden?
Vor Beginn des Studiums Während des Studiums
6. Haben Sie wegen der Geburt bzw. der Betreuung des Kindes Urlaubssemester in Anspruch genommen? Ja Nein

Wenn ja: Dauer der Beurlaubung in Monaten:

B. Betreuung des Kindes:

1. Durch wen wird Ihr Kind in der Regel betreut, wenn Sie an der Hochschule sind?
 - Betreuung durch den Partner/die Partnerin
 - Betreuung durch Familienangehörige
 - Betreuung durch Freunde
 - Betreuung durch eine Kindertagesstätte/Krippe
 - Betreuung durch eine Tagesmutter
 - sonstige

2. Wie viele Stunden täglich wird Ihr Kind in der Regel durch diese Betreuungseinrichtung/Betreuungsperson betreut?
3. Wenn die reguläre Betreuung durch eine Kindertagesstätte erfolgt:
In welcher Trägerschaft befindet sich diese?
 städtische Betreuungseinrichtung
 kirchliche Betreuungseinrichtung
 Einrichtung des Studentenwerks
 sonstige
4. Was zahlen Sie monatlich für die Betreuung Ihres Kindes/Ihrer Kinder?
In Euro:
5. Wie schwierig war es für Sie, eine geeignete Betreuung für Ihr Kind zu finden?
sehr schwierig 1 2 3 4 5 6 nicht schwierig
6. Stellen Ferien in der Kindertagesstätte/krankheitsbedingte Ausfälle der Betreuungsperson eine große Herausforderung für Sie dar?
große Herausforderung 1 2 3 4 5 6 kein Problem
7. Würden Sie sich eine Betreuung Ihres Kindes/Ihrer Kinder auch am Wochenende wünschen?
Ja Nein Manchmal

C. Finanzielle Situation:

1. Sie erhalten Anwärterbezüge vom Land. Reichen diese Bezüge für Sie und Ihr Kind/Ihre Kinder aus? Ja Nein
2. Wenn Sie mit Partner/in bzw. Ehepartner/in zusammenleben:
Ist der Partner/die Partnerin...
 ...Student/in ...berufstätig
 ...sonstiges
3. Haben Sie sonstige zusätzliche Einnahmequellen? Ja Nein

Wenn ja: Welche Einnahmequellen sind dies?

- Eltern
 Partner/in
 zusätzlicher (Neben-) Job
 staatliche Zuschüsse
 sonstige

4. Wie viel Geld bleibt Ihnen durchschnittlich nach Abzug aller Ausgaben monatlich zur freien Verfügung?
monatlicher Betrag in Euro:
5. Haben Sie eine der folgenden staatlichen Hilfen in Anspruch genommen bzw. beziehen Sie derzeit noch eine der folgenden staatlichen Hilfen?
Mutterschaftsgeld
Elterngeld/Bundeserziehungsgeld
Landeserziehungsgeld
andere staatliche Zuschüsse:

D. Zeitmanagement:

1. Haben Sie auch außerhalb der Lehrveranstaltungen noch genug Zeit zum Lernen, Vorbereitung für Referate etc.? Ja Nein
2. Wie viele Stunden pro Woche nehmen Sie sich durchschnittlich Zeit zum Lernen, Vorbereiten der Vorlesungen usw.?
Stunden pro Woche:
3. Haben Sie auch noch genug Zeit für sich, Freunde oder ähnliches Privates?
Ja Nein
4. Wenn Sie merken, dass Sie mehr Zeit zum Lernen, für Privates usw. brauchen, wer kümmert sich um Ihr Kind/Ihre Kinder?
Mein Partner/meine Partnerin
Meine Eltern/Verwandte
Betreuungseinrichtung/Tagesmutter
sonstige
5. Sind Sie mit der Doppelbelastung durch Studium und Familie oft überfordert?
Ja Nein Manchmal

E. Wohnsituation:

1. Wo wohnen Sie und Ihr Kind/Ihre Kinder?
Bei den Eltern
In eigener Wohnung mit Partner/in
In eigener Wohnung ohne Partner/in
Im Studentenwohnheim/Wohngemeinschaft
sonstige
2. Wohnen Sie in Hochschulnähe oder pendeln Sie täglich?
Ich wohne in Hochschulnähe
Ich pendle täglich zur Hochschule

3. Wenn Sie täglich pendeln: Ist Ihre Familie der Grund, warum Sie nicht in Hochschulnähe wohnen? Ja Nein

Wenn Sie pendeln: Wie viel Zeit verbringen Sie insgesamt täglich mit dem Pendeln zur Hochschule? In Stunden:

F. Abschließende Fragen:

1. Wie bewerten Sie folgende Probleme in Hinblick auf Ihre Situation? Hierbei steht jeweils die 1 für „großes Problem“, die 6 für „kein Problem“. Mehrfachnennungen sind möglich.

Zeitmanagement

großes Problem 1 2 3 4 5 6 kein Problem

Finanzielle Situation

großes Problem 1 2 3 4 5 6 kein Problem

Betreuung

großes Problem 1 2 3 4 5 6 kein Problem

Doppelbelastung durch Studium und Familie

großes Problem 1 2 3 4 5 6 kein Problem

Oder sehen Sie einen anderen Aspekt als problematisch an, der hier noch nicht aufgeführt ist? Wenn ja, welcher ist dies?

2. Würden Sie sich rückblickend wieder für ein Studium mit Kind entscheiden?

Ja, jederzeit wieder ein Studium mit Kind

Nein, lieber erst Familiengründung nach dem Studium

Sonstiges

3. Was ist Ihrer Meinung nach verbesserungswürdig, um eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Familie zu gewährleisten?

Anlage 2:

**Umfrage im Rahmen meiner Diplomarbeit zum Thema
„Studieren mit Kind – Eine Untersuchung der Rahmenbedingungen“**

Liebe Mitstudierende,

erst einmal möchte ich mich kurz vorstellen:

Mein Name ist Katharina Grzegorzek, ich bin derzeit Studentin im Hauptstudium in der Innenverwaltung (AG A/06) an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg und schreibe an meiner Diplomarbeit zum Thema „Studieren mit Kind – Eine Untersuchung der Rahmenbedingungen“. Hierfür möchte ich eine Umfrage mittels Fragebogen an den Hochschulen in Ludwigsburg und Kehl durchführen.

Laut einer bundesweiten Erhebung des Deutschen Studentenwerks haben 7 Prozent der Studierenden an deutschen Hochschulen ein Kind.

Ich möchte untersuchen, wie hoch der Prozentsatz der Studierenden mit Kind an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung und Finanzen ist und welche Unterschiede sich im Gegensatz zu Studierenden an anderen Hochschulen ergeben.

Daher bitte ich alle Studentinnen und Studenten, die bereits ein oder mehrere Kinder haben bzw. erwarten um Ihre Mithilfe.

Bitte nehmt Euch wenige Minuten Zeit und beantwortet den angehängten Fragebogen. Die Antworten werden selbstverständlich anonym verwendet und es werden auch keine Daten oder Sonstiges an andere weitergegeben. Es soll wirklich nur der statistischen Erhebung für meine Diplomarbeit dienen.

Eure ausgefüllten Fragebögen sendet Ihr bitte **bis spätestens 19. Dezember 2008** per E-Mail an **studieren_mit_kind@gmx.net**.

Vielen Dank für Eure Mithilfe und Unterstützung!

Freundliche Grüße,

Katharina Grzegorzek

Anlage 3:

Datum: Wed, 3 Dec 2008 18:24:32 +0100 [03.12.2008 18:24:32 CET]

Von: "Gottwald, Ulla" <gottwald@hs-ludwigsburg.de>

An: grzegorzek_katharina.stud06.fhov@fh-ludwigsburg.de

Betreff: WG: Fragebogen zum Thema "Studieren mit Kind"

Sehr geehrte Frau Grzegorzek,
wir haben Stand 17.11.2008 insgesamt 1415 Studierende.
Mit freundlichen Grüßen

Ulla Gottwald
Leitung Personal- und Studienangelegenheiten

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
University of Applied Sciences
Reutealle 36

D - 71634 Ludwigsburg

Tel. +49 (0) 7141 - 140 547

Fax. +49 (0) 7141 - 140 544

Bitte beachten Sie unsere neue Hochschulbezeichnung und die neue E-Mailadresse:
gottwald@hs-ludwigsburg.de

Anlage 4:

Datum: Tue, 3 Feb 2009 08:23:35 +0100 [08:23:35 CET]

Von: "Fournier, Ursula" <fournier@hs-kehl.de>

An: grzegorzek_katharina.stud06.fhov@fh-ludwigsburg.de

Betreff: Studierendenzahlen

Guten Morgen Frau Grzegorzek,

hier die gewünschten Studierendenzahlen an der Hochschule Kehl.

Bachelor-Studium 2. Sem. 298

Bachelor-Studium 1. Sem. 298 ab 1.3.09

Hauptstudium Diplom-Studium 244

Diplom-Studium zur. Zeit Praxis 265

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Fournier

Studierendenbüro

Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl

Kinzigallee 1, 77694 Kehl

Telefon: 07851/ 894 -114

e-mail: fournier@hs-kehl.de

Anlage 5:

Auswertung der Befragung Studierender mit Kind an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung in Ludwigsburg und Kehl

- **Persönliche Angaben:**

Von den insgesamt 20 Befragten sind elf männlich und neun weiblich.

Das Durchschnittsalter aller Befragten beträgt 28,3 Jahre. Dabei sind die Männer im Durchschnitt 30,55 und die Frauen 25,56 Jahre alt.

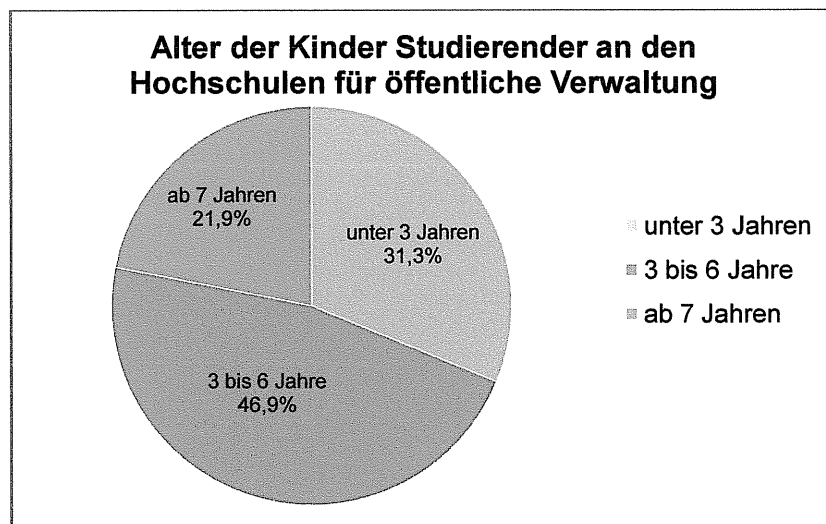
Alter der Männer	34	35	33	36	33	32	21	30	25	31	26	30,55
Alter der Frauen	25	25	24	32	22	23	26	29	24			25,56

15 von ihnen sind verheiratet (75%), vier in Partnerschaft zusammenlebend (20%) und eine Studentin ist allein lebend ohne festen Partner (5%).

Die durchschnittliche Kinderzahl beträgt 1,6 Kinder pro Studierenden mit Kind, dabei haben Studenten durchschnittlich 1,73 und Studentinnen 1,44 Kinder.

Anzahl der Kinder (Männer)	2	1	3	2	3	1	1	2	1	2	1	1,73
Anzahl der Kinder (Frauen)	1	2	1	3	1	1	1	2	1			1,44

Rund 47% der Kinder der befragten Studierenden sind im Kindergartenalter (zwischen drei und sechs Jahren), knapp ein Drittel unter drei Jahren und ca. 22% über sieben Jahren.

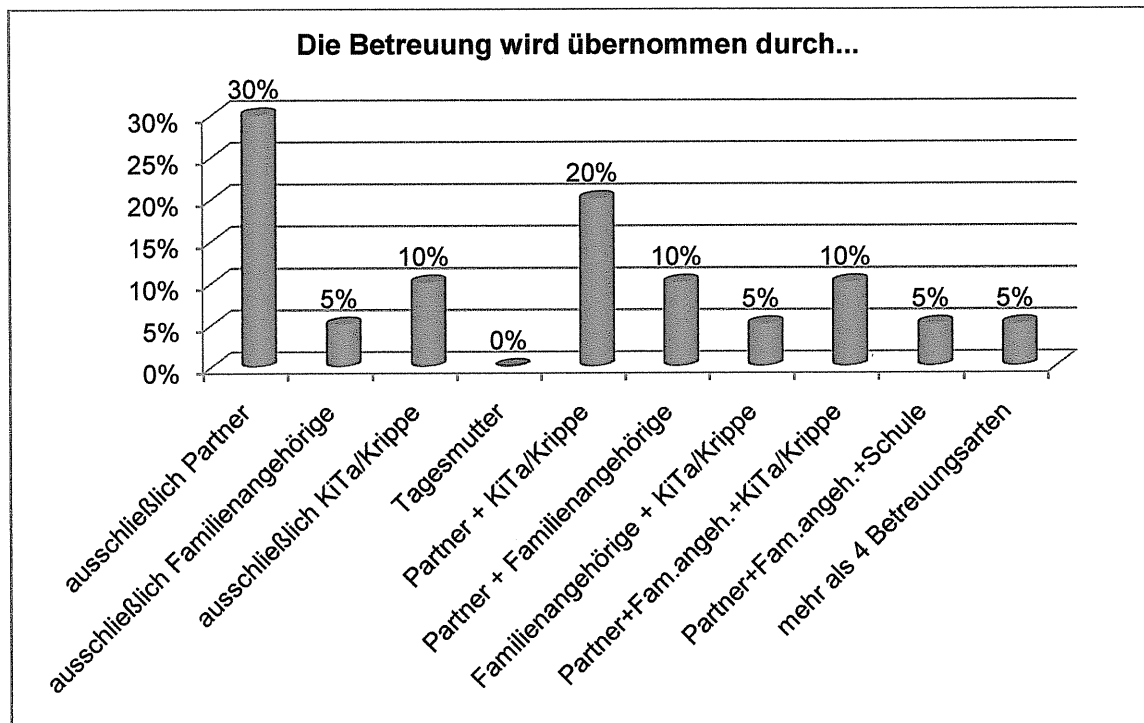


14 Studierende sind vor dem Studium Mutter/Vater geworden (70%), fünf während des Studiums (25%) und einer ist sowohl vor als auch während des Studiums Vater geworden.

Lediglich zwei Studentinnen haben eine Beurlaubung wegen ihres Kindes in Anspruch genommen, dagegen kein Student. Die Beurlaubung betrug bei den Studentinnen im Einzelnen: einmal ein Jahr und einmal drei Jahre.

- **Betreuung des Kindes:**

Sechs Studierende lassen ihr Kind ausschließlich durch den Partner/die Partnerin betreuen. Dies ist die häufigste Betreuungsform. Durch eine Tagesmutter lässt kein Studierender sein Kind betreuen, durch Freunde nur ein einziger, jedoch in Kombination mit anderen Betreuungsarten. Die ausschließliche Betreuung durch eine Betreuungsart ist ansonsten die Ausnahme. Einer lässt sein Kind ausschließlich durch Familienangehörige und zwei ausschließlich durch die Kindertagesstätte bzw. Krippe betreuen. Auch diejenigen, deren Kinder in die Schule gehen, müssen zusätzlich noch eine andere Betreuung gewährleisten. Häufig werden die Kinder Studierender durch eine Betreuungseinrichtung und ergänzend durch den Partner/die Partnerin betreut.



Betreuung durch	Anz.	in %
ausschließlich Partner	6	30%
ausschließlich Familienangehörige	1	5%
ausschließlich KiTa/Krippe	2	10%
Tagesmutter	0	0%
Partner + KiTa/Krippe	4	20%
Partner + Familienangehörige	2	10%
Familienangehörige + KiTa/Krippe	1	5%
Partner+Fam.angeh.+KiTa/Krippe	2	10%
Partner+Fam.angeh.+Schule	1	5%
mehr als 4 Betreuungsarten	1	5%

Die Frage nach der täglichen Dauer der Betreuung des Kindes wurde missverstanden und daher von den befragten Studierenden äußerst unterschiedlich beantwortet. Daher wird diese Frage nicht weiter ausgewertet bzw. erläutert.

Von denjenigen, die ihr Kind in einer Kindertagesstätte oder Krippe betreuen lassen, sind 60% in städtischer Trägerschaft und 40% in kirchlicher Trägerschaft. Keiner der Studierenden lässt sein Kind in einer Betreuungseinrichtung des Studentenwerks betreuen.

Diejenigen, die ein Entgelt für die jeweilige Betreuung bezahlen, müssen durchschnittlich 113,92 Euro monatlich aufbringen.

Auf die Frage, wie schwierig es gewesen sei, eine geeignete Betreuung zu finden, enthielten sich zwei Studenten. 55,6% hatten keine oder kaum Probleme beim Finden einer geeigneten Betreuung, für 27,8% dagegen gestaltete es sich schwierig bis sehr schwierig. Das überraschende Ergebnis, dass es für die überwiegende Mehrheit kein Problem war eine Betreuung zu finden lässt sich damit erklären, dass die Betreuung bei vielen Studierenden durch den Partner erfolgt.

sehr schwierig	2	schwierig	5	27,8%
schwierig	3			
eher schwierig	3	nicht schwierig	10	55,6%
eher nicht schwierig	0			
kaum schwierig	4		3	16,7%
nicht schwierig	6			

Die nächste Frage lautete: „Stellen Ferien in der Kindertagesstätte/ krankheitsbedingte Ausfälle der Betreuungsperson eine große Herausforderung für Sie dar?“ Auch hierbei enthielten sich zwei Studentinnen; bei ihnen erfolgt die Betreuung durch den Partner bzw. durch den Partner und Familienangehörige.

Für eine überwiegende Mehrheit von 55,6% stellen Ferien bzw. krankheitsbedingte Ausfälle der Betreuungsperson eine Herausforderung dar, für 38,9% ist dies kein Problem.

große Herausforderung	5			
Herausforderung	5	Herausforderung	10	55,6%
eher eine Herausforderung	1			
eher keine Herausforderung	0		1	5,6%
geringes Problem	5			
kein Problem	2	kein Problem	7	38,9%

Auf die Frage, ob sich die Studierenden eine Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder auch am Wochenende wünschen würden, antworteten 60% mit nein, 40% mit manchmal und keiner wünschte es sich generell.

ja	0	0%
nein	12	60%
manchmal	8	40%

- **Finanzielle Situation:**

60% der Studierenden der Hochschulen für öffentliche Verwaltung reichen ihre Anwärterbezüge nicht aus, 40% reichen sie aus.

Reichen die Anwärterbezüge für Sie und Ihr Kind/Ihre Kinder aus?

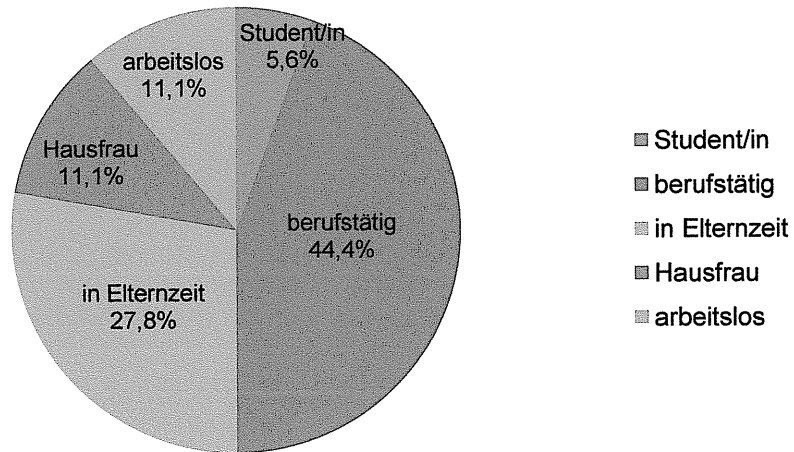
ja	8	40%
nein	12	60%

Auf die Frage, ob der Partner/die Partnerin Student/in, erwerbstätig oder sonstiges ist, enthielt sich eine Person der Aussage. Eine Studentin ist allein lebend ohne Partner, daher hat sie hierbei auch keine Aussage gemacht.

Lediglich eine Partnerin eines Studenten ist selbst auch Studentin, zusätzlich jedoch selbständig tätig. Fast die Hälfte der Partner/innen ist erwerbstätig, fast ein Drittel in Elternzeit.

Student/in	1	5,6%
berufstätig	8	44,4%
in Elternzeit	5	27,8%
Hausfrau	2	11,1%
arbeitslos	2	11,1%

Partner der Studierenden mit Kind



Zwei Studierende (10%) haben keine zusätzlichen Einnahmequellen zu ihren Anwärterbezügen. Die überwiegende Mehrheit (90%) hat zusätzliche Einnahmequellen. Keiner der Studierenden erhält finanzielle Unterstützung durch die Eltern. Eine Studentin, die allein lebt, erhält von ihrem Ex-Partner Unterhaltszahlungen für das Kind. Die Mehrheit erhält zusätzliche finanzielle Unterstützung durch den Partner/die Partnerin.

Vier Studierende erhalten Versorgungsbezüge der Bundeswehr, weitere vier Studierende sind neben dem Studium noch erwerbstätig.

sonstige Einnahmequellen: ja	18	90%
sonstige Einnahmequellen: nein	2	10%

Eltern	0	0%
Unterhalt	1	6%
Partner/in	7	39%
Partner/in + Nebenjob	1	6%
Partner/in + staatliche Zuschüsse	2	11%
Nebenjob	2	11%
Nebenjob + staatliche Zuschüsse	1	6%
Versorgungsbezüge der Bundeswehr	3	17%
Versorgungsbezüge der Bundeswehr+ Partnerin	1	6%

Auf die Frage, wie viel Geld den Studierenden nach Abzug aller monatlichen Ausgaben zur Verfügung stehe, antworteten die Befragten sehr unterschiedlich. Die Beträge weichen stark voneinander ab – zwischen 0 und 2.000 Euro. Fraglich ist, ob die Studierenden tatsächlich den Betrag nach Abzug aller Ausgaben oder vor Abzug der Ausgaben angegeben haben. Der Durchschnitt beträgt 547 Euro monatlich.

Mutterschaftsgeld haben 25% der Studierenden in Anspruch genommen, Elterngeld bzw. Bundeserziehungsgeld 75% und Landeserziehungsgeld ebenfalls 25%. Ein Studierender erhält zusätzlich noch Wohngeld, einer die Eigenheimzulage.

- **Zeitmanagement:**

65% der befragten Studierenden besagen, dass sie ausreichend Zeit zum Lernen, Vorbereiten für Referate etc. außerhalb der Lehrveranstaltungen haben. 35% reicht die zur Verfügung stehende freie Zeit nicht aus.

Haben Sie auch außerhalb der Lehrveranstaltungen noch genug Zeit zum Lernen, Vorbereiten für Referate etc.?

genug Zeit zum Lernen:ja	13	65%
genug Zeit zum Lernen:nein	7	35%

Im Durchschnitt nehmen sich die Studierenden mit Kind 7 Stunden und 42 Minuten pro Woche Zeit zum Lernen. Die einzelnen Werte fallen jedoch weit auseinander: Während die Hälfte der Studierenden zwischen vier und zehn Stunden pro Woche Zeit zum Lernen haben, haben 30% maximal drei Stunden. 20% haben sogar über zehn Stunden pro Woche Zeit.

0 bis 3 Std.	6	30%
4 bis 10 Std.	10	50%
über 10 Std.	4	20%

Im Gegensatz dazu sind 60% der Befragten der Meinung, nicht genug Zeit für Privates zur Verfügung zu haben, 40% sind mit ihrer Situation zufrieden.

ja	8	40%
nein	12	60%

Auf die Frage, wer das Kind/die Kinder betreut, wenn der Studierende mehr Zeit zum Lernen, für Privates usw. braucht, antworteten alle bis auf die Studentin, die alleinerziehend ist, dass der Partner/die Partnerin die Betreuung übernimmt. Da eine Mehrfachnennung möglich war, antworteten desweiteren neun Studierende, dass ihre Eltern oder andere nahe Verwandte die Kinderbetreuung übernehmen

bzw. bei zwei Studierenden die Freunde. Eine Tagesmutter oder Kinderbetreuungseinrichtung nimmt in Stresssituationen keiner der befragten Studierenden in Anspruch.

Partner/in	19
Eltern/Verwandte	9
Betreuungseinrichtung/Tagesmutter	0
Freunde	2

Auf die Frage, ob die Studierenden mit der Doppelbelastung durch Familie und Studium überfordert sind, antworteten 60%, dass sie manchmal überfordert seien. 10% sind überfordert und 30% sind es nicht.

ja	2	10%
nein	6	30%
manchmal	12	60%

- Wohnsituation:

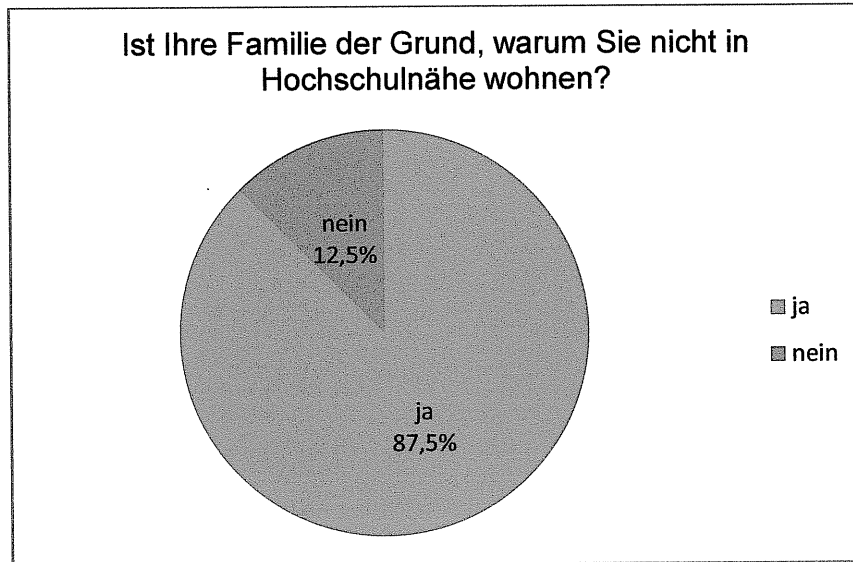
90% der Studierenden mit Kind an den Hochschulen für öffentliche Verwaltung leben mit ihrem Partner/ihrer Partnerin und dem Kind/den Kindern in einer gemeinsamen Wohnung. Ein Studierender davon hat zusätzlich zu dieser Wohnung noch eine Zweitwohnung am Hochschulort. Jeweils ein Studierender lebt mit dem Kind/den Kindern bei den Eltern bzw. in einer eigenen Wohnung ohne Partner/in. Im Studentenwohnheim oder in einer Wohngemeinschaft lebt keiner der befragten Studierenden.

Bei den Eltern	1	5%
In eigener Wohnung mit Partner/in	18	90%
In eigener Wohnung ohne Partner/in	1	5%
Im Studentenwohnheim/WG	0	0%

80% der Befragten pendeln täglich zur Hochschule, dabei ist für rund 88% von ihnen die Familie der Grund, warum sie nicht an den Hochschulort ziehen. Die durchschnittliche tägliche Pendeldauer beträgt bei ihnen über zwei Stunden.

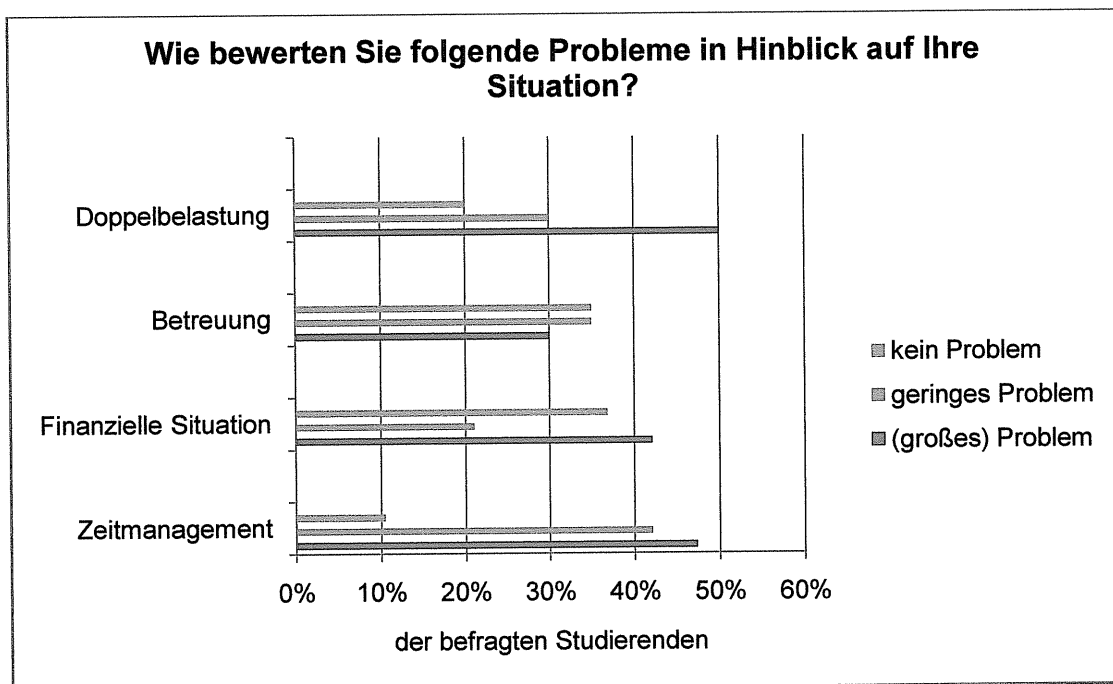
Wenn Sie täglich pendeln: Ist Ihre Familie der Grund, warum Sie nicht in Hochschulnähe wohnen?

ja	14	87,5%
nein	2	12,5%



- **Abschließende Fragen:**

Im letzten Teil wurden die Studierenden gefragt, wie sie ihre Situation in Hinblick auf die Aspekte *Zeitmanagement*, *finanzielle Situation*, *Betreuung* und *Doppelbelastung durch Studium und Familie* bewerten. Sie konnten auf einer Skala von eins bis sechs beurteilen, ob sie es als großes Problem (1) oder als kein Problem (6) ansehen. Bei den Aspekten *Doppelbelastung* und *Zeitmanagement* sind die Ergebnisse recht eindeutig: Rund 50% der Befragten empfinden diese beiden Punkte als Problem bzw. sogar als großes Problem. Ein Student enthielt sich der Aussage bezüglich der Aspekte *Zeitmanagement* und *finanzielle Situation*.



Wie bewerten Sie folgende Probleme in Hinblick auf Ihre Situation?

	(großes) Problem		geringes Problem		kein Problem		Summe
Zeitmanagement	5	4	5	3	2	0	19
	9		8		2		
Finanzielle Situation	3	5	2	2	3	4	19
	8		4		7		
Betreuung	2	4	3	4	4	3	20
	6		7		7		
Doppelbelastung Familie und Studium	4	6	4	2	4	0	20
	10		6		4		

	(großes) Problem	geringes Problem	kein Problem
Zeitmanagement	47%	42%	11%
Finanzielle Situation	42%	21%	37%
Betreuung	30%	35%	35%
Doppelbelastung	50%	30%	20%

Zudem wurde gefragt, ob die Studierenden noch andere Aspekte benennen können, die für sie ein Problem darstellen.

Eine Studentin nennt speziell in Hinblick auf das Problem der Betreuung, dass die Tagesbetreuungssituation für aufgrund des Studiums zuziehende Eltern in Ludwigsburg schwierig sei. Sie bekomme erst ab März/April 2009 einen Krippenplatz und dass obwohl sie bereits im Oktober einen Antrag gestellt habe. Infolgedessen müsse ihr Mann zu Hause bleiben und dadurch ergäben sich wiederum finanzielle Nachteile.

Zwei befragte Studierende beklagen, dass die Organisation der Hochschule aufgrund häufig kurzfristiger Terminankündigungen und Stundenplanänderungen nicht elternfreundlich sei und sie nicht verlässlich planen könnten.

Für zwei Studenten ist der Lärmpegel, der durch die Kinder verursacht wird, zu hoch und sie können aufgrund dessen zu Hause nicht lernen. Zudem werden sie durch die Kinder/das Kind abgelenkt.

Eine Studentin merkt an, dass für sie Ausnahmesituationen, z.B. Krankheit oder Arzttermine der Kinder, äußerst problematisch seien. Der Anspruch auf Krankentage im Falle von Krankheit der Kinder sei unzureichend.

Ein Student benennt die Unterstützung durch die Lebenspartnerin als besonders wichtig. Ohne diese Unterstützung würden Probleme mit dem Studium und damit bedingt auch familiäre bzw. partnerschaftliche Probleme auftreten.

Ein über 30-jähriger Student bekommt aufgrund seines Alters kein Zimmer im Studentenwohnheim des Studentenwerks Stuttgart. Deshalb musste er sich eine Zweitwohnung suchen, was eine erhebliche finanzielle Belastung darstellte. Seiner Meinung nach werde keine Rücksicht darauf genommen, dass es auch Leute gibt, die erst mit über 30 Jahren anfangen zu studieren.

Als nächstes kam die Frage auf, ob die befragten Studierenden sich rückblickend wieder für ein Studium mit Kind entscheiden würden. 60% von ihnen würden es jederzeit wieder tun, 25% nicht mehr.

Ein Student ist der Meinung, dass er früher studieren würde, nicht erst im Alter von 33 Jahren.

Eine Studentin merkt an, dass sie wieder mit Kind studieren würde, jedoch nur, wenn sie – wie derzeit auch – die Unterstützung des Partners in Bezug auf das Studium und die Familie hätte.

Ein Student führt an, dass es keinen optimalen Zeitpunkt für eine Familienplanung gibt.

Im letzten Punkt des Fragebogens sollten die Studierenden Verbesserungsvorschläge geben, um eine bessere Vereinbarkeit von Studium und Familie zu erreichen. Diese wären im Einzelnen:

Situation an der Hochschule

1. Frühere Bekanntgabe der Vorlesungspläne, um besser planen zu können
2. Semesterübersicht, die neben Stundenplan auch Fachprojekttermine und andere Veranstaltungen und Pflichttermine enthält
3. Die Vorgabe der Pflichtstunden senken
4. Einführung von Teilzeitstudiengängen
5. Ein Angebot zur Förderung der Kontakte zwischen studierenden Müttern
6. Möglichkeit, bei Bedarf Vorlesungen mit dem Kind zu besuchen (z.B. eine Übertragung in einen Mutter-Kind-Raum)
7. Eine sozialverantwortliche und familiengerechte Bildung sollte gerade an Hochschulen der öffentlichen Verwaltung möglich sein
8. Eine Interessenvertretung im Senat ist aus zeitlichen Gründen für Studierende mit Kind ohnehin nicht durchführbar, daher wäre eine zentrale hauptamtliche Anlaufstelle mit sozialen Kompetenzen wünschenswert
9. Die Hochschule sollte Schwangeren bzw. studierenden Eltern auch ohne Nachfrage Hilfen und Informationen anbieten in Bezug auf Wohnmöglichkeiten in Hochschulnähe, Betreuungsmöglichkeiten etc.
10. Wohnplatzgarantie für Väter oder Mütter in einem Wohnheim

Finanzieller Aspekt

1. Förderung von Studierenden mit Familie z.B. durch zinslose Darlehen oder ähnliche Förderprogramme zur Grundsicherung
2. Größere staatliche Unterstützung Studierender mit Kind

Betreuungssituation

1. Kostenloser Kindergartenplatz
2. Bessere Betreuungszeiten
3. Die Ganztagesbetreuung ausbauen und bezahlbar machen
4. Ein Kindergarten an der FH, wo Studenten, Professoren und Beschäftigte ihre Kinder betreuen lassen können
5. An Hochschulen Betreuungsmöglichkeiten für Studierende ohne Wartefristen und Altersbegrenzungen einrichten
6. Betreuungssituation für Alleinerziehende verbessern
7. Mehr Unterstützung für Mütter, die ihr Kind selbst betreuen wollen
8. Qualifiziertere Erzieherinnen

Anlage 6:

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Chemie

Vom 01. Oktober 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 07. November 2007 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 01. Oktober 2008, Az. 7831.176-C-01 zugestimmt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte
- § 5 Studien- und Prüfungsaufbau
- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Fachsprache
- § 12 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Prüfungen
- § 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen und Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

1. Orientierungsprüfung

- § 20 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 21 Art und Umfang der Orientierungsprüfung

2. Bachelorprüfung

- § 22 Zweck der Bachelorprüfung
- § 23 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 24 Bachelorarbeit
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen

Präambel

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie beschreibt den Aufbau des Studiums und die Organisation der Prüfungen. Sie stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe der Universität Stuttgart.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des Faches beherrscht und die Zusammenhänge zwischen den Teilgebieten des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse sowie sozialen Kompetenzen erworben wurden, um in einschlägigen Berufsfeldern fachkundig tätig zu werden.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3 Leistungspunktsystem und Module

- (1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten setzt eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bzw. ein erfolgreiches Erbringen bestimmter Studienleistungen voraus und ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen gebunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module, für die nach bestandener Modulprüfung bzw. nach Bestehen der Modulteilprüfungen die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen) und erstrecken sich in der Regel über ein, maximal aber zwei Semester.

§ 4 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls Zeiten praktischer Tätigkeit.
- (2) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Bachelorgrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 180. Davon entfallen 12 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und 168 auf Studien- und Prüfungsleistungen während des Studiums.
- (3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die einzelnen Module wird in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Der Bachelorstudiengang Chemie gliedert sich inhaltlich in Basismodule, die der mathematisch-naturwissenschaftlichen Grundausbildung dienen, Kernmodule, in denen die fachspezifischen Kenntnisse und Kompetenzen erworben werden, sowie Module, in denen fachübergreifende Schlüsselqualifikationen vermittelt werden. Das Lehrangebot erstreckt sich über 6 Fachsemester.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Bachelorarbeit.
- (3) Das Grundstudium besteht aus Basismodulen mit einem Umfang von insgesamt 42 Leistungspunkten. Die einzelnen Module sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Das Fachstudium besteht aus Kernmodulen mit einem Umfang von insgesamt 108 Leistungspunkten. Die einzelnen Module sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (5) Weiterhin sind Module zu Schlüsselqualifikationen mit einem Umfang von 18 Leistungspunkten zu absolvieren. Hiervon entfallen 12 Leistungspunkte auf Wahlpflichtmodule, die die Studierenden individuell festlegen. Der Prüfungsausschuss erlässt Regeln über Auswahl und Kombination der möglichen Wahlpflichtmodule.

§ 6 Prüfungsfristen

- (1) Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters ist die Orientierungsprüfung abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der zu prüfenden Person die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Modulprüfungen, aus denen sich die Orientierungsprüfung zusammensetzt, sind in § 21 geregelt.
- (2) Der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Chemie erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht innerhalb von 10 Fachsemestern erfolgreich abgelegt ist, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.
- (3) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

- (4) Studierende, die mit einem Kind unter acht Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann nur im Rahmen der Frist nach § 24 Abs. 5 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 2 ist um maximal 6 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin bzw. der Rektor.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Chemie einen Prüfungsausschuss. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der Fakultät Chemie bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
1. drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer oder außerplanmäßige (apl.) Professorinnen bzw. Professoren soweit sie hauptberuflich an der Universität Stuttgart tätig sind,
 2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
 3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).
- Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor im Sinne von Nr. 1 führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Prorektorin bzw. dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Die Prüferin bzw. der Prüfer bestellt die Beisitzerin bzw. den Beisitzer.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend durchgeführt werden, sind in der Regel als Prüfende nur Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en, sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, befugt. Oberassistenten bzw. -assistentinnen, Obergeringenieure bzw. -ingenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter(innen), Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfer(innen) bestellt werden, wenn Hochschullehrer(innen) und Hochschul- oder Privatdozent(inn)en nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer(innen) zur Verfügung stehen.
- (3) Bei Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen wird in der Regel das Mitglied des Lehrkörpers, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat, zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt.
- (4) Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer muss mindestens eine Bachelorprüfung in Chemie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.
- (5) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Die Prüfungstermine und die Namen der prüfenden Personen sind den zu prüfenden Personen durch Aushang oder auf andere Art und Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten prüfenden Person.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu einer Modulprüfung sowie zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart im Bachelorstudiengang Chemie immatrikuliert ist,
 3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (Vorleistungen) für die jeweilige Prüfung erfüllt,
 4. den Prüfungsanspruch im Bachelor- oder Diplomstudiengang Chemie oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat. In einem verwandten Studiengang gilt dies nur für den Verlust des Prüfungsanspruchs in Prüfungen bzw. Modulen, die auch im Bachelorstudiengang Chemie verlangt werden. Über Studiengänge, die als verwandt gelten, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist für jede Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind, soweit der Universität nicht bereits vorliegend, beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person bereits eine Bachelor- oder Diplomprüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 nicht bestanden hat oder ob sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es der zu prüfenden Person nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Können nicht alle Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor der Bewertung der Prüfung hat sich die prüfende Person vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Prüfungsamt versagt wurde.
- (6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder
 3. die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch im Bachelor- oder Diplomstudiengang Chemie oder in einem verwandten Studiengang gemäß Abs. 1 Nr. 4 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (7) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität Stuttgart bekannt gegeben.

§ 10 Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen.
- (2) Studienleistungen sind
 1. Vorleistungen,
 2. nicht benotete Leistungsnachweise.
- (3) Prüfungsleistungen sind
 1. schriftliche Prüfungen,
 2. mündliche Prüfungen,
 3. lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen.
- (2) Während einer Beurlaubung können Prüfungsleistungen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind, erbracht werden, Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen jedoch nicht.
- (3) Macht eine zu prüfende Person durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Fachsprache

Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Nach vorheriger Ankündigung können Lehrveranstaltungen auch in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Studien- und/oder Prüfungsleistung wird in diesem Fall in der Regel in der entsprechenden Fremdsprache erbracht.

§ 12 Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen

- (1) Studienleistungen und lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung erbracht. Sie werden durch schriftliche oder mündliche Leistungen oder die erfolgreiche Teilnahme an Laborpraktika erbracht.
- (2) Vorleistungen sind nicht benotete Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an begleitenden Tutorien, Übungen, Seminaren oder Laborpraktika, die für die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung erbracht werden müssen.
- (3) Der voraussichtliche Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Studienleistung bzw. der lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfung ist vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

- (2) Mündliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden, werden vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person entweder in Gruppenprüfungen oder in Einzelprüfungen erbracht.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro 3 Leistungspunkte, mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der prüfenden Person und von der beisitzenden Person zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird von der jeweiligen prüfenden Person nach Anhörung der beisitzenden Person festgelegt und dem Kandidaten im direkten Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (5) Studierende des gleichen Studiengangs können auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 14 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nicht lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Sie sind von zwei prüfenden Personen zu bewerten, wenn der Erstprüfer im Falle einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ vorschlägt. In diesem Fall muss eine der prüfenden Personen eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer oder eine apl. Professorin bzw. ein apl. Professor sein. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 15 Abs. 2 Satz 4). Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.
- (3) Schriftliche Prüfungen dauern mindestens 60 und höchstens 120 Minuten. Soweit die genaue Prüfungsdauer nicht in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt ist, wird sie durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag der prüfenden Person festgelegt und ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise in der Prüfungsart des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für die Aufgabenstellung und Auswertung sind die jeweiligen Fachprüfer verantwortlich. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

§ 15 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Modulnoten

- (1) Studienleistungen nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (Vorleistungen und unbenotete Leistungsnachweise) werden mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ bewertet. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).

(2) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7 und 5,3 werden nicht vergeben. Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Noten in den Modulen lauten :

(Bei einem Durchschnitt) bis 1,5	=	sehr gut,
(bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
(bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
(bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
(bei einem Durchschnitt) über 4,0	=	nicht ausreichend.

Die (nach Abs. 3 errechnete) Modulnote wird in Klammern angefügt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen sowie Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.

- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt die bzw. der Vorsitzende die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Modulteilleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehene Sanktion kann auch erkannt werden, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und alle Vorleistungen und unbenoteten Leistungsnachweise nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bestanden sind.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die zugehörigen Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (4) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung oder die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Bei Modulprüfungen kann die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auch auf andere Art und Weise erfolgen.

- (5) Hat eine zu prüfende Person die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen ist nur in maximal drei Modulen zulässig. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ebenfalls unzulässig.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfung, die Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, oder eine zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so erfolgt in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20-30 Minuten Dauer. Dies gilt nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 18 Abs. 5 Satz 2. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Einschluss der mündlichen Nachprüfung nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt im Übrigen § 13.
- (5) Wiederholungsprüfungen sind spätestens am nächsten Prüfungstermin abzulegen. Anderenfalls sind sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Dies gilt nicht im Falle einer Beurlaubung. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entsprechend § 16 Abs. 2 einen Rücktritt genehmigen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Hochschule werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierbei kann die Hilfe der jeweiligen Fachprofessorin bzw. des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte oder die Bachelorarbeit angerechnet werden sollen.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

- (4) Fehlversuche in Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbaren oder anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit diese Gegenstand der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Chemie sind.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 15 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die zu prüfende Person hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Prüfungen

1. Orientierungsprüfung

§ 20 Zweck der Orientierungsprüfung

Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. In der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium im Bachelorstudiengang Chemie gewachsen sind und dass sie insbesondere die analytischen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 21 Art und Umfang der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung besteht aus folgenden Modulprüfungen:
 1. Einführung in die Chemie
 2. Praktische Einführung in die Chemie (unbenotete Studienleistung)
- (2) Die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen, die in den Modulen zu erbringen sind, sind in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

2. Bachelorprüfung

§ 22 Zweck der Bachelorprüfung

Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Bereichen verfügen und das methodische Instrumentarium der Chemie in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

§ 23 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
 1. den Modulprüfungen der Orientierungsprüfung
 2. den weiteren in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführten Modulen
 3. der Bachelorarbeit.

- (2) In der Bachelorprüfung kann in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung abgelegt werden (Zusatzmodule). Auf Antrag der zu prüfenden Person ist das Ergebnis dieser Prüfungen in das Zeugnis mit aufzunehmen. Es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Chemie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Mit der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte erworben.
- (2) Zur Vergabe der Bachelorarbeit ist als Prüfende(r) jede(r) Hochschullehrer(in), Hochschul- oder Privatdozent(in) berechtigt, ferner jede(r) wissenschaftliche Mitarbeiter(in), der bzw. dem die Prüfungsbefugnis nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragen wurde. Für nicht der Fakultät Chemie angehörende Personen ist die vorherige Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses notwendig.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist dem Gebiet der Chemie und ihrer Anwendung zu entnehmen und muss wesentlich chemischer Natur sein. Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn mindestens 141 Leistungspunkte erworben wurden. Es muss spätestens einen Monat nach dem Erwerb von 168 Leistungspunkten mit der Bearbeitung der Bachelorarbeit begonnen werden oder ein Antrag auf Zuteilung eines Themas bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Anderenfalls wird die Bachelorarbeit erstmalig mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Nach der Vergabe des Themas durch die oder den Prüfer(in) bzw. die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorarbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Bachelorarbeit soll an der Fakultät Chemie der Universität Stuttgart angefertigt werden. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss genehmigen.
- (5) Die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind von der Prüferin bzw. vom Prüfer so zu begrenzen, dass sie 12 Leistungspunkten (bzw. 360 Arbeitsstunden) entspricht und die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens zwei Monate verlängert werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Bachelorarbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.
- (7) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Bachelorarbeit in zwei gebundenen Exemplaren bei der bzw. dem Betreuer(in) abzugeben. Zusätzlich muss ein Exemplar in elektronischer Form eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern,

1. dass sie ihre Arbeit selbständig verfasst hat,
 2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
 3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
 4. dass sie die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat, es sei denn, der bzw. die Prüfer(in) hat die Veröffentlichung zuvor genehmigt, und
 5. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.
- (8) Bestandteil der Bachelorarbeit ist ein Vortrag von 20-30 Minuten Dauer über deren Inhalt.
- (9) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen eine bzw. einer die Prüferin bzw. der Prüfer ist, die bzw. der das Thema gemäß Abs. 2 vergeben hat. Einer der Prüfer muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder apl. Professorin oder Professor sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 8 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen bestimmt. Sie bewerten die Bachelorarbeit mit einer der in § 15 genannten Noten. Die Note der Bachelorarbeit berechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. § 15 Abs. 2 S. 3 und Abs. 4 gelten für die Berechnung entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.
- (10) Die Bachelorarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit innerhalb der in Absatz 3 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsamt anzumelden.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Module, aus denen sich die Bachelorprüfung zusammensetzt, und der Note für die Bachelorarbeit, jeweils gewichtet mit der Zahl der Leistungspunkte des Moduls bzw. der Bachelorarbeit. § 15 Abs. 3 und 4 gelten für die Berechnung entsprechend.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Hat die zu prüfende Person die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten und die Note für die Bachelorarbeit eingetragen. Die Gesamtnote wird als Dezimalnote mit einer Stelle hinter dem Komma angegeben. Das Zeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt.

§ 26 Hochschulgrad und Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die zu prüfende Person eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. Es wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.
- (3) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Chemie und von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 28 Ungültigkeit einer Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Studien- oder Prüfungsleistung, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie vom 20. Juni 1994 (W.u.F. 1994, S. 288), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 170) außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Studiengang Chemie (Diplom) eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30. September 2014.

Stuttgart, den 01. Oktober 2008

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)

Anlage: Übersicht über die Modulprüfungen

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/ Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
Basismodule:											
1	Einführung in die Chemie mit Übung/Seminar	P	X						V	PL	12
2	Praktische Einführung in die Chemie	P	X						USL		6
3	Mathematik für Chemiker - Teil 1 - Teil 2	P	X X	X					V V	S S	12 (8) (4)
4	Einführung in die Physik	P	X	X						S	9
5	Praktische Einführung in die Physik	P			X				USL		3
Kernmodule:											
6	Grundl. der Anorganischen und Analytischen Chemie mit Übung u. Praktikum	P		X					V	PL	12
7	Thermodynamik, Elektrochemie und Kinetik mit Übung u. Praktikum	P		X					V	PL	12
8	Organische Chemie I mit Seminar u. Praktikum	P			X				V	S	12
9	Instrumentelle Analytik mit Übung u. Praktikum	P			X				V	PL	6
10	Theoretische Chemie mit Übung	P			X				V	S	6
11	Organische Chemie II mit Seminar u. Praktikum	P				X			V	S	12
12	Biochemie	P				X				PL	6
13	Makromolekulare Chemie	P				X				PL	6
14	Technische Chemie	P				X	X			M	12
15	Vertiefte Anorg. Chemie mit Seminar u. Praktikum	P					X		V	PL	12
16	Atome, Moleküle und ihre Spektroskopie mit Seminar u. Praktikum	P					X		V	PL	12
Schlüsselqualifikationen:											
17	Rechtskunde u. Toxikologie für Chemiker	P			X				USL		3
18	Exkursion in die chemische Industrie	P						X	USL		3
18	Wahlpflichtmodul A (fachaffine Qualifikationen)	W						X	USL		6
19	Wahlpflichtmodul B (fachübergreifende Qualifikationen)	W						X	USL		6
Bachelorarbeit:											
20	Bachelorarbeit	P						X			12

Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Prüfungsvorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung; LBP= lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.

Anlage 7:

**Verordnung des Innenministeriums über die
Ausbildung und Prüfung für den gehobenen
Verwaltungsdienst (Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den gehobenen
Verwaltungsdienst – APrOVw gD)**

Vom 27. Januar 2004 (GBl. S. 118),
geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2006 (GBl. S. 278)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
2. § 38 Abs. 5 Satz 2 des Fachhochschulgesetzes¹ in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S.126) im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

**ERSTER ABSCHNITT
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung regelt die Ableistung eines fachpraktischen Einführungsjahres und die Ausbildung und Prüfung des gehobenen Verwaltungsdienstes im Vorbereitungsdienst beim Land, bei den Gemeinden, den Landkreisen und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist es, Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für

¹ Jetzt: § 34 Abs. 5 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1)

den gehobenen Verwaltungsdienst geeignet und vielseitig verwendbar sind. Die Ausbildung soll durch praktische Arbeit und ein anwendungsbezogenes Studium auf wissenschaftlicher Grundlage gründliche Kenntnisse, Fähigkeiten und die Anwendung von Methoden vermitteln, die die Beamten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der öffentlichen Verwaltung befähigen. Das Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge im nationalen, europäischen und internationalen Bereich und für die Probleme der Verwaltungsorganisation ist dabei besonders zu fördern.

(2) Die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst wird durch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung erworben.

ZWEITER ABSCHNITT

(aufgehoben)

DRITTER ABSCHNITT

Gliederung der Ausbildung und Zulassung

§ 5

Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung gliedert sich in

1. ein fachpraktisches Einführungsjahr bei einer Ausbildungsstelle,
2. einen dreijährigen Vorbereitungsdienst.

§ 6

Ausbildungsstellen

Ausbildungsstellen sind:

1. die Bürgermeisterämter und die Gemeindeverwaltungsverbände, soweit gewährleistet ist, dass mindestens ein Beamter hauptamtlich angestellt ist, der die Laufbahnprüfung für den höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst bestanden hat, und dass im Hinblick auf ihre Aufgabengebiete eine ordnungsgemäße Ausbildung möglich ist;
2. privatrechtlich organisierte Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren

Kapital (Grund- oder Stammkapital) sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden;

3. die Landratsämter;
4. für die praktische Ausbildung im Sinne von § 17 Landesbehörden mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, der Landesoberbehörden sowie der höheren Sonderbehörden.

§ 7

Zulassung

(1) Für die Vergabe von Ausbildungsplätzen setzt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium eine Zulassungszahl fest. Die Zulassungszahl bestimmt, wie viele Bewerber höchstens mit der Ausbildung beginnen dürfen.

(2) Der Zulassungsantrag ist bei der zuständigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung einzureichen. Örtlich zuständig ist

1. die Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen für Bewerber mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Stuttgart und Tübingen,
2. die Fachhochschule Kehl – Hochschule für öffentliche Verwaltung für Bewerber mit Hauptwohnsitz in den Regierungsbezirken Karlsruhe und Freiburg,
3. im Übrigen die Fachhochschule, bei der die Bewerbung erfolgt.

Bewerber ohne Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg können die Zulassung wahlweise bei einer der Fachhochschulen beantragen.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift des Schulabschlusszeugnisses, das die Hochschulzugangsberechtigung nachweist, oder, wenn ein solches noch nicht vorliegt, beglaubigte Abschriften der letzten zwei Schulzeugnisse;

2. eine beglaubigte Abschrift des Ausbildungsabschlusszeugnisses, falls die sich bewerbende Person eine Ausbildung nach § 7b Abs. 2 Nr. 2 oder 3 absolviert hat, sowie beglaubigte Nachweise über sonstige Tätigkeiten, die zu einer Verkürzung der Ausbildung nach § 8 Abs. 1 führen können;
3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, falls die sich bewerbende Person nicht volljährig ist.

§ 7a

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Ausbildung wird zugelassen, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt;
2. im Zeitpunkt der Einstellung in das fachpraktische Einführungsjahr
 - a) das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - b) als schwerbehinderter Mensch das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
 - c) als Angestellter das 39. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden ist, die üblicherweise von Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes wahrgenommen werden;
3. die Fachhochschulreife, die allgemeine Hochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
4. im Auswahlverfahren nach §§ 7b und 7c sowohl von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung als auch von einer Ausbildungsstelle ausgewählt worden ist.

(2) Zur Ausbildung kann auch zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 voraussichtlich zum Zeitpunkt der Einstellung in das fachpraktische Einführungsjahr erfüllen wird.

(3) § 60 der Landeslaufbahnverordnung sowie die Ermächtigung des Landespersonalausschusses, nach den Vorschriften der Landeslaufbahnverordnung auf Antrag der Ausbildungsstelle Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 zuzulassen, bleiben unberührt.

§ 7b

Einbeziehung in das Auswahlverfahren

(1) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung beziehen diejenigen Bewerber, die auf Grund einer Vorauswahl nach Zeugnisnoten am besten geeignet sind, in das Auswahlverfahren ein. Maßgeblich für die Vorauswahl ist bei Bewerbern, die bereits eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 7a Abs. 1 Nr. 3 besitzen, die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses, bei anderen Bewerbern die Durchschnittsnote, die aus den beiden letzten Schulzeugnissen errechnet wird. In das Auswahlverfahren sollen mindestens so viele Bewerber, wie dem Doppelten der Zulassungszahl entspricht, einbezogen werden.

(2) Unabhängig von den Zeugnisnoten nach Absatz 1 werden in das Auswahlverfahren einbezogen:

1. Personen, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt haben oder noch erfüllen oder die eine mindestens einjährige Tätigkeit nach § 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes, nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres ausgeübt haben oder noch ausüben, wenn
 - a) sie bei einer Bewerbung zu einem Termin, der dem Zeitpunkt des Beginns des Dienstes oder der Tätigkeit unmittelbar vorausging, in das Auswahlverfahren einbezogen worden wären und
 - b) sie zum nächstmöglichen Bewerbungstermin nach Beendigung des Dienstes oder der Tätigkeit die Zulassung beantragt haben;
2. Absolventen der Staatsprüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Verwaltungsdienst oder nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren Dienst in der Allgemeinen Finanzverwaltung, die eine Gesamtnote von „gut“ oder besser (10 Punkte und besser) erreicht haben;
3. Absolventen der Ausbildungsabschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte(r), Fachrichtung Kommunal- und Landesverwaltung“, die ein Gesamtergebnis von „gut“ oder besser (81 Punkte und besser) erreicht haben.

§ 7c

Durchführung des Auswahlverfahrens

(1) Die Auswahl unter den nach § 7b in das Auswahlverfahren einbezogenen Bewerbern erfolgt durch die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung und die Ausbildungsstellen. Zunächst prüfen die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung durch einen schriftlichen Test die Studierfähigkeit, anschließend die Ausbildungsstellen die persönliche und soziale Kompetenz der Bewerber.

(2) Die inhaltliche Ausgestaltung des schriftlichen Studierfähigkeitstests richtet sich nach dem Anforderungsprofil für den gehobenen Verwaltungsdienst. Dabei haben die Bewerber nachzuweisen, dass sie über eine vertiefte Allgemeinbildung, über logisches, analytisches Denkvermögen und über Sprachfertigkeit in der deutschen Sprache verfügen, Konzentrationsfähigkeit besitzen und belastbar sind. Die Studierfähigkeitstests sind landesweit einheitlich durchzuführen. Sie haben nur für das laufende Auswahlverfahren Geltung. Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung regeln die weiteren Einzelheiten zum Inhalt, zum Verfahren und zu den Mindestanforderungen für das Bestehen der Studierfähigkeitstests durch Satzungen, die insoweit der Zustimmung des Innenministeriums bedürfen.

(3) Die Auswahlentscheidung der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung beruht zu gleichen Teilen auf dem Testergebnis und der nach § 7b Abs. 1 Satz 2 maßgeblichen Durchschnittsnote, bei Bewerbern nach § 7b Abs. 2 der entsprechend § 7b Abs. 1 Satz 2 berechneten Durchschnittsnote. Der Gesamtdurchschnitt wird bis auf zwei Dezimalstellen errechnet. Bewerber, die den Studierfähigkeitstest nicht bestanden haben, können nicht ausgewählt werden.

(4) Die von den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung ausgewählten Bewerber haben sich bei einer Ausbildungsstelle ihrer Wahl zu bewerben. Die Bewerbung bei mehreren Ausbildungsstellen ist zulässig. Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung können festlegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Auswahl durch eine Ausbildungsstelle erfolgt sein muss.

(5) Die Ausbildungsstellen führen vor der Auswahl ein persönliches Gespräch mit den Bewerbern. Sie teilen der zuständigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung unverzüglich ihre Entscheidung mit.

(6) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung erteilen den Bewerbern einen abschließenden Bescheid über die Zulassung.

§ 7d

Verfall der Zulassung

Die Zulassung wird unwirksam, wenn das fachpraktische Einführungsjahr oder im Falle einer Verkürzung der Ausbildung nach § 8 der Vorbereitungsdienst nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem in der Zulassungsverfügung bestimmten Zeitpunkt begonnen wird. Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung können Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 7e

Zuweisung zum Grundstudium, Örtliche Zuständigkeit

(1) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung bestimmen im gegenseitigen Einvernehmen, an welcher Fachhochschule für öffentliche Verwaltung die zugelassenen Bewerber ihr Grundstudium zu absolvieren haben. Die Wünsche der Bewerber sollen berücksichtigt werden. Reicht die Aufnahmekapazität einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung dafür nicht aus, erfolgt die Zuweisung unter Berücksichtigung der für den Wunsch der Bewerber maßgebenden familiären, sozialen und wirtschaftlichen Gründe sowie des Ergebnisses des Auswahlverfahrens.

(2) Anwärter können während des Vorbereitungsdienstes

1. auf Antrag aus wichtigen persönlichen, insbesondere familiären oder sozialen Gründen oder
2. wenn es auf Grund der Kapazitäten der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung erforderlich ist

an die andere Fachhochschule für öffentliche Verwaltung im Einvernehmen mit dieser zugewiesen werden.

(3) Die nach Absatz 1 oder 2 bestimmte Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird für die ihr zugewiesenen Personen mit Bekanntgabe der Entscheidung örtlich zuständig.“

§ 8

Verkürzung der Ausbildung

(1) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung können auf Antrag gestatten, dass unmittelbar mit dem Vorbereitungsdienst begonnen werden kann, wenn eine für die Aus-

bildung förderliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr, davon mindestens sechs Monate Berufstätigkeit oder berufs-praktische Tätigkeit innerhalb einer bereits absolvierten Ausbildung, nachgewiesen wird. Eine Verkürzung ist nur zulässig, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet erscheint.

(2) Bei Verkürzung der Ausbildung gelten die Bestimmungen über die Zulassung mit folgenden Maßgaben:

1. An Stelle der Altersgrenzen nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 treten die Altersgrenzen nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 der Landeslaufbahnverordnung.
2. An Stelle des Zeitpunkts der Einstellung in das fachpraktische Einführungsjahr nach § 7a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 tritt der Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst.
3. Die Auswahl nach § 7a Abs. 1 Nr. 4 und § 7c erfolgt durch die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung; diese nehmen insoweit auch die Aufgaben der Ausbildungsstellen war. § 7c Abs. 4 findet keine Anwendung.

§ 8a

Eingliederungsberechtigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz

(1) Die Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Für Bewerber, die Eingliederungsberechtigte im Sinne von § 1 der Stellenvorbehaltungsverordnung sind, gelten die Bestimmungen über die Zulassung mit folgenden Maßgaben:

1. An Stelle des Zulassungsantrags nach § 7 Abs. 2 tritt die Bewerbung bei der Vormerkstelle nach § 6 der Stellenvorbehaltungsverordnung. Die Vormerkstelle schlägt Bewerber, die für die Ausbildung in Betracht kommen, einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zur Auswahl vor.
2. Eine Vorauswahl auf Grund von Zeugnisnoten nach § 7b Abs. 1 findet nicht statt.
3. Die Auswahlentscheidung der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung nach § 7c Abs. 3 beruht nur auf dem Testergebnis. Ein Vergleich mit Bewerbern, die nicht Eingliederungsberechtigte sind, findet nicht statt.

VIERTER ABSCHNITT
Fachpraktisches Einführungsjahr

§ 9
Einstellungsvoraussetzungen

In das fachpraktische Einführungsjahr ist von der Ausbildungsstelle einzustellen, wer

1. von einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zugelassen und der Ausbildungsstelle ausgewählt worden ist,
2. die übrigen Voraussetzungen nach § 7a Abs. 1 zum Zeitpunkt der Einstellung erfüllt und
3. nach amtsärztlichem Gesundheitszeugnis über die erforderliche gesundheitliche Eignung oder als schwerbehinderter Mensch über das Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung verfügt.

Bei der Entscheidung über die Einstellung muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das bei der Entscheidung nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist zur Vorlage bei der Ausbildungsstelle zu beantragen. Die zur Einstellung vorgesehenen Bewerber haben eine schriftliche Erklärung über etwa anhängige strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sowie über Disziplinarmaßnahmen vorzulegen.

§ 10
Rechtsstellung der Dienstanfänger

(1) Die Ausbildungsstellen begründen mit den zugelassenen Personen für das fachpraktische Einführungsjahr ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis als Dienstanfänger. Die Dienstanfänger führen die Dienstbezeichnung „Verwaltungspraktikant“ oder „Verwaltungspraktikantin“.

(2) Das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet außer durch Tod

1. mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf oder
2. durch Entlassung.

(3) § 12 Abs. 4 Nr. 1 und 3 und § 14 gelten für das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis entsprechend.

§ 11

Zweck, Dauer und Gliederung des fachpraktischen Einführungsjahres

(1) Die Verwaltungspraktikanten sollen sich mit den Aufgaben und der Arbeitsweise der Verwaltung vertraut machen und dabei allgemeine Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für die Arbeit in der Verwaltung erforderlich sind.

(2) Das fachpraktische Einführungsjahr gliedert sich in einen dreimonatigen dienstzeitbegleitenden Unterricht, davon mindestens vier Wochen zu Beginn des Einführungsjahres, sowie in eine neunmonatige praktische Ausbildung bei einer der in § 6 genannten Ausbildungsstellen.

(3) Das Innenministerium erlässt einen Lehrplan für den dienstzeitbegleitenden Unterricht und einen Rahmenplan für die praktische Ausbildung. Im Übrigen gelten § 18 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 19 und 21 entsprechend.

(4) Die Ausbildungsstellen berichten der zuständigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, wann die Verwaltungspraktikanten mit der Ausbildung begonnen haben und wann sie entlassen worden sind.

FÜNFTER ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

§ 12

Einstellungsvoraussetzungen, Entlassung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann durch die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung eingestellt werden, wer

1. entweder das fachpraktische Einführungsjahr ordnungsgemäß abgeleistet hat und
 - a) bei den Klausuren des dienstzeitbegleitenden Unterrichts einen Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht hat; § 31 Abs. 6 gilt entsprechend;

- b) sowie die Einstellungsvoraussetzungen nach § 9 Satz 1 zum Zeitpunkt der Entscheidung noch erfüllt;
2. oder bei verkürzter Ausbildung von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zugelassen wurde und die Voraussetzungen des § 9 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllt.
- (2) Mit der Einstellung durch die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung werden die Verwaltungspraktikanten Beamte auf Widerruf. Sie führen die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärter“ oder „Regierungsinspektoranwärterin“.
- (3) Das Beamtenverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Tages, an dem den Anwärtern durch die Prüfungsbehörde eröffnet wird, dass sie die Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst bestanden oder endgültig nicht bestanden haben.
- (4) Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis soll erfolgen, wenn
1. kein hinreichendes Fortschreiten der Ausbildung zu erkennen ist;
 2. ohne zwingenden Grund keine Meldung zur Zwischenprüfung oder zur Staatsprüfung erfolgt;
 3. sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 13

Dauer und Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre. Er wird in der Regel bis zum Abschluss der Staatsprüfung verlängert. Er stellt eine Einheit dar und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Grundstudium an einer Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung 12 Monate;
2. praktische Ausbildung bei einer
Ausbildungsstelle 12 Monate;
3. Hauptstudium an einer Fachhochschule
für öffentliche Verwaltung 12 Monate.

(2) Das Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und auf Vorschlag der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung einen Studienplan für die fachwissenschaftliche Ausbildung und einen Rahmenplan für die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst. Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst das Grund- und Hauptstudium an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und den praxisbegleitenden Unterricht während der praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst.

(3) In der praktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst und während der fachwissenschaftlichen Ausbildung im Hauptstudium werden zwei Schwerpunkte gesetzt, zwischen denen die Anwärter wählen können:

1. Verwaltungsrechtlicher Schwerpunkt (V-Zweig) mit einem Anteil der rechtswissenschaftlichen Fächer von mindestens der Hälfte der Gesamtstunden;
2. Wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt (W-Zweig) mit einem Anteil der rechtswissenschaftlichen Fächer von mindestens einem Drittel der Gesamtstunden.

§ 14

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung können den Vorbereitungsdienst für diejenigen Anwärter bis zu einem Jahr verlängern, die von einem Studienabschnitt mehr als insgesamt zwei Monate oder von einem Ausbildungsabschnitt der praktischen Ausbildung mehr als insgesamt drei Monate versäumt haben, wobei Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Sonderurlaubs nach § 112 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes und §§ 26, 29 und 30 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung sowie eines bis zu zehntägigen Urlaubs aus sonstigen Gründen nach § 31 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung außer Betracht bleiben. Ausnahmsweise können die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung die Ausbildung auch bei kürzeren Fehlzeiten verlängern, wenn die Anwärter sonst ihr Ausbildungsziel aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt erreichen können.

(2) Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert, wenn das in einem Ausbildungsabschnitt der praktischen Ausbildung Versäumte nachgeholt werden kann oder wenn ein hinreichender Ausbildungsstand gewährleistet erscheint.

(3) Wird der Vorbereitungsdienst nach Absatz 1 verlängert, so sind in der Regel die Ausbildungsabschnitte zu wiederholen, deren Ziel nicht erreicht wurde oder die unterbrochen wurden.

§ 15
(aufgehoben)

§ 16
Ziele und Inhalt der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung dient dem exemplarischen Lernen. Die Anwärter sollen in ausgewählten Sachgebieten der öffentlichen Verwaltung ihre theoretischen Kenntnisse anwenden und vertiefte praktische Erfahrungen sammeln. Die praktische Ausbildung soll auf das Hauptstudium hinführen.

§ 17
Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die Anwärter durchlaufen die praktische Ausbildung bei Ausbildungsstellen, bei denen eine geeignete Ausbildung nach dem Rahmenplan für die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst möglich ist. Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung ordnen die Anwärter einer oder mehreren Ausbildungsstellen zu. Dabei sind Wünsche der Anwärter nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Höchstens drei Monate können bei einer § 6 entsprechenden oder anderen geeigneten Ausbildungsstellen im Ausland oder im Einzelfall, sofern es der Ausbildung dienlich ist, insbesondere im W-Zweig, auch bei einem privatwirtschaftlichen Unternehmen verbracht werden.

(2) Bei einer Ausbildungsstelle dürfen nur so viele Anwärter beschäftigt werden, wie sich mit dem Ziel einer gründlichen Ausbildung vereinbaren lässt.

(3) Auf der Grundlage des Rahmenplanes für die praktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst erstellt die Ausbildungsstelle einen Ausbildungsplan. Es ist darauf zu achten, dass besonders geeignete Bedienstete mit der praktischen Ausbildung betraut werden.

§ 18
Ausbildungsleitung

(1) Für die Ausbildung sind die Leiter der Ausbildungsstellen verantwortlich. Sie können andere Beamte, die die Laufbahnprüfung für den höheren oder gehobenen Verwaltungs-

dienst bestanden haben, mit der Ausbildungsleitung beauftragen. Für die Leitung der Ausbildung von Anwärtern, die den W-Zweig nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 gewählt haben, kommen auch nichtbeamtete Personen in Betracht.

(2) Das Landratsamt hat die seiner Rechtsaufsicht unterstehenden Ausbildungsstellen in Ausbildungsfragen zu beraten und auf etwaige Mängel in der Ausbildung der Anwärter aufmerksam zu machen.

(3) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung unterstützen die Ausbildungsleiter bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 19

Zeugnisse

Jede Ausbildungsstelle hat den Anwärtern unverzüglich nach Beendigung der Praxisausbildung im Vorbereitungsdienst ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, ihre Leistungen in den Sachgebieten sowie über ihr dienstliches Verhalten zu erteilen; die Leistungen sind mit einer Note nach § 25 zu bewerten. Eine Abschrift des Zeugnisses ist der zuständigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zuzuleiten.

§ 20

Berichte

Die Ausbildungsstellen teilen der zuständigen Fachhochschule für öffentliche Verwaltung den Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns mit und berichten ihr unverzüglich, wenn die während der praktischen Ausbildung durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen versäumte Zeit zwei Monate übersteigt.

§ 21

Praxisbegleitender Unterricht

(1) Die Anwärter haben während der praktischen Ausbildung am praxisbegleitenden Unterricht teilzunehmen.

(2) Die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung regeln, in welcher Form, bei welchen Behörden und unter welcher Leitung der praxisbegleitende Unterricht eingerichtet und durchgeführt wird.

(3) Während des praxisbegleitenden Unterrichts sind die im Studienplan vorgeschriebenen Klausurarbeiten zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwei Unterrichtsstunden. Die Klausurarbeiten sind mit einer Note nach § 25 zu bewerten; § 26 Abs. 5, § 27 Abs. 4, §§ 28, 29 und 31 Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 22

Zulassung zum Hauptstudium

(1) Zum Hauptstudium wird von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden und in der praktischen Ausbildung in dem Zeugnis nach § 19 und bei den Klausurarbeiten nach § 21 Abs. 3 jeweils einen Notendurchschnitt von mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) erzielt hat.

(2) Werden Zeugnisse von verschiedenen Ausbildungsstellen erteilt, wird die Gesamtnote aus der Summe der Noten der Zeugnisse, geteilt durch deren Anzahl, errechnet.

§ 23

Wahlpflichtfach

(1) Während des Hauptstudiums ist ein Wahlpflichtfach, in dem eine Diplomarbeit nach § 36 zu fertigen ist, zu belegen.

(2) Das Nähere wird im Studienplan für die fachwissenschaftliche Ausbildung geregelt.

SECHSTER ABSCHNITT

Prüfungen

1. Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Prüfungsbehörden sind die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung. Sie treffen in Prüfungsangelegenheiten alle Entscheidungen einschließlich der Bescheidung eingeleiteter Rechtsbehelfe, soweit nicht die Gemeinsame Prüfungskommission oder die Prüfungsausschüsse zuständig sind.

(2) Die Prüfung ist an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung abzulegen, an der zuletzt studiert wurde.

§ 25 Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| sehr gut (1)
(13 bis 15 Punkte) | - eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht; |
| gut (2)
(10 bis 12 Punkte) | - eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht; |
| befriedigend (3)
(7 bis 9 Punkte) | - eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht; |
| ausreichend (4)
(4 bis 6 Punkte) | - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft (5)
(1 bis 3 Punkte) | - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind; |
| ungenügend (6)
(0 Punkte) | - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen. |

(2) Die schriftlichen Aufgaben können aus selbständigen Aufgabenteilen bestehen, die getrennt zu bewerten sind; in diesem Fall werden für die Bewertung die Aufgabenteile entsprechend ihren Zeitanteilen, die in den Aufgaben anzugeben sind, gewichtet und das arithmetische Mittel bis auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die einzelnen Prüfer können nur ganze Punktzahlen vergeben.

§ 26
Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung können Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(2) Die Arbeiten werden anstelle des Namens mit einer für sämtliche Arbeiten gleichen Kennziffer versehen. Die Kennziffern werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung nach dem Zufallsprinzip ermittelt. Es wird eine Liste über die Kennziffern gefertigt, die geheim zu halten ist. Die Liste darf den Prüfern nicht vor der endgültigen Bewertung der schriftlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

(3) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung wird von der Aufsichtsperson, die von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung bestellt wird, eine Niederschrift gefertigt, in der jede Unregelmäßigkeit vermerkt wird.

(4) Die Arbeiten müssen spätestens bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit der Aufsichtsperson abgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ablieferung wird auf jeder Arbeit vermerkt. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit wird festgestellt, wer keine Arbeit abgeliefert hat; dies wird in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

(5) Bei Behinderungen, die die Schreibfähigkeit beeinträchtigen, kann die Prüfungsbehörde auf schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit angemessen verlängern, Ruhepausen gewähren, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, oder persönliche oder sächliche Hilfsmittel zulassen. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen.

§ 27
Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den Erstprüfern und den Zweitprüfern begutachtet und nach § 25 bewertet. Dem Zweitprüfer kann die Begutachtung des Erstprüfers mitgeteilt werden.

(2) Weichen die Bewertungen einer Arbeit um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so wird der Durchschnitt gebildet. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder sich nicht auf drei Punkte annähern können, die Prüfungsbehörde die Note unter Einschaltung eines Drittprüfers fest.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Aufgabenteile nach § 25 Abs. 2 entsprechend.

(4) Wird eine Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so erhält sie die Note „ungenügend“ (0 Punkte).

§ 28

Fernbleiben, Rücktritt

(1) Bei Fernbleiben oder bei Rücktritt ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde von einer Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wer bei einer einzelnen Klausur ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde fehlt, erhält für diese Klausur die Note „ungenügend“ (0 Punkte). Diese Klausur kann nicht wiederholt werden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde das Fernbleiben oder den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Wird das Fernbleiben oder der Rücktritt von einzelnen Prüfungsaufgaben genehmigt, können diese im Wiederholungstermin nachgeschrieben werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Krankheitsfall ist die Prüfungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Fernbleiben und Rücktritt im Fall einer Erkrankung können grundsätzlich nur genehmigt werden, wenn unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt und das amtsärztliche Zeugnis der Prüfungsbehörde vorgelegt wird. Das amtsärztliche Zeugnis muss Angaben über Art, Grad und Dauer der sich aus den medizinischen Befundtatsachen ergebenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit enthalten, soweit diese Angaben für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblich sind.

(3) Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung unterzogen hat, kann wegen dieses Grundes nicht nachträglich zurücktreten. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(4) Wer durch Krankheit oder einen anderen wichtigen Grund vorübergehend verhindert ist, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, verbleibt bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes, längstens jedoch bis zum Ende der nächsten Staatsprüfung in der Prüfung.

(5) § 41 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 29

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Wer es unternimmt, das Ergebnis seiner schriftlichen Prüfungsarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, oder wer sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig macht, kann unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes durch die Prüfungsbehörde von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall können auch eine oder mehrere Arbeiten mit null Punkten bewertet oder die Gesamtnote zum Nachteil des Prüflings abgeändert werden. In minderschweren Fällen kann von der Verhängung einer Sanktion abgesehen werden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlag, so kann die Prüfungsbehörde die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen, wenn seit der Beendigung der Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Rücknahme ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem die Prüfungsbehörde von Tatsachen Kenntnis erlangt hat, welche die Rücknahme rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen zuzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die mündliche Prüfung entsprechend; in den Fällen des Absatzes 1 entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Rektor.

§ 30

Beeinträchtigung des Prüfungsverfahrens

(1) Treten während des Prüfungsverfahrens Umstände ein, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigen können, so kann die Prüfungsbehörde eine angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.

(2) Gehen einzelne Aufsichtsarbeiten verloren oder wird eine Aufgabe vorzeitig bekannt, kann die Prüfungsbehörde anordnen, dass die Arbeit im ersten Fall von den betroffenen Prüflingen, im zweiten Fall von einzelnen oder von allen Prüflingen zu wiederholen ist.

2. Zwischenprüfung

§ 31

Inhalt, Ablauf und Verfahren der Zwischenprüfung

(1) Am Ende des Grundstudiums haben sich die Anwärter zur Zwischenprüfung zu melden. Die Zwischenprüfung soll zeigen, ob die Anwärter jeweils nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet sind, die Ausbildung erfolgreich fortzusetzen.

(2) Die Anwärter haben unter Aufsicht je eine schriftliche Aufgabe aus den Fachgebieten.

1. Öffentliches Recht;
2. Kommunalrecht und öffentliche Finanzwirtschaft;
3. Verwaltungsmanagement, Volkswirtschaft, öffentliche Betriebswirtschaft;
4. Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht

zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei Stunden, für die Aufgaben, die aus mehreren selbständigen Teilen bestehen, die verschiedenen Fächern angehören, vier Stunden.

(3) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(4) Können Anwärter aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Zwischenprüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, so gilt Folgendes:

1. Haben sie keine oder nur eine Aufgabe bearbeitet, so gilt für sie die Prüfung als nicht abgelegt; die Zwischenprüfung ist in vollem Umfang nachzuholen.
2. Haben sie zwei oder drei Aufgaben bearbeitet, so gilt für sie die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Aufgaben sind im Rahmen der Wiederholungstermine nach Absatz 6 nachzuholen.

(5) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung wird errechnet aus der Summe der Punktzahlen der vier Prüfungsaufgaben, geteilt durch deren Anzahl. Die Zwischenprüfung hat nicht bestanden, wer eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ (4,0 Punkte) erreicht oder nicht bei mindestens drei Prüfungsaufgaben jeweils mindestens 4,0 Punkte erreicht hat. § 40 Abs. 4 ist anzuwenden.

(6) Wer die Zwischenprüfung bei erstmaliger Ablegung nicht bestanden hat oder wessen erste Zwischenprüfung als nicht bestanden gilt, hat innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Prüfung zu wiederholen; zur Wiederholungsprüfung ist gesondert zu laden. Der Vorbereitungsdienst wird dadurch nicht verlängert. Eine weitere Wiederholung oder eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Bei wiederholtem Nichtbestehen der Zwischenprüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf ohne besondere Entlassungsverfügung mit dem Tag, an dem dem Prüfling durch die Prüfungsbehörde eröffnet wird, dass die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist; für zum Aufstieg zugelassene Beamte des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes (§ 44) findet ein Aufstieg nicht statt.

3. Staatsprüfung

§ 32

Zeitpunkt, Umfang und Zweck

(1) Innerhalb der ersten sechs Monate des Hauptstudiums haben sich die Anwärter zur Anfertigung der Diplomarbeit zu melden. Am Ende des Hauptstudiums haben sie sich zur Staatsprüfung zu melden. Die Prüfung wird in der Regel einmal im Jahr an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung durchgeführt.

(2) Die Staatsprüfung umfasst eine schriftliche und mündliche Prüfung sowie die Diplomarbeit.

(3) Mit der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerber den Anforderungen für den gehobenen Verwaltungsdienst entsprechen.

§ 33

Gemeinsame Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Staatsprüfung wird eine Gemeinsame Prüfungskommission gebildet, der die Entscheidung der fachhochschulübergreifenden Prüfungsangelegenheiten obliegt. Hierzu gehört insbesondere die Auswahl der Klausuren und die Festlegung der Prüfungstermine.

(2) Der Gemeinsamen Prüfungskommission gehören an:

1. ein Beamter des Innenministeriums als Vorsitzender;
2. die Rektoren der beiden Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung oder der vom jeweiligen Rektor mit den Prüfungsangelegenheiten betraute Prorektor sowie
3. die Studiengangleiter der Fachbereiche, denen der Ausbildungsgang des gehobenen Verwaltungsdienstes zugeordnet ist.

(3) Einen Schriftführer oder eine Schriftführerin zur Führung der Geschäfte, insbesondere zur Vorbereitung der Sitzungen, Sammlung der Klausurvorschläge und Fertigung einer Niederschrift stellen die Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung im jährlichen Wechsel.

(4) Die Gemeinsame Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 34

Prüfer

Die zur Bewertung der Diplomarbeit und der schriftlichen Prüfung sowie zur Abnahme der mündlichen Prüfung bestellten Prüfer sind bei ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

§ 35

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Staatsprüfung wird von der Prüfungsbehörde zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Fachstudium an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung nachweist.

(2) Nachzuweisen ist:

1. der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung;
2. das ordnungsgemäße Ableisten der praktischen Ausbildung;
3. die ordnungsgemäße Teilnahme am Hauptstudium.

§ 36
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines Problems aus dem Wahlpflichtfach nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit zeigen.

(2) Die Diplomarbeit wird auf Vorschlag des betreuenden Professors von der Prüfungsbehörde ausgegeben. Lehrbeauftragte sind vorschlagsberechtigt, soweit Professoren nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Bei der Abgabe hat der Anwärter schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. § 29 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

(4) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Der Erstprüfer ist derjenige Professor oder Lehrbeauftragte, der das Thema der Diplomarbeit vorgeschlagen hat. Der Zweitprüfer wird von der Prüfungsbehörde bestimmt. § 27 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 37
Schriftliche Prüfung

(1) Die Gemeinsame Prüfungskommission entscheidet auf der Grundlage von Vorschlägen der Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung über die Aufgaben der an beiden Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung einheitlich abzulegenden schriftlichen Prüfung und bestimmt, soweit erforderlich, die Gesetzestexte und sonstigen Hilfsmittel, die die Prüflinge benutzen dürfen.

(2) Die Prüfungsbehörde bestellt Lehrkräfte der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung als Erstprüfer und die Zweitprüfer.

(3) In der schriftlichen Prüfung ist von den Studierenden, die den verwaltungsrechtlichen Schwerpunkt gewählt haben (§ 13 Abs. 3 Nr. 1), unter Aufsicht je eine Aufgabe aus den Fachgebieten

1. Öffentliches Recht;

2. Kommunalrecht, Finanzwirtschaft des Landes und der Kommunen;
3. Verwaltungsmanagement, Volkswirtschaft, Öffentliche Betriebswirtschaft;
4. Privatrecht einschließlich Verfahrensrecht

zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel für die Aufgabe nach Satz 1 Nr. 2 vier Stunden, für die übrigen Aufgaben je drei Stunden.

(4) Von den Studierenden, die den wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt gewählt haben (§ 13 Abs. 3 Nr. 2), ist in der schriftlichen Prüfung unter Aufsicht je eine Aufgabe aus den Fachgebieten

1. Öffentliche Finanzwirtschaft;
2. Öffentliche Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft;
3. Verwaltungsmanagement;
4. Privatrecht, öffentliches Recht jeweils einschließlich Verfahrensrecht

zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel für die Aufgabe nach Satz 1 Nr. 4 vier Stunden, für die übrigen Aufgaben je drei Stunden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann in jedem Fachgebiet bis auf fünf Stunden erhöht werden, wenn die Klausur aus mehreren selbständigen Teilen besteht, die verschiedenen Fächern angehören.

(6) § 31 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gemeinsame Prüfungskommission legt die Wiederholungstermine fest.

§ 38 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird nach der schriftlichen Prüfung vor einem von der Prüfungsbehörde gebildeten Prüfungsausschuss abgelegt, der aus drei Mitgliedern besteht, die mindestens zwei Fächer abdecken, die durch das Wahlpflichtfach des Prüflings berührt sind.

(2) Für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist erforderlich, dass

1. nicht mehr als zwei Prüfungsaufgaben schlechter als „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet worden sind,
2. der Durchschnitt aller Prüfungsaufgaben mindestens die Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) ergibt und
3. die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet wurde.

Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst den gesamten fächerübergreifenden Wahlpflichtfachbereich. Sie wird in zwei Prüfungsbereiche aufgeteilt.

(4) Jeder Prüfling wird etwa 20 Minuten geprüft. Mehr als drei Anwärter sollen nicht zusammen geprüft werden. Bei einem Prüfungsteilnehmer, der auf Grund einer Behinderung in seinen kommunikativen Fähigkeiten eingeschränkt ist, muss die barrierefreie Gestaltung der mündlichen Prüfung gewährleistet sein. Soweit erforderlich, hat ein behinderter Prüfungsteilnehmer das Recht, geeignete Kommunikationshilfen einzusetzen. Aus behinderungsbedingten Gründen kann die Prüfung unterbrochen und von der maximalen Prüfungszeit abgewichen werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(5) Die Leistungen in jedem der beiden Prüfungsbereiche werden vom Prüfungsausschuss mit einer Note nach § 25 bewertet.

(6) Anwärtern und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann der Prüfungsausschuss die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestatten, falls alle Mitglieder und die Prüflinge zustimmen.

§ 39

Niederschrift

(1) In der Niederschrift über den Verlauf der Prüfung sind festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung;

2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Namen der Prüflinge;
3. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
4. die Gegenstände und Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung;
5. die Gesamtdurchschnittspunktzahl, die Endpunktzahl und die Gesamtnote nach § 40.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mindestens einem Prüfer zu unterzeichnen.

§ 40

Feststellung des Ergebnisses

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnote fest.

(2) Aus den Einzelleistungen der Zwischenprüfung, der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ist die Durchschnittspunktzahl jeder dieser Prüfungen bis auf zwei Dezimalstellen zu ermitteln. Die Note der Diplomarbeit zählt wie eine Einzelleistung der schriftlichen Prüfung. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zählt 60 Prozent, das der mündlichen Prüfung und der Zwischenprüfung je 20 Prozent. Das Ergebnis wird auf zwei Dezimalstellen errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl). Der Prüfungsausschuss kann in Ausnahmefällen von der Gesamtdurchschnittspunktzahl bis zu einem Punkt nach oben oder unten abweichen, wenn auf Grund des Gesamteindrucks von den Prüfungsleistungen der Leistungsstand hierdurch besser gekennzeichnet wird und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat; bei der Beurteilung des Gesamteindrucks können schriftlich dokumentierte Ergebnisse der Ausbildungsleistungen im Vorbereitungsdienst einbezogen werden (Endpunktzahl).

(3) Die Staatsprüfung hat bestanden, wer mindestens die Endpunktzahl von 4,0 Punkten erreicht.

(4) Bei bestandener Prüfung ist die Endpunktzahl bei mehr als 49 Hundertstel Punkten auf ganze Punkte aufzurunden, im Übrigen abzurunden (Gesamtnote).

(5) Im Anschluss an die Beratungen teilt der Vorsitzende die erreichte Endpunktzahl und bei bestandener Prüfung die Gesamtnote mit.

(6) Die Prüfungsbehörden berichten dem Innenministerium für jeden Prüfungsjahrgang über die Ergebnisse der Staatsprüfung und über besondere Vorkommnisse.

§ 41

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, nach Möglichkeit beim nächstfolgenden Termin, wiederholen. Zu diesem Termin ist auch eine neue Diplomarbeit zu fertigen. Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung bestimmt, ob und welcher weitere Vorbereitungsdienst zu leisten ist.

§ 42

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und der Endpunktzahl sowie einem Vermerk über den gewählten Studienschwerpunkt.

(2) Aus dem Bestehen der Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst ergibt sich kein Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 43

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten werden bei den Prüfungsbehörden geführt. Die Prüfungsteilnehmer können nach Abschluss der Prüfung ihre Prüfungsakten einsehen.

SIEBTER ABSCHNITT

Aufstiegsbeamte

§ 44

(1) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes haben die Staatsprüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst nach den Vorschriften dieser Verordnung als Aufstiegsprüfung abzulegen.

(2) § 35 findet Anwendung.

ACHTER ABSCHNITT **Sonstige Bestimmungen**

§ 45 Urlaub

(1) Urlaub und Arbeitsverkürzungstag werden nach den Bestimmungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung gewährt mit der Maßgabe, dass an Stelle des Kalenderjahres jeweils das fachpraktische Einführungsjahr und die Abschnitte des Vorbereitungsdienstes nach § 13 Abs. 1 treten.

(2) Während des dienstzeitbegleitenden und des praxisbegleitenden Unterrichts soll kein Erholungsurlaub erteilt werden.

§ 46 Studienreformmodelle

Das Innenministerium kann im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium und dem Finanzministerium zur Erprobung von Studienreformmodellen erforderliche Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen. § 13 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 46a Fach- und Rechtsaufsicht

Fach- und Rechtsaufsichtsbehörde bei der Durchführung dieser Verordnung ist das Innenministerium.

§ 47 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst vom 29. Juli 1994 (GBl. S. 407), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2000 (GBl. S. 711),

außer Kraft.

Anlage 8:

Institut für Erziehungswissenschaft

Bachelorstudiengang

Im Rahmen des Bologna-Prozesses erfolgt auch an der Universität Tübingen eine Umstellung der geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Studienangebote auf konsekutive Studiengänge: am Institut für Erziehungswissenschaft werden die neuen Studiengänge ab dem Wintersemester 2007/2008 angeboten. Für den ersten und damit grundständigen, berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Arts (BA) ist eine Regelstudienzeit von sechs Semestern vorgesehen. Dann kann der Wechsel in das Berufsleben erfolgen oder – bei Erfüllung der jeweiligen Aufnahmebedingungen – ein weiterführendes Studium (Master of Arts bzw. MA) angeschlossen werden. Für den Masterabschluss ist eine Regelstudienzeit von weiteren vier Semestern vorgesehen. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit eines Promotionsstudiums.

Um das BA-Studium und das MA-Studium möglichst klar zu gliedern und für Lehrende wie für Studierende besser planbar zu machen, ist es in Module gegliedert. Diese fassen mehrere thematisch zusammenhängende und auf ein Teilstudienziel bezogene Lehrveranstaltungen zusammen. Die Module sind in einer bestimmten Reihenfolge zu absolvieren. Dabei kann die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen von Zugangsvoraussetzungen, wie beispielsweise dem erfolgreichen Abschluss anderer Veranstaltungen, abhängig gemacht werden.

Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft (B. A.)

Für den Bachelorstudiengang stehen im Wintersemester 2007/2008 ca. 120 Studienplätze zur Verfügung (90 Vollzeit und 30 Teilzeitstudienplätze).

Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft ist ein Einfachstudiengang im Hauptfach Erziehungswissenschaft mit einem für alle Studierenden verbindlichen Grundlagenbereich, Forschungsmethoden und zwei wählbaren Studienschwerpunkten (Sozialpädagogik/Sozialarbeit oder Erwachsenenbildung/Weiterbildung). Hinzu kommen zwei verbindliche Beifächer (Psychologie und Soziologie), ein Wahlpflichtfach, ein Studium freier Wahl sowie der Bereich der überfachlichen Qualifikationen („soft skills“).

Module und Studienverlauf

Das Bachelorstudium Erziehungswissenschaft ist in 18 Module unterteilt, die folgenden Bereichen zugeordnet sind:

Hauptfach Erziehungswissenschaft	Anzahl Module
Grundlagen der Erziehungswissenschaft und Forschungsmethoden	6 Module
Studienschwerpunkt inkl. Praktikum	5 Module
Ergänzungsbereich	Anzahl Module
Beifach Psychologie	1 Modul
Beifach Soziologie	1 Modul
Wahlpflichtfach	1 Modul
Überfachliche Qualifikationen („Soft skills“)	3 Module
Studium freier Wahl	1 Modul

Die Module bestehen in der Regel aus mehreren aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen und sind innerhalb eines Semesters studierbar. Ausgenommen hiervon sind die Module des Ergänzungsbereichs, die über mehrere Semester gestreckt sind.

Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung setzt sich aus den folgenden Prüfungsleistungen zusammen:

1. den Prüfungsleistungen in den Modulen,
2. der Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

Der Bachelorstudiengang Erziehungswissenschaft kann auch in Teilzeit studiert werden. Dafür sind 20 Studienplätze reserviert. Voraussetzung für die Zulassung in einem Teilzeitstudiengang ist eine studienbegleitende Berufstätigkeit von mindestens 15 Stunden pro Woche oder die Pflege von Angehörigen im Umfang von mindestens 15 Stunden pro Woche oder die Erziehung von Kindern unter 14 Jahren.

Anlage 9:

Studiengebühren

Universität Stuttgart

[This page in English](#)**Studiengebühren**

Seit Sommersemester 2007 werden in Baden-Württemberg allgemeine Studiengebühren in Höhe von Euro 500 pro Semester erhoben. Alle Studierende an einer staatlichen Hochschule, die ein grundständiges Studium oder ein konsekutives Master-Studium absolvieren, müssen pro Semester Euro 500 Studiengebühren zahlen. Für nicht-konsekutive Master-Studiengänge können davon abweichend auch höhere Gebühren verlangt werden. Doktorandinnen und Doktoranden müssen keine Studiengebühren zahlen.

Zur Finanzierung der allgemeinen Studiengebühren haben Studierende unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf ein (privatrechtliches) Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank).

Die Einnahmen aus den Studiengebühren gehen den Hochschulen direkt zu und werden für die Erfüllung der Aufgaben in Studium und Lehre eingesetzt.

Übersicht:

- ▼ [Darlehensanspruch](#)
- ▼ [Immatrikulation](#)
- ▼ [Rückmeldung](#)
- ▼ [Befreiung von der Gebührenpflicht](#)
- ▼ [Gebühren in den nicht-konsekutiven Studiengängen](#)
- ▼ [Information und Beratung](#)
- ▼ [Andere Gebühren](#)

▶ [Verwendung der Studiengebühren](#)**1. Darlehensanspruch**

Zur Finanzierung der Studiengebühren haben Studierende, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, einen Anspruch auf ein Darlehen der L-Bank, unabhängig von der Wahl des Studiengangs und des eigenen Einkommens oder des Einkommens der Eltern. Der Anspruch auf ein Darlehen ist nicht von einer Einkommens- oder Vermögensüberprüfung abhängig. Es muss auch keine Sicherheitsleistung erbracht werden. Anspruch gegen die L-Bank auf Gewährung eines Darlehens haben:

- Deutsche
- Staatsangehörige der EU und des EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen)
- Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU und des EWR (einschließlich Deutschland)
- Heimatlose Ausländer
- Ausländer und Staatenlose, die ihre deutsche Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben („Bildungsinländer“)

Der Darlehensanspruch besteht für die Regelstudienzeit plus vier weitere Hochschulsemester. Für einen konsekutiven Masterstudiengang sowie für ein notwendiges Zweit-/Ergänzungsstudium erhöht sich der Darlehensanspruch um die Dauer der Regelstudienzeit dieses Studienganges. Der Darlehensanspruch wird allerdings um alle bereits an einer deutschen Hochschule (oder vergleichbaren Einrichtungen) eingeschriebenen Studienzeiten verringert. Keinen Anspruch hat, wer bei Aufnahme des Erststudiums das 40. Lebensjahr vollendet

hat.

Falls Sie das Darlehen in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie zunächst einen sog. „**Feststellungsbescheid**“ (Prüfung der Anspruchsberechtigung) beim Studiensekretariat beantragen: ▶ [Antrag auf Ausstellung eines Feststellungsbescheides](#) (pdf).

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Darlehensgewährung erfüllen, erhalten Sie einen Feststellungsbescheid. Sie müssen dann die **erste Seite des Feststellungsbescheides** zusammen mit dem **Darlehensantrag an die L-Bank** dem Studiensekretariat übersenden. Der Darlehensantrag muss grundsätzlich während der Rückmelde- bzw. Immatrikulationsfrist beim Studiensekretariat der Universität Stuttgart eingereicht werden. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch im laufenden Semester noch gestellt werden. Dies ist im Einzelfall vorab mit dem Studiensekretariat und der L-Bank zu klären.

Das Studiensekretariat leitet den Darlehensantrag zusammen mit dem Feststellungsbescheid und einem Bestätigungsvermerk an die L-Bank weiter. Die L-Bank setzt sich anschließend bezüglich des Vertragsabschlusses mit Ihnen in Verbindung. Die Zahlung erfolgt nach Vertragsabschluss direkt von der L-Bank an die Universität.

▶ Darlehensantrag der L-Bank: [Darlehensantrag](#) (pdf)

Wenn Sie das **Darlehen nicht mehr in Anspruch nehmen wollen**, müssen Sie dies dem Studiensekretariat und der L-Bank **umgehend schriftlich mitteilen**.

Das Darlehen muss verzinst (kein Zinseszins) nach Abschluss des Studiums zurückbezahlt werden. Die ratenweise Rückzahlung (Euro 50 - 150) beginnt zwei Jahre nach Studienabschluss und ab einem bestimmten Einkommen (1.060 € netto monatlich; zzgl. 480 € für nichtverdienenden Ehepartner sowie 435 € für jedes Kind). Weitere Informationen zu den Darlehensbedingungen und Rückzahlungsmodalitäten finden Sie auf den Seiten der [L-Bank](#).

Falls Sie planen, die Studiengebühren durch ein Studiendarlehen bei einer anderen Bank zu finanzieren, sollten Sie sich unbedingt vorher ausführlich über die Darlehensbedingungen informieren; z. B. bei der [Verbraucherzentrale BW](#).

Das Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) hat die Angebote der Banken evaluiert. Informationen zu den Vergleichen finden Sie unter:

▶ [CHE-Studienkredit-Test 2008](#)

2. Immatrikulation

Nach Erhalt der Zulassung übersendet die Universität Stuttgart den zugelassenen Bewerbern einen Gebührenbescheid mit Überweisungsträger.

Für die Immatrikulation (Einschreibung) müssen **zugelassene Bewerber, die kein Darlehen der L-Bank in Anspruch nehmen**, innerhalb der Einschreibefrist die Semestergebühren (Euro 612,05) vollständig an die Universitätskasse Stuttgart überweisen. Eine Immatrikulation ist erst nach Eingang der Gebühren möglich. Die Semestergebühren bestehen aus den allgemeinen Studiengebühren i.H.v. Euro 500,-, dem Verwaltungskostenbeitrag i.H.v. Euro 40,- und dem Studentenwerksbeitrag i.H.v. Euro 72,05. Die Studiengebühren müssen auch überwiesen werden, wenn sie ein Darlehensangebot anderer Kreditinstitute in Anspruch nehmen.

Für die Immatrikulation (Einschreibung) müssen **zugelassene Bewerber, die das Darlehen der L-Bank in Anspruch nehmen**, innerhalb der Einschreibefrist den Feststellungsbescheid sowie den [Darlehensantrag](#) zur Weiterleitung an die L-Bank an die Universität übersenden. Die Weiterleitung der Unterlagen durch die Universität Stuttgart an die L-Bank gilt als Zahlung der allgemeinen Studiengebühr i.H.v. Euro 500,-. Daneben müssen Sie den Studentenwerksbeitrag und den Verwaltungskostenbeitrag (zusammen Euro 112,05) innerhalb der Einschreibefrist an die Universitätskasse Stuttgart überweisen. Solange Sie Anspruch auf Darlehensgewährung haben und das Darlehen nicht kündigen, müssen Sie in den folgenden Semestern für die Rückmeldung nur den Studentenwerksbeitrag und den Verwaltungskostenbeitrag an die Universität überweisen.

3. Rückmeldung

Studierende, die kein Darlehen der L-Bank in Anspruch nehmen, müssen die Gebühren für die Rückmeldung (Euro 612,05) innerhalb des Rückmeldezeitraums vom 15.01. bis 15.02. (Sommersemester) bzw. 15.07. bis 15.08. (Wintersemester) vollständig an die Universitätskasse Stuttgart überweisen. Die Gebühren für die Rückmeldung bestehen aus den allgemeinen Studiengebühren i.H.v. Euro 500,-, dem Verwaltungskostenbeitrag i.H.v. Euro 40,- und dem Studentenwerksbeitrag i.H.v. Euro 72,05. Die Studiengebühren müssen auch überwiesen werden, wenn sie ein Darlehensangebot anderer Kreditinstitute in

Anspruch nehmen.

Studierende, die das Darlehen der L-Bank in Anspruch nehmen, müssen innerhalb des Rückmeldezeitraums den Feststellungsbescheid sowie den Darlehensantrag zur Weiterleitung an die L-Bank an die Universität übersenden (s. [Darlehensanspruch](#)). Die Weiterleitung der Unterlagen durch die Universität an die L-Bank gilt als Zahlung der allgemeinen Studiengebühren i.H.v. Euro 500,-. Daneben müssen Sie den Studentenwerksbeitrag und den Verwaltungskostenbeitrag (zusammen Euro 112,05) innerhalb des Rückmeldezeitraums von 15.01. bis 15.02. (Sommersemester) bzw. 15.07. bis 15.08. (Wintersemester) an die Universitätskasse Stuttgart überweisen (bitte vergessen Sie bei der Überweisung nicht den auf dem Überweisungsträger angegebenen Verwendungszweck anzugeben). Solange Sie Anspruch auf Darlehensgewährung haben und das Darlehen nicht kündigen, müssen Sie in den folgenden Semestern für die Rückmeldung nur den Studentenwerksbeitrag und den Verwaltungskostenbeitrag an die Universität überweisen.

Weitere Informationen zur Rückmeldung finden Sie unter: [Rückmeldung](#)

4. Befreiung von Studiengebühren

Studierende, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, sind nicht gebührenpflichtig oder können von den Studiengebühren befreit werden.

Folgende Personen sind nicht gebührenpflichtig oder werden **von Amts wegen** befreit. Sie müssen keinen gesonderten Antrag stellen:

- Studierende, die beurlaubt sind und den Beurlaubungsantrag mit den benötigten Nachweisen vor Vorlesungsbeginn beim Studiensekretariat eingereicht haben (in der Regel während der Rückmeldung).
▶ Siehe hierzu auch [Beurlaubung](#).
- Ausländische Studierende bei denen ein besonderes Interesse der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland besteht. Derzeit gibt es noch keinen Beschluss über entsprechende Herkunftsländer.

Folgende Personen können **auf Antrag** von der Gebührenpflicht befreit werden:

- Studierende, die gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind und dort die Gebühren entrichten müssen (z.B. Künstlerisches Lehramt). Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Schwerpunkt des Lehrangebotes.
- Studierende, die sich in einem in der Prüfungsordnung vorgesehenen **Praktikumssemester** befinden (derzeit nur Lehramt)
- Studierende, die ein **Kind** (bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres; ab WS 08/09 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) **erziehen und pflegen**; für die Befreiung ist die Elternschaft bzw. Vormundschaft zum Kind und die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem Kind notwendig.
- Studierende, die **zwei oder mehrere Geschwister** haben, die Studiengebühren für ein Hochschulstudium zahlen oder mindestens 6 Semester bezahlt haben.
- Studierende, die eine erheblich **studienerschwerende Behinderung** haben.
- Ausländische Studierende, die aufgrund von (Hochschul-) Vereinbarungen von der Gebührenpflicht befreit sind (insbesondere Austausch-/Programmstudierende).

Sollte einer dieser Befreiungsgründe auf Sie zutreffen, bitten wir sie das folgende Antragsformular für die Befreiung auszufüllen und mit entsprechenden Belegen an die Abteilung Allgemeine Studienangelegenheiten (Adresse s.u.) zu schicken:

▶ [Antrag auf Befreiung von den Studiengebühren](#) (pdf).

Bitte beachten Sie, dass Anträge auf Gebührenbefreiung gemäß §6 Abs. 4 LHGebG vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen sind. Bei später eingehenden Anträgen ist eine Gebührenbefreiung nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

Gebührenbefreiung wegen überdurchschnittlicher Begabung oder herausragender Leistungen im Studium:

Gemäß § 6 Abs. 3 LHGebG kann die Universität Studierende, die eine weit überdurchschnittliche Begabung aufweisen oder im Studium herausragende Leistungen erbringen, von den Allgemeinen Studiengebühren befreien. Ausführliche Informationen zur Gebührenbefreiung finden Sie unter:

- ▶ [Hochbegabtenbefreiung](#)
- ▶ [Notenschnitte der bisher wegen Hochbegabung befreiten Studierenden](#)

5. Gebühren in den nicht-konsekutiven Studiengängen

Für Studierende, die ein nicht-konsekutives Master-Studium oder einen anderen postgradualen Studiengang absolvieren, werden spezielle Studiengebühren erhoben. Die Studiengebühren in den Studiengängen COMMAS (Computational Mechanics of Materials and Structures), Technikpädagogik (Aufbaustudiengang), Infrastructure Planning, GeoEngine, Praxisorientierte Kulturphilosophie und WASTE (Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process) betragen 500,00 Euro. Es besteht kein Darlehensanspruch. Die Regelungen über die Befreiung von Studiengebühren gelten entsprechend. Die Gebühren für die Weiterbildungsstudiengänge finden Sie auf den jeweiligen [Homepages](#).

6. Information und Beratung

■ Universität Stuttgart, Abteilung Allgemeine Studienangelegenheiten:

Falls Sie allgemeine Fragen zu den Studiengebühren und insbesondere zur Befreiung davon haben, wenden Sie sich bitte an:

Frau Evelyn Spauschus
Geschwister-Scholl-Str. 24 C, Zimmer 1.124
70174 Stuttgart
Tel.: 0711/685-84634
Fax: 0711/685-84810

☒ [E-Mail](#)

Sprechzeiten: Mo, Di, Do, Fr von 9:00-12:00 Uhr und Mi von 13:30-15:30 Uhr

Bei Fragen zur Gebührenbefreiung hochbegabter und besonders leistungsfähiger Studierender:

Frau Birgit Specht
Geschwister-Scholl-Str. 24C, Zimmer 1.139
70174 Stuttgart
Tel.: 0711/685-84633
Fax: 0711/685-84810

☒ [E-Mail](#)

Sprechzeiten: Mo und Di 9:00-12:00 Uhr und Fr 14:00-16:00 Uhr

■ L-Bank:

Falls Sie Fragen zum **Studiengebührendarlehen** haben, wenden Sie sich bitte an die L-Bank, Abt. Familienförderung

76113 Karlsruhe
Tel.: 0721 150-3128

E-Mail: studiengebuehrendarlehen@l-bank.de

Internet: ☒ [L-Bank](#)

■ Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst:

☒ [Informationsseiten zu den Studiengebühren](#)

☒ [Landeshochschulgebührengesetz](#)

7. Andere Gebühren

Die bisherige Langzeitstudiengebühr entfällt durch die Einführung der allgemeinen Studiengebühren. Informationen zu anderen Gebühren, wie den Studentenwerksbeitrag, finden Sie im Internet.

▶ [Gebühren und Beiträge](#)

▲ [nach oben](#)

▶ [Verwendung der Studiengebühren](#)

Stand Juli 2008 - Maßgeblich sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und Gebührensatzungen.



**BEITRAGSORDNUNG
des Studentenwerkes Stuttgart
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Aufgrund von § 12, Abs. 2 in Verbindung mit § 6, Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung der Bekanntmachung durch Artikel 6 des Zweiten Hochschuländerungsgesetzes (2. HRÄG) vom 01. Januar 2005 (Gesetzblatt S. 1) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Stuttgart in seiner Sitzung am 30. November 2007 die **BEITRAGSORDNUNG** des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 01. Dezember 2006 geändert.

Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1

1. Vom Studentenwerk Stuttgart wird

von allen immatrikulierten Studierenden der

- Universität Stuttgart
 - Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, ohne Fachbereich
Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen
 - Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Stuttgart
 - Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart
 - Hochschule für Technik Stuttgart
 - Hochschule der Medien, Stuttgart
 - Filmakademie Baden-Württemberg, Ludwigsburg
 - Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg
 - Hochschule Esslingen
- ☒ **in jedem Semester**

von allen Studierenden der

- Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung
und Finanzen
- ☒ **in jedem Studienhalbjahr bzw. in jedem Studienabschnitt**

und von den Studierenden der

- Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie
- ☒ **in jedem Studienjahr**

ein BEITRAG gemäß § 12, Abs. 2 StWG (Studentenwerksgesetz) erhoben.

2. Die Beiträge für das bevorstehende Semester sind bei der *Immatrikulation oder der Rückmeldung* fällig.
Die Zahlung des Beitrages ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung nachzuweisen.

Bei der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen - ist der Beitrag *zu Beginn des Studienhalbjahres bzw. des Studienabschnittes*, bei der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - *zu Beginn des Studienjahres* fällig.
Die Zahlung ist nachzuweisen.

3. Die Beiträge werden von den in Ziffer 1 genannten Hochschulen, der Filmakademie Baden-Württemberg und der Berufsakademie Stuttgart - Staatliche Studienakademie - oder von den für diese zuständigen Kassen für das Studentenwerk Stuttgart unentgeltlich eingezogen.
4. Ist ein Student an zwei Hochschulen immatrikuliert, so wird nur **ein** Beitrag, und zwar der **höhere** erhoben.

§ 2

1. Der **BEITRAG** ist seit dem Wintersemester 2006/2007, Studienjahr 2006/2007 und seit dem Wintersemester 2007/2008 für die Hochschule Esslingen gemäß § 12 Abs. 2 StWG für alle Studenten / Studierenden der in § 1 Ziff. 1 der BEITRAGSORDNUNG genannten Hochschulen und der Filmakademie Baden-Württemberg, auf

71,10 € pro Semester
bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt

und für die Studierenden der Berufsakademie / Staatlichen Studienakademie auf

119,20 € pro Studienjahr
festgesetzt.

Davon wird ein **Beitragsanteil** in Höhe von

33,90 € pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt oder von

67,80 € pro Studienjahr

für die **Finanzierung des StudiTickets** verwendet.

2. Der **BEITRAGSANTEIL** für die **Finanzierung des StudiTickets** wird
ab dem

➤ **Wintersemester 2008/2009**

auf 34,85 €

pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt und

ab dem

➤ **Studienjahr 2008/2009**

auf 69,70 €

pro Studienjahr / Studienabschnitt

erhöht.

Ab WS 2008/2009 bzw. Studienjahr 2008/2009

wird der **Beitrag zum Studentenwerk Stuttgart**

auf 72,05 €

pro Semester bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt

und

für die Studierenden der Berufsakademie/Staatlichen Studienakademie

auf 121,10 €

pro Studienjahr

festgesetzt.

§ 3

1. Der Beitrag kann *nicht* erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

Schwerbehinderten Studenten / Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Nutzung des Personennahverkehrs berechtigt sind, wird **auf Antrag** bzw. nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises bei der jeweiligen Hochschule/Berufsakademie der **Beitragsanteil zur Finanzierung des VVS StudiTickets**

- **ab WS 2006/07** **33,90 €**
pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt
- **ab SJ 2006/07** **67,80 €**
pro Studienjahr
- **ab WS 2008/2009** **34,85 €**
pro Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienabschnitt
- **ab SJ 2008/2009** **69,70 €**
pro Studienjahr

erlassen.

2. Ein Anspruch auf anteilige **Rückzahlung** des Beitrages im Falle einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht **n i c h t**.

Das Gleiche gilt bei einem Abbruch bzw. einer Unterbrechung der fachtheoretischen Ausbildung bei der Fachhochschule Ludwigsburg - Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen.

Studierende der **Berufsakademie** Stuttgart, die innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Studienjahres aus der Berufsakademie ausscheiden, erhalten **auf Antrag** die Hälfte des geleisteten Beitrages für das jeweilige Studienjahr erstattet.

§ 4

1. **Beurlaubte** Studenten / Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerkes Stuttgart nicht in Anspruch nehmen können, **können auf Antrag** von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester bzw. Studienhalbjahr / Studienjahr oder den jeweiligen Studienabschnitt *befreit* werden.
2. Der Antrag muss rechtzeitig **vor** Beginn des Semesters bzw. Studienhalbjahres, Studienabschnittes oder Studienjahres gestellt werden.

Diese geänderte **BEITRAGSORDNUNG** wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart veröffentlicht.

Sie tritt am 1. Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt wird die **BEITRAGSORDNUNG** des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 01. Dezember 2006 aufgehoben.

Christoph Hartmeier -
- Geschäftsführer -

30. November 2007

Anlage M:

◀ **Düsseldorfer Tabelle** ▶InhaltsverzeichnisÄnderungsinformationA. Kindesunterhalt

Gehe zu §

ok

Text der VWV

☐ Fassung vom 01.07.2007, in Kraft ab 01.07.2007

Anmerkungen:

1. Die Tabelle hat keine Gesetzeskraft, sondern stellt eine Richtlinie dar. Sie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen.
Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter sind Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in niedrigere/höhere Gruppen angemessen. Anmerkung 6 ist zu beachten. Zur Deckung des notwendigen Mindestbedarfs aller Beteiligten – einschließlich des Ehegatten – ist gegebenenfalls eine Herabstufung bis in die unterste Tabellengruppe vorzunehmen. Reicht das verfügbare Einkommen auch dann nicht aus, erfolgt eine Mangelberechnung nach Abschnitt C.
2. Die Richtsätze der 1. Einkommensgruppe entsprechen dem Regelbetrag in Euro nach der Regelbetrag-VO West in der ab 01. 07. 2007 geltenden Fassung. Der Vomhundertsatz drückt die Steigerung des Richtsatzes der jeweiligen Einkommensgruppe gegenüber dem Regelbetrag (= 1. Einkommensgruppe) aus. Die durch Multiplikation des Regelbetrages mit dem Vomhundertsatz errechneten Richtsätze sind entsprechend § 1612 a Abs. 2 BGB aufgerundet.
3. Berufsbedingte Aufwendungen, die sich von den privaten Lebenshaltungskosten nach objektiven Merkmalen eindeutig abgrenzen lassen, sind vom Einkommen abzuziehen, wobei bei entsprechenden Anhaltspunkten eine Pauschale von 5 % des Nettoeinkommens – mindestens 50 EUR, bei geringfügiger Teilzeitarbeit auch weniger, und höchstens 150 EUR monatlich – geschätzt werden kann. Übersteigen die berufsbedingten Aufwendungen die Pauschale, sind sie insgesamt nachzuweisen.
4. Berücksichtigungsfähige Schulden sind in der Regel vom Einkommen abzuziehen.
5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)
 - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
 - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt in der Regel beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 770 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 900 EUR. Hierin sind bis 360 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt kann angemessen erhöht werden, wenn dieser Betrag im Einzelfall erheblich überschritten wird und dies nicht vermeidbar ist. Der angemessene Eigenbedarf, insbesondere gegenüber anderen volljährigen Kindern, beträgt in der Regel mindestens monatlich 1 100 EUR. Darin ist eine Warmmiete bis 450 EUR enthalten.
6. Der Bedarfskontrollbetrag des Unterhaltspflichtigen ab Gruppe 2 ist nicht identisch mit dem Eigenbedarf. Er soll eine ausgewogene Verteilung des Einkommens zwischen dem Unterhaltspflichtigen und den unterhaltsberechtigten Kindern gewährleisten. Wird er unter Berücksichtigung auch des Ehegattenunterhalts (vgl. auch B V und VI) unterschritten, ist der Tabellenbetrag der nächst niedrigeren Gruppe, deren Bedarfskontrollbetrag nicht unterschritten wird, anzusetzen.
7. Bei volljährigen Kindern, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnen, bemisst sich der Unterhalt nach der 4. Altersstufe der Tabelle, wobei die Entscheidung des BGH vom 17. 01. 2007 – XII ZR 166/04 – (FamRZ 2007, 542) bei den Tabellenbeträgen der ersten drei Einkommensgruppen berücksichtigt wurde.
Der angemessene Gesamtunterhaltsbedarf eines Studierenden, der nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil wohnt, beträgt in der Regel monatlich 640 EUR. Hierin sind bis 270 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Dieser Bedarfssatz kann auch für ein Kind mit eigenem Haushalt angesetzt werden.
8. Die Ausbildungsvergütung eines in der Berufsausbildung stehenden Kindes, das im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wohnt, ist vor ihrer Anrechnung in der Regel um einen ausbildungsbedingten Mehrbedarf von monatlich 90 EUR zu kürzen.
9. In den Unterhaltsbeträgen (Anmerkungen 1 und 7) sind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Studiengebühren nicht enthalten.
10. Das auf das jeweilige Kind entfallende Kindergeld ist nach § 1612 b Abs. 1 BGB grundsätzlich zur Hälfte auf den Tabellenunterhalt anzurechnen. Die Anrechnung des Kindergeldes unterbleibt, soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 % des Regelbetrages (vgl. Abschnitt A Anm. 2) zu leisten, soweit das Kind also nicht wenigstens den Richtsatz der 6. Einkommensgruppe abzüglich des hälftigen Kindergeldes erhält (§ 1612 b Abs. 5 BGB). Beim Volljährigenunterhalt sind die Entscheidungen des BGH vom 26. 10. 2005 – XII ZR 346/03 – (FamRZ 2006, 99) und vom 17. 01. 2007 –

XII ZR 166/04 – (FamRZ 2007, 542) zu berücksichtigen.

Das bis zur Einkommensgruppe 6 anzurechnende Kindergeld kann nach folgender Formel berechnet werden: Anrechnungsbetrag = $1/2$ des Kindergeldes + Richtsatz der jeweiligen Einkommensgruppe – Richtsatz der 6. Einkommensgruppe (135 % des Regelbetrages). Bei einem Negativsaldo entfällt die Anrechnung. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Tabelle.

Anlage 12:

Darlehen & Versicherung

Darlehen für bedürftige Studenten

Das Studentenwerk Stuttgart gewährt bedürftigen Studierenden auf Antrag zinslose Darlehen. Grundsätzlich werden Darlehen im Rahmen der verfügbaren Mittel nur Studierenden von Hochschulen gewährt, die dem Studentenwerk Stuttgart zugeordnet sind. Sie sind ausschließlich für Studienaufwendungen gedacht. Der Darlehensnehmer verpflichtet sich, das Darlehen ausschließlich in diesem Sinne zu verwenden. Ein Darlehen kann nicht zum Ausgleich rückständiger Wohnheimmieten gewährt werden.

Der Höchstbetrag eines Darlehens beträgt 1.500,00 €. Die Rückzahlung des Darlehens wird vertraglich festgelegt. Bei Studienabschluss oder einem Wechsel des Studienortes ist umgehend mit der Rückzahlung zu beginnen. Für anfallende Verwaltungskosten wird eine Gebühr von 2,5 % der Darlehenssumme erhoben, die bei der Auszahlung fällig wird.

Bürgschaften

Bei einem Darlehen von über 260,00 € muss ein Bürge benannt werden, der sich bereit erklärt, die mit dem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen. Ein entsprechender Nachweis über ein unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis sowie eine Verdienstbescheinigung sind vorzulegen. Der Bürge ist verpflichtet, seine persönlichen finanziellen Verhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen. Bei ausländischen Staatsbürgern ist die Vorlage einer Aufenthaltsgenehmigung erforderlich.

Anlage 13:

 Startseite > Privatpersonen > Bildung > Studienfinanzierung

Die Studienfinanzierung der L-Bank

Auf diesen Seiten finden Sie Antworten zu den wichtigsten Fragen zu dem Thema *Finanzierung von Studiengebühren*:

Das Studiendarlehen

- Worum handelt es sich bei dem Studiendarlehen, das wir Ihnen anbieten?
- Was sind die gesetzlichen Grundlagen des Darlehens?
- Wo können Sie zusätzliche Informationen erhalten?

Wissenswertes zu dem Darlehen

- Was sind die Voraussetzungen für das Darlehen?
- Wie lange läuft der Darlehensvertrag?
- Wie und wie lange wird das Darlehen ausgezahlt?
- Wann und wie müssen Sie das Darlehen zurückzahlen?

Das Antragsverfahren

- Wie können Sie das Darlehen beantragen und wie verläuft das Antragsverfahren?
- Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Darlehensverlauf

- Was müssen Sie tun, wenn sich Ihr Studienverlauf nach Abschluss des Darlehensvertrags ändert?
-

Das Studiendarlehen



Worum handelt es sich bei dem Studiendarlehen, das wir Ihnen anbieten?

Seit dem Sommersemester 2007 werden an staatlichen Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg Studiengebühren erhoben. Wir möchten Sie dabei unterstützen, Ihr Studium erfolgreich und ohne zusätzliche Arbeitsbelastung aufzunehmen oder fortzusetzen. Hierzu bieten wir Ihnen ein Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren an. Dieses Darlehen ist vollkommen unabhängig von Ihrem Studienfach und Ihrer derzeitigen Zahlungsfähigkeit.

Was sind Ihre Vorteile?

Unser Angebot zur Finanzierung Ihrer Studiengebühren bietet Ihnen viele Vorteile:

- Sie zahlen keine Bearbeitungspauschale, was bei anderen Banken durchaus üblich ist.
- Sie können das Darlehen während des Studiums kündigen.
- Sie können jederzeit Sondertilgungen in Höhe von mindestens 50 Euro je Überweisung leisten.
- Während Ihres Studiums und der folgenden zweijährigen Karenzzeit müssen Sie keine Zahlungen leisten.
- Auch die Zinsen, die in dieser Zeit anfallen, müssen Sie erst nach Ablauf der Karenzzeit bezahlen. Hierfür berechnen wir Ihnen keine Zinseszinsen.
- Die Rückzahlung beginnt in der Regel erst 2 Jahre nach Ende Ihres Studiums (Karenzzeit), damit Sie erfolgreich in das Berufsleben einsteigen können.
- Wenn Ihr Einkommen unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegt, verschieben wir den Beginn der Rückzahlung.
- Wenn Sie BAföG erhalten haben, berücksichtigen wir dies. Ihr BAföG-Darlehen und Ihr Darlehen zur Finanzierung von Studiengebühren werden zusammengerechnet. Wenn der Betrag 15.000 Euro überschreitet, wird Ihnen die Summe erlassen, die über dieser Grenze liegt.
- Das Land Baden-Württemberg beteiligt sich an Ihrem Zinsrisiko: Es hat — zunächst für die Zeit vom 01.05.2008 bis 31.12.2009 — eine **Zinsobergrenze von 5,50 % p. a.** für die Studiendarlehen festgelegt. Es ist darüber hinaus eine Gesetzesänderung zur unbefristeten Einführung dieser Zinsobergrenze von 5,50 % p. a. geplant.

Wie hoch ist der jährliche Zinssatz?

Bei der derzeit gültigen Zinsobergrenze von 5,50 % p. a. ergibt sich ein anfänglicher effektiver Jahreszins von 5,22 % p.

a. Dieser Zinssatz gilt seit dem 01.05.2008 bei einer Studiendauer von 9 Semestern.

Der **effektive Jahreszins** gibt Auskunft über Ihre wirkliche finanzielle Belastung. Er beinhaltet auch noch alle übrigen Kosten des Kredits. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um eine Pauschale für Verwaltungs- oder Bearbeitungskosten.

Beispielrechnung:

Dieses Berechnungsbeispiel ist kein verbindliches Angebot.

Bei der Berechnung sind wir davon ausgegangen, dass der anfängliche effektive Jahreszins über die gesamte Laufzeit unverändert bleibt. Tatsächlich gilt dieser Zinssatz jedoch nur solange bis der Nominalzinssatz angepasst wird.

Beispielrechnung

Darlehensberechtigende Semester	9
Darlehensbetrag je Semester	500,- EUR
Darlehenssumme	4.500,- EUR
Anfänglicher effektiver Jahreszins	5,22 % p. a.
Auszahlungsdauer	9 Semester
Karenzeitdauer	2 Jahre
Tilgungsdauer bei Rate 100,00 EUR	65 Monate
Gesamtbelastung	6.432,48 EUR

Das Darlehen wird ab Auszahlung der jeweiligen Studiengebührenrate verzinst. Die Zinsen werden aus dem jeweiligen Darlehenssaldo berechnet. Bis zum Beginn der Rückzahlungsphase müssen Sie aber keine Zahlungen leisten.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis der Methode actual/360. Bei dieser Methode werden die Zinsen folgendermaßen berechnet: Grundlage ist die tatsächliche Anzahl der in die betreffende Zinsperiode fallenden Tage. Die Summe dieser Tage wird dann durch 360 dividiert.

Bitte beachten Sie:

Das Darlehen wird variabel verzinst. Dies bedeutet, dass halbjährlich eine Anpassung des Zinssatzes erfolgt. Diese Anpassung findet jeweils zum 01.05 und 01.11 eines Jahres statt. Sie erfolgt auf der Basis der Euro Interbank Offered Rate (6-Monats-Euribor) zuzüglich einer festen Verwaltungskostenmarge von 2,9 % p. a.. Beim Euribor handelt es sich um den Zinssatz für Termingelder in Euro im Interbankengeschäft, das heißt den Zinssatz, zu dem Banken untereinander Geld anbieten.

Wir erzielen mit den Studiendarlehen somit keinerlei Gewinn. Der Zinssatz deckt lediglich diesen Kapitalmarktzins und unsere Verwaltungskosten. Zinseszinsen werden keine erhoben.

Bis zum 31.12.2009 gilt eine Zinsobergrenze von 5,50 % p. a., das heißt auch wenn der variable Zinssatz über dieser Zinsobergrenze liegt, werden Ihnen nur 5,50 % Zinsen p. a. berechnet.

Warum ist die Verwaltungskostenmarge des Studiendarlehens höher als zum Beispiel die einer Baufinanzierung?

Hierfür gibt es mehrere Gründe:

- Die reinen Bearbeitungskosten sind bei kleinen Krediten nicht unbedingt geringer als bei einem Darlehen über einen hohen Betrag. Aufgrund des höheren Darlehensvolumens von oftmals über 100.000 Euro führt eine Verwaltungskostenmarge von 0,5 % p. a. zu einem höheren zu zahlenden Betrag, als eine Verwaltungskostenmarge von 2,9 % p. a. bei einem Darlehensvolumen von 1.000 oder 4.500 Euro. Die Verwaltungskostenmarge bei den Studienkrediten wirkt im Vergleich hoch, ist sie aber tatsächlich nicht.
- Der Verwaltungsaufwand bei den Studiendarlehen ist zudem höher als bei anderen Darlehen. Kredite dieser Größenordnung laufen sonst über Laufzeiten von bis zu 20 Jahren und mehr. Im Gegensatz zu sonstigen Darlehen, bei denen sich nur wenige Bearbeitungsschritte ergeben (in der Regel einmalige Auszahlung, anschließend regelmäßige Zins- und Tilgungszahlung, keine Änderungen ohne zusätzliche Kosten), ist das Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren bewusst flexibel gehalten. So sind zum Beispiel jederzeit Sondertilgungen ab einem Betrag von 50 Euro möglich (ohne Vorfälligkeitsentschädigung). Die Auszahlung wird für ein Semester eingestellt, wenn der Studierende ein gebührenbefreites Semester einlegt und so weiter.

Was sind die rechtlichen Grundlagen des Darlehens?

Wenn Sie einen Darlehensvertrag zur Finanzierung von Studiengebühren mit uns abschließen, kommt ein

privatrechtlicher Vertrag zwischen Ihnen und uns, der L-Bank, zustande. Die Rahmenbedingungen dieses Darlehens werden im Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) und der zugehörigen Rechtsverordnung geregelt.

Wo können Sie zusätzliche Informationen erhalten?

Wenn Sie Fragen zu unserem Studiendarlehen haben, können Sie sich gerne an unsere Mitarbeiter im Bereich Studienfinanzierung wenden.

E-Mail: studienfinanzierung@l-bank.de

Unsere Postanschrift lautet:

L-Bank

Studienfinanzierung

76113 Karlsruhe

Telefon: 0800 6645 866 (gebührenfrei)

Sie erreichen uns montags bis donnerstags von 9.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 15.00 Uhr

Fax: 0721 150-3071

Wissenwertes zu dem Darlehen

Was sind die Voraussetzungen für das Darlehen?

Sie erhalten das Darlehen nur, wenn die Hochschule feststellt, dass Sie Anspruch auf die Finanzierung der Studiengebühren haben. Die Kriterien, nach denen die Hochschule dies entscheidet, sind im Landeshochschulgebührengesetz festgelegt. Die Hochschule stellt Ihnen einen sogenannten Feststellungsbescheid aus. Wenn Sie Fragen hierzu haben, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Hochschule.

Wie lange läuft der Darlehensvertrag?

- Die Laufzeit Ihres Darlehensvertrags ergibt sich aus der Regelstudienzeit Ihres Studiengangs (abzüglich Vorstudienzeiten),
- vier Toleranzsemestern,
- der Karenzzeit,
- Ihrer individuellen Rückzahlungsphase.

Mehr Informationen

Was ist die Karenzzeit?

Die Karenzzeit beginnt nach dem Ende Ihres Studiums in Baden-Württemberg. Wenn Sie mehr als die Regelstudienzeit zuzüglich der vier Toleranzsemester benötigen, beginnt sie bereits nach dem Ablauf der darlehensberechtigenden Semester. Sie dauert in der Regel 2 Jahre und in dieser Zeit müssen Sie Ihr Darlehen und die angefallenen Zinsen noch nicht zurückzahlen. Uns ist es wichtig, dass Sie zuerst einen erfolgreichen Einstieg in Ihren Beruf schaffen und dann mit der Rückzahlung beginnen können.

Beispiel:

Sie erhalten das Darlehen für 9 Semester zuzüglich der 4 Toleranzsemester. Sie schließen Ihr Studium innerhalb dieser 13 Semester ab. Ihre Karenzzeit beginnt somit mit dem Ende Ihres Studiums.

Sie benötigen mehr als die 13 Semester. Ihre Karenzzeit beginnt somit nach Ablauf dieser darlehensberechtigenden Semester, obwohl Sie noch studieren. Für die noch folgenden Semester erhalten Sie keine Finanzierung der Studiengebühren mehr.

Wie und wie lange wird das Darlehen ausgezahlt?

Das Darlehen wird in Raten von 500 Euro pro Semester ausgezahlt. Die Semesterrate wird von uns direkt an die Hochschule überwiesen.

Die Dauer der Zahlungen ist abhängig von der Anzahl der Semester, für die Sie das Darlehen erhalten. Hierbei handelt es sich maximal um Ihre Regelstudienzeit zuzüglich vier Toleranzsemester. Die Anzahl der darlehensberechtigenden Semester wird von der Hochschule festgelegt.

Bitte beachten Sie:

Unser Darlehensvertrag ist immer auf die gesamte Dauer Ihrer Darlehensberechtigung ausgelegt. In der Regel ist das Ihre

Regelstudienzeit zuzüglich 4 Toleranzsemester. Wenn Sie Ihr Studium schneller abschließen, müssen Sie uns nur mitteilen, dass Sie sich exmatrikuliert haben und uns Ihre Exmatrikulationsbescheinigung vorlegen. Wir stellen dann die weiteren Auszahlungen an Ihre Hochschule ein.

Wann und wie müssen Sie das Darlehen zurückzahlen?

Nach Ablauf der Karenzzeit beginnen Sie mit der Rückzahlung Ihres Darlehens. Sie zahlen das Darlehen in monatlichen Raten von 100 Euro zurück. Sie können monatlich auch einen höheren (150 Euro) oder einen niedrigeren Betrag (50 Euro) zurückzahlen. Wenn Sie die Höhe Ihrer monatlichen Raten ändern wollen, müssen Sie einen Antrag bei uns stellen.

Sie wollen zusätzliche Zahlungen leisten.

Sie können jederzeit Sonderzahlungen an uns leisten, um Ihr Darlehen zurückzuzahlen. Die Voraussetzungen sind:

- Sie zahlen mindestens 50 Euro zurück.
- Sie müssen als Verwendungszweck auf dem Überweisungsformular „Sondertilgung“ und Ihre Vorgangsnummer angeben.

Sie können die monatlichen Raten nicht zahlen, weil Sie ein geringes Einkommen haben.

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, den Beginn der Rückzahlung weiter aufzuschieben, vorausgesetzt Ihr Einkommen liegt unter einer bestimmten Einkommensgrenze. Diese Grenze ergibt sich aus:

- dem hierfür im Bundesausbildungsförderungsgesetz festgelegten Betrag (§ 18 a Abs. 1 Satz 1 bis 3 BAföG)
- zuzüglich 100 Euro.

Beispiel:

Bei Alleinstehenden liegt diese Grenze bei 1.060 Euro netto.

Sie haben zusätzlich zu dem Darlehen auch Zahlungen aus einem BAföG-Darlehen erhalten.

Wir rechnen Ihr BAföG-Darlehen und Ihr Darlehen zur Finanzierung von Studiengebühren zusammen. Wenn der Betrag 15.000 Euro überschreitet, wird Ihnen die Summe erlassen, die über dieser Grenze liegt. Hierzu müssen Sie einen Antrag stellen. Das BAföG-Darlehen wird jedoch nur bis zum maximalen Rückzahlungsbetrag von 10.000 Euro angerechnet.

Beispiel:

Ihr BAföG-Darlehen beläuft sich auf 9.000 Euro.
Ihr Darlehen zur Finanzierung der Studiengebühren beläuft sich mit den fälligen Zinsen auf 7.000 Euro.
Die Summe Ihrer Schulden liegt bei 16.000 Euro.
Hiervon müssen Sie nur 15.000 Euro zurückzahlen. Die übrigen 1.000 Euro werden Ihnen erlassen.

Das Antragsverfahren

Wie können Sie das Darlehen beantragen und wie verläuft das Antragsverfahren?

Sie müssen das Darlehen zur Finanzierung von Studiengebühren schriftlich bei Ihrer Hochschule im Rahmen des Einschreibe- und Rückmeldeverfahrens beantragen. Ihre Hochschule leitet Ihre Unterlagen an uns weiter. In der Rubrik Downloads auf dieser Webseite finden Sie das Antragsformular als PDF-Datei.

Um den Antrag zu stellen benötigen Sie zwei Dokumente:

- den Darlehensantrag und
- den Feststellungsbescheid der Hochschule.

Mehr Informationen

Sobald das Rückmeldeverfahren beginnt oder Sie sich an einer Hochschule einschreiben (immatrikulieren) wollen, können Sie den Antrag für das Darlehen zur Studienfinanzierung beim Studierendensekretariat der Hochschule stellen.

Die Hochschule prüft auf Basis des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) Ihre Darlehensberechtigung und stellt einen Feststellungsbescheid aus.

Die erste Seite dieses Feststellungsbescheides reichen Sie dann zusammen mit Ihrem Darlehensantrag wieder beim Studierendensekretariat der Hochschule ein. Dies muss innerhalb der Rückmelde- oder Einschreibefrist erfolgen.

Die Dokumente werden von der Hochschule an uns weitergeleitet.

Bitte beachten Sie:

Das Verfahren ist nicht bei jeder Hochschule identisch. Bitte informieren Sie sich jeweils bei Ihrer Hochschule über das genaue Verfahren der Antragstellung.

Fristen für die Antragstellung

Grundsätzlich müssen Sie Ihren Darlehensantrag während der Rückmelde- bzw. Immatrikulationsfrist Ihrer Hochschule einreichen. Wenn Ihre Hochschule einverstanden ist, kann der Antrag auch noch später eingereicht werden. Bitte klären Sie dies direkt mit Ihrer Hochschule.

Seitens der L-Bank gelten folgende Fristen:

- Darlehensanträge für Darlehen ab dem Sommersemester müssen der L-Bank spätestens bis zum 15. Oktober vorliegen (das heißt spätester Abgabetermin für einen Darlehensantrag ab dem Sommersemester 08 ist der 15.10.2008)
- Darlehensanträge für Darlehen ab dem Wintersemester müssen der L-Bank spätestens bis zum 15. April vorliegen (das heißt spätester Abgabetermin für einen Darlehensantrag ab dem Wintersemester 08/09 ist der 15.04.2009)

Die Hochschule hat festgestellt, dass Sie keinen Anspruch auf die Finanzierung der Studiengebühren haben.

In diesem Fall können Sie kein Darlehen von uns erhalten.

Die Hochschule hat festgestellt, dass Sie einen Anspruch auf die Finanzierung der Studiengebühren haben.

Sie erhalten von uns ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages. Dieses Angebot beinhaltet folgende Unterlagen:

- zwei Ausfertigungen des Darlehensangebots,
- PostIdent-Coupon,
- Antwortkuvert,
- Rücksendeformular.

Sie wollen unser Darlehensangebot annehmen.

Hierzu müssen Sie eine Ausfertigung des Angebots und die Zustimmung zur sofortigen Vertragsausführung unterschreiben. Wenn wir noch zusätzliche Unterlagen von Ihnen benötigen, teilen wir Ihnen dies im Angebot mit. Bitte senden Sie diese zusammen mit dem unterschriebenen Angebot an uns zurück. Hierfür haben Sie in der Regel 4 Wochen Zeit. Die zweite Ausfertigung des Angebots ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Bitte beachten Sie:

Der Darlehensvertrag darf nicht verändert oder entheftet werden.

Wir müssen sicher gehen, dass nicht eine andere Person in Ihrem Namen handelt. Aus diesem Grund ist es nötig, dass Sie uns die Unterlagen im Rahmen des PostIdent-Verfahrens zusenden. Dies ist bei jeder Filiale der Deutschen Post AG möglich.

Für das PostIdent-Verfahren benötigen Sie folgende Unterlagen:

- PostIdent-Coupon,
- gültiges amtliches Ausweispapier,
- unterschriebenes Exemplar des Darlehensangebots,
- wenn angefordert, die zusätzlichen Unterlagen,
- Rücksendeformular,
- beiliegendes Antwortkuvert (bitte ausreichend frankieren).

Bitte beachten Sie:

Der Postmitarbeiter füllt das PostIdent-Formular anhand Ihrer Ausweisdaten aus. Sowohl Sie als auch der Postmitarbeiter müssen das Formular anschließend unterschreiben. Bitte prüfen Sie zuvor noch einmal die korrekte Übernahme Ihrer Ausweisdaten.

Das Kuvert mit den Unterlagen dürfen Sie erst verschließen, wenn Sie das PostIdent-Formular beigelegt haben.

Der Vertrag kommt wirksam zustande, wenn innerhalb der Annahmefrist alle Voraussetzungen erfüllt sind. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen zu widerrufen.

Wir werden Ihre Hochschule darüber informieren, ob ein Darlehensvertrag mit uns zustande gekommen ist.

Sie wollen unser Darlehensangebot nicht annehmen oder haben Ihre Vertragserklärung fristgerecht widerrufen.

Bitte setzen Sie sich mit Ihrer Hochschule in Verbindung, um die Zahlung Ihrer Studiengebührenrate zu klären.

Sie sind minderjährig und wollen das Darlehen beantragen.

In diesem Fall benötigen Sie für den Antrag zusätzlich noch folgende Unterlagen:

- die Genehmigung Ihres gesetzlichen Vertreters, dass Sie das Darlehen aufnehmen dürfen.
- eine familiengerichtliche Genehmigung, dass Sie das Darlehen aufnehmen dürfen. Sie erhalten diese Genehmigung bei Ihrem zuständigen Amtsgericht.

Bitte beachten Sie:

Die Bearbeitung beim Amtsgericht kann länger dauern. Beantragen Sie deshalb die familiengerichtliche Genehmigung möglichst frühzeitig.

Beim PostIdent-Verfahren ist auch die Identifizierung Ihres gesetzlichen Vertreters nötig. Außerdem müssen Sie zusätzlich zu den übrigen Unterlagen noch die Folgenden mitbringen:

- die Genehmigung Ihres gesetzlichen Vertreters, dass Sie das Darlehen aufnehmen dürfen
- die familiengerichtliche Genehmigung, dass Sie das Darlehen aufnehmen dürfen.

Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Darlehensvertrag kommt nur zustande, wenn Sie alle erforderlichen Unterlagen fristgerecht bei uns einreichen. In der Regel haben Sie 4 Wochen Zeit, uns das Angebot und die zusätzlich benötigten Unterlagen zurückzusenden. Wenn der Vertrag bereits abgeschlossen ist, haben Sie 2 Wochen Zeit, diesen zu widerrufen.

Der Darlehensverlauf

Sie haben bereits einen Vertrag zur Studienfinanzierung mit uns abgeschlossen?

Wenn Sie von uns bereits ein Darlehen zur Finanzierung Ihrer Studiengebühren erhalten haben, kann es in bestimmten Fällen nötig sein, dass wir noch zusätzliche Informationen von Ihnen benötigen. Dies ist der Fall, wenn

- sich Ihr Studienverlauf ändert oder
- sich Ihre persönlichen Daten ändern.

Auf der folgenden Seite finden Sie außerdem wichtige Informationen für den Fall, dass

- Sie Sondertilgungen oder außerplanmäßige Rückzahlungen leisten möchten oder
- Sie mehr über die Entwicklung des Darlehenszinses wissen möchten.

Was müssen Sie tun, wenn sich Ihr Studienverlauf nach Abschluss des Darlehensvertrags ändert?

Wenn sich Ihr Studienverlauf ändert, nachdem Sie den Darlehensvertrag abgeschlossen haben, müssen Sie uns dies sofort mitteilen. Diese Änderungen können unter Umständen Auswirkungen auf den Ablauf Ihres Darlehens haben.

Mehr Informationen

Was müssen Sie tun, wenn sich Ihre persönlichen Daten nach Abschluss des Darlehensvertrags ändern?

Damit Ihnen unsere Serviceleistungen jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung stehen, benötigen wir Ihre korrekten persönlichen Daten. Insbesondere Änderungen in Ihrer Erreichbarkeit (Telefonnummer, Adresse, Email-Adresse) sind für uns wichtig, damit wir Ihnen alle relevanten Informationen zukommen lassen können.

Mehr Informationen

Was müssen Sie wissen, wenn Sie Sondertilgungen oder außerplanmäßige Rückzahlungen leisten wollen?

Mit Sondertilgungen oder außerplanmäßigen Rückzahlungen können Sie Ihr Darlehen schneller an uns zurückzahlen. Sie können mit diesen Zahlungen bereits nach der 1. Auszahlung beginnen.

Bitte beachten Sie:

Sie können durch Ihre Sondertilgungen immer nur den offenen Saldo zurückführen. Falls Sie sich der aktuellen Höhe Ihrer Darlehensschuld nicht sicher sind, empfehlen wir Ihnen, sich vorab bei uns zu erkundigen. Es ist nicht möglich, Guthaben auf dem Darlehenskonto aufzubauen. Aus diesem Grund kann die Einrichtung eines Dauerauftrags mit einem festen monatlichen Sondertilgungsbetrag unter Umständen nicht ratsam sein, da dies zu einer Überzahlung führen könnte.

Mehr Informationen

Sie möchten mehr über die Entwicklung des Darlehenszinssatzes wissen?

Uns ist es sehr wichtig, dass Sie sich jederzeit über den Zinssatz Ihres Darlehens informieren können. Aus diesem Grund finden Sie hier den jeweils aktuellen Zinssatz für die laufende Zinsperiode und die Zinssätze der vorherigen Zinsperioden. Diese Übersicht wird von uns regelmäßig aktualisiert.

Mehr Informationen

Downloads

Ansprechpartner:**Hotline Studienfinanzierung**

Telefon: 0800 66 45 866*

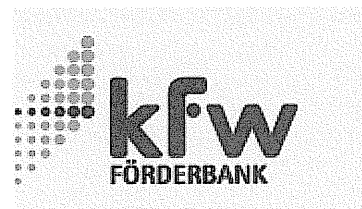
Fax: 0721 150-3071

E-Mail: studienfinanzierung@l-bank.de

*gebührenfrei; Montag bis Donnerstag 9.00 bis 17.00 Uhr, Freitag 9.00 bis 15.00 Uhr

Anlage 14:

Sie sind hier: Startseite > Service > Kreditantrag, Formulare,
Merkblätter > Merkblätter > Bildung > Merkblatt - KfW-Studienkredit
(174)



Merkblatt - KfW-Studienkredit (174)

Datum: 07/2008 - Bestellnummer: 144 051

Finanzierung von Lebenshaltungskosten für Studierende

Der KfW-Studienkredit dient Studierenden zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts während des Erststudiums.

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind volljährige Studierende, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Sitz in Deutschland (www.kfw-foerderbank.de) immatrikuliert sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch über keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen. Der Abschluss " Bachelor " wird zum Zweck der Finanzierung des konsekutiven Masterstudiums nicht als berufsqualifizierender Abschluss eines Erststudiums gewertet.

Zum Zeitpunkt des vor dem Finanzierungsbeginn liegenden Rollover-Termins (01.04. bzw. 01.10.) darf der Studierende grundsätzlich das 31. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für Studierende, die dieses Alter überschritten haben und sich bereits im fortgeschrittenen Studium befinden, gilt, dass die zu Finanzierungsbeginn bereits absolvierten Fachsemester im geförderten ersten Studienfach sowie bereits in anderen Studiengängen absolvierte und mit einem KfW-Studienkredit geförderte Semester dem Höchstalter entsprechend zugeschlagen werden.

Antragsberechtigt sind deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie deren Familienangehörige, ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft, die sich mit dem Bundesbürger im Bundesgebiet aufhalten. Alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die sich rechtmäßig seit mindestens drei Jahren ständig im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls Anträge stellen. Dies gilt auch für deren Familienangehörige, die sich mit dem Unionsbürger im Bundesgebiet aufhalten, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit und der Dauer ihres bisherigen Aufenthalts im Bundesgebiet.

Familienangehörige sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartner sowie Kinder des Deutschen oder des Unionsbürgers oder des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen ein Unterhaltsanspruch gegen diese zusteht.

Was wird finanziert?

Der KfW-Studienkredit dient ausschließlich der Finanzierung von Lebenshaltungskosten während des Erststudiums. Das Darlehen wird stets für das erste Studienfach beantragt, auch wenn parallel mehrere Fächer studiert werden. Die Auszahlung von monatlichen Förderbeträgen zwischen 100 und 650 Euro erfolgt in der Regel bis zum 10. Fachsemester. Für Studierende, die sich zu Finanzierungsbeginn bereits im fortgeschrittenen Studium befinden, gilt, dass die zu diesem Zeitpunkt bereits absolvierten Fachsemester im geförderten ersten Studienfach sowie bereits in anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengängen absolvierte und mit einem KfW-Studienkredit geförderte Semester

entsprechend angerechnet werden, das heißt den Auszahlungszeitraum verringern. Der Studierende muss zum Finanzierungsbeginn für ein Vollzeitstudium immatrikuliert sein. Soweit im Studienverlauf die Umstellung auf ein Teilzeitstudium oder ein Wechsel des finanzierten ersten Studienfachs erfolgt, ist dies unschädlich, der KfW jedoch vom Darlehensnehmer mitzuteilen. Eine Verlängerung der Förderungsdauer oder des Zeitpunktes, an dem ein Leistungsnachweis (nähere Erläuterung siehe ergänzende Informationen) zu erbringen ist, ergibt sich hierdurch nicht. Auf begründeten Antrag können maximal vier zusätzliche Fachsemester gefördert werden, sofern nachgewiesen wird, dass der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss bis zum Ende des zusätzlichen Finanzierungszeitraums voraussichtlich erfolgreich abgelegt werden kann. Für die zwingend erforderliche Mitwirkung des Vertriebspartners wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 238 Euro fällig. Die KfW finanziert diesen Betrag stets vor. Die Aufwandsentschädigung wird Bestandteil des Darlehensbetrages und auch bei einem oder mehrfachem Wechsel des Vertriebspartners nur einmal fällig. Weitere Kosten fallen in Verbindung mit dem Vertragsabschluss für die Darlehensnehmer nicht an.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen möglich?

Die Kombination des KfW-Studienkredits mit anderen Fördermaßnahmen oder -programmen ist möglich. Siehe: ergänzende Informationen.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Die Darlehenslaufzeit ist flexibel gestaltbar und liegt maximal bei rund 34 Jahren. Die Laufzeit gliedert sich in eine höchstens 5-jährige Auszahlungsphase, die auf Antrag und gegen Vorlage einer Bescheinigung der Hochschule um einmalig maximal zwei Jahre verlängert werden kann. Hieran schließen sich die tilgungsfreie Zeit, die in Abhängigkeit vom letzten Auszahlungstermin zwischen 18 und 23 Monaten (so genannte Karenzphase) beträgt, und die Tilgungsphase an. Die KfW schlägt am Ende der Karenzphase einen Tilgungsplan für eine 10-jährige Tilgungsdauer vor. Maximal kann die Tilgungsphase auf 25 Jahre ausgedehnt werden. Auf Antrag kann die Karenzphase verkürzt werden.

Wie sind die Konditionen?

Die Verzinsung ist variabel und wird halbjährlich an die Kapitalmarktentwicklung angepasst. Jeweils zum 01.04. und zum 01.10. werden die Zinsen für das kommende Halbjahr (01.04. bis 30.09. bzw. 01.10. bis 31.03. = Rollover-Perioden) festgelegt. Bei Vertragsschluss wird dem Darlehensnehmer ein maximaler Zinssatz für einen Zeitraum von 15 Jahren garantiert.

Das Darlehen ist vom Beginn der Auszahlung an laufend zu verzinsen. In der Auszahlungsphase wird der fällige Zinsbetrag grundsätzlich mit der monatlichen Auszahlung verrechnet und einbehalten. Nach Vorlage eines Leistungsnachweises (siehe ergänzende Informationen) hat der Darlehensnehmer die Möglichkeit, ab dem Beginn der nächsten Rollover-Periode bis zum Beginn der Tilgungsphase bindend zu einem Zinsaufschub über zu gehen. Sollte sich der Studierende für einen Zinsaufschub entscheiden, so ist dieser für Studierende in höheren Semestern, die erstmals einen Antrag stellen, frühestens nach Ablauf einer Rollover-Periode (01.04. bis 30.09. oder 01.10. bis 31.03.) möglich.

Die jeweils geltenden Nominal- und Effektivzinssätze (gemäß PAngV) sind der "Konditionenübersicht der KfW-Förderbank" zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 74 31 - 42 14 oder im Internet unter www.kfw-foerderbank.de abgerufen werden kann.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Über das Online Kreditportal www.kfw-foerderbank.de besteht die Möglichkeit für den Studierenden, sich zu informieren und mit den Bedingungen des KfW-Studienkredits vertraut zu machen. Mit dem dort zur Verfügung stehenden Tilgungsrechner können Kontenverläufe simuliert werden. Daneben steht dort das Antragsformular zur Verfügung.

Anhand der eingegebenen Daten wird automatisch ein Vertragsangebot des Studierenden an die KfW erstellt, das vom Antragsteller auszudrucken ist. Das Vertragsangebot enthält für Studierende in höheren Semestern ferner das Formular für den Leistungsnachweis. Das Antragsformular, das Vertragsangebot und gegebenenfalls das Formular zum Leistungsnachweis bilden den Dokumentensatz, der einem am Programm mitwirkenden Vertriebspartner nach Wahl des Studierenden vor Ort (Kreditinstitute oder Studentenwerke) ausgefüllt und ausgedruckt vorzulegen ist. Daneben sind bestimmte Nachweise vorzulegen (Ausweisdokument, Studienbescheinigung, Kontoverbindungsnachweis sowie gegebenenfalls Bescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde)

Der Vertriebspartner berät im Hinblick auf den persönlichen Finanzierungsbedarf sowie die Kreditkonditionen und prüft, ob die formalen Antragsvoraussetzungen erfüllt sind. Soweit sich im Gespräch ein Änderungsbedarf hinsichtlich des vom Studierenden vorgelegten Angebots ergibt, kann ein neues Angebot erstellt und ausgedruckt werden. Wichtig ist, dass die Unterzeichnung des Darlehensangebots erst im Beisein eines Mitarbeiters des Vertriebspartners vorgenommen wird!

Im Anschluss übersendet der Vertriebspartner den Antrag und das Vertragsangebot des Studierenden sowohl in elektronischer Form als auch die ausgedruckten und unterzeichneten Exemplare auf dem Postweg an die KfW, die nach positiver Entscheidung dem Darlehensnehmer eine Annahmestätigung zukommen lässt. Die Kreditentscheidung wird ausschließlich von der KfW getroffen. Die Führung des Darlehenskontos bei der KfW erfolgt im Anschluss nur über das Internet-Portal.

Bei Nichtvorliegen der Antragsvoraussetzungen oder für den Fall, dass die zu vervollständigenden und auszudruckenden Dokumente oder die Nachweise nicht vollständig vorgelegt werden, wird der Vertriebspartner keine Weiterleitung an die KfW vornehmen. In Zweifelsfällen kann sich der Antragsteller direkt an die KfW wenden. Die KfW lehnt Anträge von Antragstellern ab, die bereits die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 ZPO abgegeben haben, gegen die eine Haftanordnung zur Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erlassen wurde oder über deren Vermögen ein Privatinsolvenzverfahren anhängig ist.

Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Ausschließlich dem gewählten Vertriebspartner sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- kombiniertes Antragsformular/Darlehensangebot
- gültige Studienbescheinigung für den beantragten Finanzierungsbeginn (die einfache Semesterbescheinigung reicht nicht aus; erstes Studienfach, Fachsemester und angestrebter Abschluss müssen ersichtlich sein)
- ein amtliches Ausweisdokument, aus dem sich die Meldeanschrift ergibt (z. B. Personalausweis, auch Reisepass in Verbindung mit der gültigen Meldebestätigung)
- bei ausländischen Studierenden zusätzlich eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht durch die zuständige Ausländerbehörde. Das erforderliche Formular befindet sich unter www.kfw-foerderbank.de.
- Nachweis über eine bestehende eigene Kontoverbindung im Inland (z. B. durch Vorlage der Maestro-Card)

- In fortgeschrittenen Studienphasen: Leistungsnachweisformular.

Wie erfolgt die Auszahlung der Kreditmittel?

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Voraus auf ein vom Studierenden im Antrag benanntes inländisches Girokonto. Der Darlehensnehmer wählt bei Antragstellung im Rahmen des möglichen Höchstbetrages seinen monatlichen Finanzierungsbetrag aus. Soweit sich im Verlauf des Studiums ein veränderter Finanzierungsbedarf ergibt, sind Anpassungen jeweils zum 01.04. bzw. 01.10. (= Rollover-Termine) möglich. (Änderungs-) Mitteilungen übermittelt der Darlehensnehmer der KfW ausschließlich direkt unter Nutzung des über PIN/TAN gesicherten Kontozuganges.

Welche Unterlagen sind im Studienverlauf vorzulegen?

Auszahlungsvoraussetzung für jedes weitere Semester ist die jeweils spätestens am 15.04. bzw. 15.10. vom Darlehensnehmer bei einem Vertriebspartner nach Wahl vorzulegende gültige Studienbescheinigung für das kommende bzw. angelaufene Semester.

Die Förderung kann auf Wunsch des Studierenden in der Auszahlungsphase zu jedem beliebigen Rollover-Termin beendet werden. Sie endet spätestens mit dem Ablauf der Förderungshöchstdauer oder dem Erreichen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

Wie erfolgt die Tilgung?

Die Tilgung beginnt nach Ablauf der Karenzphase, die in Abhängigkeit von dem letzten Auszahlungstermin 18 bis 23 Monate beträgt. Auf Wunsch des Darlehensnehmers kann die Karenzphase verkürzt werden. Sie muss aber mindestens eine vollständige Rollover-Periode betragen. In der Karenz- und Tilgungsphase übermittelt der Darlehensnehmer der KfW ausschließlich direkt unter Nutzung des über PIN/TAN gesicherten Kontozuganges seine (Änderungs-) Mitteilungen. Rechtzeitig vor Tilgungsbeginn übersendet die KfW dem Darlehensnehmer einen Tilgungsplan, der unter der Annahme eines gleich bleibenden Zinsniveaus eine reguläre Tilgungsdauer von 10 Jahren vorsieht. Der Darlehensnehmer hat die Möglichkeit, diese zu akzeptieren oder eine andere Tilgungsdauer zu wählen. Das Darlehen ist in monatlichen Raten, die Zins und Tilgung enthalten (Annuitäten), innerhalb von maximal 25 Jahren zurück zu zahlen. Die KfW zieht die fälligen Beträge per Lastschrift einzug jeweils zum Monatsersten ein. Wünsche des Darlehensnehmers auf Änderung der Höhe der Annuität sowie auf außerplanmäßige Tilgung sind jeweils bis zum nächsten 15.03. bzw. 15.09. über das Internet-Portal anzukündigen, damit die Änderung bzw. der Einzug zum 01.04. bzw. 01.10. von der KfW umgesetzt werden kann. Zur fortlaufenden Information über die Darlehensentwicklung erhält der Darlehensnehmer regelmäßig Kontoauszüge.

Außerplanmäßige Rückzahlungen können nur in der Tilgungsphase zu den Rollover-Terminen durchgeführt werden. Es gilt ein Mindestbetrag von 100 Euro.

Soweit sich der Darlehensnehmer in der Auszahlungs- oder Karenzphase bindend für einen Zinsaufschub entschieden hat, wird der aufgeschobene Zinsbetrag mit dem Beginn der Tilgungsphase fällig. Auf Wunsch des Darlehensnehmers wird die KfW mit ihm vereinbaren, dass die aufgeschobenen Zinsbeträge zum Zeitpunkt des Beginns der Tilgungsphase die Darlehensschuld erhöhen und der entsprechende Zinsbetrag mit dem Kapital zu den dafür geltenden Konditionen im Rahmen der monatlichen Annuitäten zurückgezahlt wird.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Keine.

Grundsätzlicher Hinweis

Ein Rechtsanspruch auf den KfW-Studienkredit besteht nicht.

Weitere Details entnehmen Sie bitte der Anlage "ergänzende Informationen" zu diesem Merkblatt.

Anlage 15:

I. Welche Aufgabe hat der Bildungskredit?

Durch das Bildungskreditprogramm wird ein zeitlich befristeter, zinsgünstiger Kredit zur Unterstützung von Studierenden und Schüler/innen in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen angeboten, der neben oder zusätzlich zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) als weitere Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung zur Verfügung steht. Der Bildungskredit dient bei nicht nach dem BAföG geförderten Auszubildenden der Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung, bei nach dem BAföG geförderten Auszubildenden der Finanzierung von außergewöhnlichem, nicht durch das BAföG erfasstem Aufwand, wie z.B. besonderen Studienmaterialien, Exkursionen oder Schulgebühren. Damit die Kreditkonditionen besonders günstig sein können, übernimmt der Bund gegenüber der auszahlenden Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine Ausfallbürgschaft (Bundesgarantie) für die Auszubildenden. Für Studierende und Schüler/innen, die häufig keine Sicherheiten stellen können, wird hierdurch ein Angebot geschaffen, das auf dem Kapitalmarkt nicht verfügbar ist. Einkommen und Vermögen der Auszubildenden oder ihrer Eltern spielen keine Rolle.

II. Wie hoch ist die Förderung?

Der Bildungskredit wird monatlich im Voraus in **Raten von 300 Euro** durch die **KfW** ausbezahlt. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können **bis zu 24 Monatsraten** bewilligt werden. Die Zahl der Monatsraten kann auf Antrag auf eine geringere Anzahl, jedoch nicht auf weniger als drei beschränkt werden. In diesem Fall kann später, bis zur Höhe von insgesamt 24 Raten, ein weiterer Kredit beantragt werden. Die Teilung des Gesamtkredites in mehr als zwei Teile ist nicht möglich.

Sofern im Einzelfall glaubhaft gemacht wird, dass ein bestimmter Betrag unmittelbar für die Finanzierung eines außergewöhnlichen Aufwandes benötigt wird, kann neben dem monatlich auszahlenden Kredit einmalig **bis zur Höhe von 6 Raten** ein Teil des Kredites **als Abschlag im Voraus** ausgezahlt werden

Der Kredit ist von der Auszahlung an zu verzinsen. Bis zum Beginn der Rückzahlung werden die Zinsen jedoch gestundet. Als **Zinssatz** erhebt die KfW die European Interbank Offered Rate (EURIBOR) mit einer Laufzeit von 6 Monaten zuzüglich eines Aufschlags von einem Prozent.

III. Wer kann den Bildungskredit bekommen?

Ein Rechtsanspruch auf den Bildungskredit besteht nicht. Es handelt sich, anders als beim BAföG, um ein Programm mit einem vorgegebenen Budget.

Berechtigt sind volljährige **Schüler/innen**, die bereits über einen berufsqualifizierenden Abschluss verfügen oder diesen mit dem Abschluss ihrer gegenwärtigen schulischen Ausbildung erlangen werden, im vorletzten oder letzten Jahr dieser Ausbildung.

Ferner sind **Studierende** zum Bezug des Kredites berechtigt, die sich in einer fortgeschrittenen Phase ihrer Ausbildung befinden. Dazu gehören Studierende, die

1. die Zwischenprüfung ihres Studiengangs bestanden haben,
2. den ersten Teil ihres konsekutivstudiengangs erfolgreich abgeschlossen haben,
3. ein Master- oder Magisterstudium im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder ein postgraduales Diplomstudium im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HRG betreiben,
4. ein Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudium betreiben und bereits über einen Abschluss in einem grundständigen Studiengang verfügen oder
5. eine schriftliche Erklärung der Ausbildungsstätte vorlegen, aus der hervorgeht, dass in dem Studiengang eine Zwischenprüfung nicht vorgesehen ist und sie die üblichen Leistungen mindestens der ersten beiden Ausbildungsjahre erbracht haben.

Mit dem Bildungskreditprogramm werden nur Ausbildungen an Ausbildungsstätten gefördert, die auch im Rahmen des BAföG anerkannt sind.

IV. Ist die Förderung von der Staatsangehörigkeit abhängig?

Der Bildungskredit wird Deutschen im Sinne des Grundgesetzes gewährt. Darüber hinaus können auch **Ausländer/innen** den Bildungskredit erhalten, sofern sie zu einer der in § 8 BAföG benannten Gruppen gehören.¹

V. Hängt die Kreditvergabe von meinem Alter ab?

Voraussetzung ist einerseits die Volljährigkeit. Der Kredit wird andererseits nur bis zum Ende des Monats geleistet, in dem die Auszubildenden das 36. Lebensjahr vollenden.

VI. Ich studiere schon länger, bekomme ich trotzdem einen Bildungskredit?

Die Inanspruchnahme des Bildungskredites ist grundsätzlich nur bis zum Ende des 12. Studiensemesters möglich.

Über das Ende des 12. Studiensemesters hinaus kann der Bildungskredit Auszubildenden an Hochschulen nur dann gewährt werden, wenn sie zur Abschlussprüfung zugelassen sind und die Prüfungsstelle ihnen bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb des möglichen Förderzeitraums abschließen können, oder wenn sie als Studierende der Humanmedizin das sogenannte Praktische Jahr als Zugangsvoraussetzung zum dritten Abschnitt der ärztlichen Prüfung absolvieren.

VII. Wird auch eine Ausbildung im Ausland gefördert?

Der Bildungskredit kann auch für den Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte gewährt werden, wenn er dem Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte gleichwertig ist. Darüber hinaus ist die Bewilligung des Kredites auch während der Teilnahme an einem **Praktikum im Ausland** möglich, das im Zusammenhang mit dem Besuch einer anerkannten oder gleichwertigen Ausbildungsstätte durchgeführt wird.

VIII. Kann ich den Bildungskredit auch neben meinem BAföG bekommen?

Wie bereits gesagt, erfolgt die Förderung durch das Bildungskreditprogramm unabhängig vom BAföG. Das Programm ist eine zusätzliche Hilfe für Auszubildende in besonderen Lagen und ersetzt nicht die Förderung nach dem BAföG. Es kann daher auch neben dem BAföG in Anspruch genommen werden.

IX. Wie wird der Bildungskredit beantragt?

Der Bildungskredit wird **schriftlich** beim **Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln**, beantragt oder per **Internet** unter <http://www.bildungskredit.de/>. Das Bundesverwaltungsamt erteilt bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen einen Bewilligungsbescheid, der die Auszubildenden berechtigt, einen **Kreditvertrag mit der KfW** abzuschließen. Ein Vertragsangebot der KfW ist dem Bewilligungsbescheid bereits beigelegt. Damit der Förderungsbescheid wirksam bleibt, muss das Vertragsangebot innerhalb eines Monats angenommen und unterzeichnet an die KfW geschickt werden. Die Auszahlung erfolgt dann direkt durch die KfW.

X. Wie ist der Bildungskredit zurückzuzahlen?

Der Bildungskredit ist nach einer mit der ersten Auszahlung beginnenden **Frist von 4 Jahren** in monatlichen **Raten von 120 Euro** an die KfW zurückzuzahlen. Er kann aber auch vorab ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

Sollte, weil Kreditnehmer/innen nicht ordnungsgemäß zurückzahlen, die Bürgschaft des Bundes von der KfW in Anspruch genommen werden, übernimmt das Bundesverwaltungsamt die Einziehung der noch offenen Rückforderung.

XI. Wo bekomme ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zum Thema Bildungskredit erhalten Sie unter <http://www.bildungskredit.de/>.

Ansprüche können aus dem Inhalt dieses Merkblattes nicht hergeleitet werden. Es gelten allein die gesetzlichen Bestimmungen.

Anlage 16:

Landesstiftung "Familie in Not"

- Allgemeine Informationen
- Zuständige Stelle
- Voraussetzung
- Verfahrensablauf
- Erforderliche Unterlagen
- Freigabevermerk

Allgemeine Informationen

Die Stiftung soll insbesondere Familien, die durch ein schwerwiegendes Ereignis (z.B. Krankheit, Tod, längere Arbeitslosigkeit, Scheidung, Geburt eines Kindes) in Not geraten sind, helfen, ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu stabilisieren und zu verbessern.

Die finanzielle Unterstützung durch die Landesstiftung ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Höhe der Unterstützung ist einkommensabhängig und fällt je nach individueller Notlage unterschiedlich aus.

~~WEITERE~~ Weitere Informationen erhalten Sie unter anderem bei der Gemeinde oder dem Landratsamt Ihres Wohnortes, den anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen, der Diakonie, der Caritas, dem Sozialdienst katholischer Frauen oder Pro Familia.

Zuständige Stelle

- die Orts- oder Bezirksstellen der freien Wohlfahrtspflege oder der gemeinnützigen Familienverbände sowie die anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und katholischen Schwangerenberatungsstellen
- die Stadtverwaltung des Stadtkreises, der Großen Kreisstadt oder das für den Wohnort zuständige Landratsamt
- die Gemeinde des Wohnortes

Zur Anzeige einer zuständigen Dienststelle bitte zunächst einen Ort wählen

Voraussetzung

Leistungen der Landesstiftung können gewährt werden, wenn

- die Familie in Not geraten ist,
- keine eigenen und auch keine anderen Hilfsmöglichkeiten (z.B. Unterhaltsvorschuss, Sozialhilfe) bestehen oder vorhandene Möglichkeiten nicht ausreichend sind,
- die Notlage mithilfe der Stiftung dauerhaft zu bewältigen ist,
- die Antragsteller ihren ständigen Aufenthalt in Baden-Württemberg haben,
- sich die Antragsteller in einem persönlichen Gespräch beraten lassen.

Verfahrensablauf

Im Zuge eines persönlichen Beratungsgespräches wird der Antrag an die Landesstiftung gemeinsam mit Ihnen ausgefüllt und danach von der Beratungsstelle an den Vergabeausschuss weitergeleitet.

Erforderliche Unterlagen

- Belege über Einkünfte und Zahlungsverpflichtungen
- Mietvertrag
- Kontoauszüge der letzten drei Monate

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat ihn am 14.12.2007 freigegeben.

Zusatzinformation:

Regionaler Bezug:	Kein Ort festgelegt
Erstellungszeitpunkt:	20.01.2009 16:20
Herkunft:	www.service-bw.de
Anbieter:	Land Baden-Württemberg

Anlage 17:



Gemeinsames Profil

Die Angebote der Begabtenförderungswerke unterscheiden sich im Detail. Bestimmte Anforderungen und Angebote sind bei allen Werken gleich:

Auswahl und Angebote

- Alle Bewerberinnen und Bewerber durchlaufen ein Auswahlverfahren.
- Von den Stipendiatinnen und Stipendiaten wird erwartet, dass sie in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Fortschritte ihres Studiums vorlegen.
- Bei einer Reihe von Werken ist die Teilnahme an den Angeboten der ideellen Förderung verpflichtend.

Finanzielle Leistungen

- Studierende können ein Grundstipendium von maximal 585 Euro im Monat erhalten, abhängig vom Einkommen der Eltern, eigenen Einkünften und vom Einkommen des Ehepartners. Darüber hinaus wird allen Stipendiaten ein Büchergeld in Höhe von 80 Euro pro Monat gewährt.
- Promovenden erhalten ein monatliches Stipendium in Höhe von 1050 Euro. Zusätzlich kann eine Forschungskostenpauschale in Höhe von 100 Euro gewährt werden.

Ideelle Förderung

- Studierende und Promovierende werden von den Mitarbeitern der Werke und Vertrauensdozenten am Hochschulort beraten und begleitet.
- Auf Seminaren und Tagungen können sich die Stipendiaten auch fächerunabhängig fortbilden.
- Nach Abschluss ihres Studiums können die Stipendiaten ihrem Begabtenförderungswerk auch im Berufsleben verbunden bleiben und sich in Alumni-Netzwerken engagieren.

Auslandsförderung

- Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen sind ausdrücklich erwünscht und werden finanziell bezuschusst.
- Praktika, Famulaturen und Sprachkurse, die für das Studium sinnvoll sind, können finanziell gefördert werden.
- Studiengebühren an ausländischen Hochschulen können bis zu einer gewissen Höchstsumme erstattet werden.

Anlage 18:

Zeit gegen Geld

Seit Oktober 2007 wurde das Programm "Zeit gegen Geld" des BMBF in die Förderbestimmungen für die Begabtenförderungswerke aufgenommen. Es sieht vor, dass Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kind, die von den elf vom BMBF unterstützten Begabtenförderungswerken gefördert werden, zusätzliche Betreuungsmaßnahmen finanzieren können, indem sie vorzeitig auf Stipendienmittel zurückgreifen können. Bisher gibt es für Promovierende die Möglichkeit eines zusätzlichen Förderjahrs bei Betreuung von Kindern unter 12 Jahren. Studierende können eine Verlängerung der Förderdauer abhängig vom Alter des Kindes in Anspruch nehmen. Neben diesen bisher schon gegebenen Möglichkeiten zur Verlängerung der Förderdauer können sie nun durch Zugriff auf die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel in der Examensphase, bei Praktika oder in Auslandsphasen kurzfristig besondere Betreuungskosten abdecken. Die Option beinhaltet also eine Wahlmöglichkeit zwischen Verlängerung der Förderung und erhöhtem Mitteleinsatz mit dem Ziel der Wahrnehmung von Fördermöglichkeiten. Im einzelnen sollten die Stipendiatinnen und Stipendiaten die Frage des Ob und Wie der Inanspruchnahme des Programms mit dem für sie zuständigen Begabtenförderungswerk abstimmen.

Eine weitere Verbesserung besteht darin, dass Stipendiatinnen oder Stipendiaten mit Kind zukünftig nicht mehr verheiratet sein müssen, um elternunabhängig gefördert zu werden. Dies soll insbesondere Alleinerziehenden helfen, ihr Studium zügig zu beenden.

Das Programm "Zeit gegen Geld" wird ergänzt durch weitere familienfreundliche Maßnahmen der elf vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützten Begabtenförderungswerke: So können Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Familie speziell auf sie zugeschnittene Fördermaßnahmen nutzen, beispielsweise Angebote von Seminaren und Sommerakademien mit Kinderbetreuung oder Coachingmaßnahmen für den Übergang Studierender oder Promovierender mit Kindern in den Beruf.

Anlage 19:

RegellBek 2008

Regelleistung-Bekanntmachung

Verkündungsstand: 18.02.2009
in Kraft ab: 1.7.2008

Bund

Bekanntmachung

Nach § 20 Abs. 4 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), der durch Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706) geändert worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht: Die Höhe der monatlichen Regelleistung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch beträgt für die Zeit ab 1. Juli 2008 für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partner minderjährig ist, 351 Euro.

Anlage 20:

BeckOK SGB II § 21	Autor: Breitzkreuz	Beck'scher Online-Kommentar	Stand:
Rn 2 - 3.1		Hrsg: Rolfs/ Giesen/ Kreikebohm/ Udsching	01.12.2008 Edition: 12

B. Keine anspruchsbegründende Akzessorietät zum Anspruch nach § 20 SGB**II**

Die Leistungen für Mehrbedarfe zum Lebensunterhalt sind unselbstständiger Teil des Alg II, setzen aber nicht voraus, dass auch „im Übrigen“, also hinsichtlich anderer Bedarfe außerhalb § 21 SGB II Alg II bezogen wird, solange nur die Anspruchsvoraussetzungen (§§ 7 SGB II ff) erfüllt sind (zu letzterem SG Oldenburg 18.1.2005 S 46 AS 24/05 ER: Anspruchsausschluss nach § 7 Abs 5 SGB II gilt auch hier). § 21 Abs 2 bis 5 SGB II gewähren somit nicht nur Ansprüche, sondern konstatieren, dass in den dort aufgeführten Fällen der dort ausgewiesene Bedarf besteht und wirken auf diese Weise **definierend** auf den Begriff der Hilfebedürftigkeit in § 9 Abs 1 SGB II ein. Zwar spricht gegen diese Auffassung, dass eine § 23 Abs 3 S 3 SGB II entsprechende Klausel hier fehlt, jedoch führt die Annahme einer anspruchsbegründenden Akzessorietät zum Anspruch nach § 20 SGB II im Anwendungsbereich von § 21 Abs 2 und 3 SGB II zu mit Art 6 Abs 4 GG unvereinbaren Ergebnissen (Eicher/Spellbrink/Lang SGB II § 21 Rn 19 weist darauf hin, dass – neben § 23 Abs 3 S 1 Nr 2 SGB II – vor der Geburt grundsätzlich keine besonderen staatlichen Unterstützungen vorgesehen sind); bei § 21 Abs 4 SGB II gilt dasselbe hinsichtlich Art 3 Abs 2 GG. 2

Die Leistungen nach § 21 SGB II sind **bedürftigkeitsabhängig**. Auch wenn sie im jeweiligen Einzelfall die einzigen zu gewährenden Leistungsbestandteile im Rahmen des Alg II darstellen, so bleiben sie der Leistungsart nach doch Alg II und unterstehen dem Bedürftigkeitsvorbehalt aus § 19 S 2 SGB II. 3

[Details öffnen](#)

Anlage 21:

BeckOK SGB II § 28
Rn 2

Autor: Breitzkreuz

Beck'scher Online-Kommentar

Hrsg: Rolfs/ Giesen/ Kreikebohm/
UdschingStand:
01.12.2008
Edition: 12

B. Keine Akzessorietät zum Alg II-Bezug

§ 28 Abs 1 S 1 SGB II setzt eine **Bedarfsgemeinschaft** mit einem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen voraus, nicht aber, dass ein Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf Alg II hat (SG Oldenburg 18.1.2005 S 46 AS 24/05 ER und 11.1.2005 S 45 AS 2/05 ER). Ein Anspruch „**nur** auf Sozialgeld“ besteht daher, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige wegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 7 Abs 4 und 5 SGB II keinen Alg II-Anspruch hat oder wenn Einkommen/Vermögen des Hilfebedürftigen zwar dessen solitären Bedarf decken, nicht aber den (nach Maßgabe von § 28 Abs 1 S 2 und 3 SGB II bestimmten) Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft. Auch diese Fälle im Anwendungsbereich des SGB XII zu verorten, widerspricht der gesetzgeberischen Intention, die Bereiche Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfe möglichst getrennt zu halten.

2

Anlage 22:

3. Studentische Krankenversicherung

Studierende, die nicht oder nicht mehr familienversichert sein können, weil Sie z. B. die Einkommensgrenze überschreiten oder älter als 25 sind, können sich zu einem relativ günstigen Beitragssatz selbst versichern. Allerdings gilt dies nur bis zur Vollendung des 14. Fachsemesters und/oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung möglich.

a) Höhe der Beiträge

Die studentische Krankenversicherung ist bei allen gesetzlichen Krankenkassen gleich teuer. Derzeit gelten die im folgenden genannten Beitragssätze. Was nach der kommenden Gesundheitsreform ab 2009 kommen wird, ist noch unklar; der Beitrag sollte aber in einer ähnlichen Höhe bleiben und weiterhin für alle Krankenkassen einheitlich:

	Beitrag/Monat
Krankenversicherung (bis 09/2008)	49,40 €
Krankenversicherung (10/2008-12/2008)	54,78 €
Krankenversicherung (ab 01/2009)	55,55 €
Pflegeversicherung für kinderlose Studierende über 23 J.	11,26 €
Pflegeversicherung für alle anderen Studierenden	9,98 €

Seid Ihr beitragspflichtig krankenversichert und zudem BAföG-berechtigt, führen die anfallenden Kosten für die Versicherung zu einer Erhöhung Eures BAföG-Bedarfs. Für die Krankenversicherung erhaltet Ihr einen Zuschlag von 50 Euro und für die Pflegeversicherung einen Zuschlag von 9 Euro (Erhöhung auf 54 bzw. 10 Euro kommt für alle Bewilligungszeiträume, die zum März 2009 oder später beginnen). Details findet Ihr im Rahmen der Bedarfsermittlung beim BAföG.

b) Nur bis zum Ende des 14. Fachsemesters und/oder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres

Die Möglichkeit der Versicherung zum Studententarif besteht nicht unbegrenzt. Studierende sollen nicht dazu verführt werden, Ihr Studium nur deshalb hinauszuzögern, um günstiger versichert sein zu können. Eine Grenze bildet die Anzahl der in einem Studiengang verbrachten Fachsemester, eine weitere die Altersgrenze von 30 Jahren. Sobald eine Grenze überschritten wird, ist Schluss mit der Versicherungspflicht und damit auch mit dem günstigen Tarif. Danach könnt (und solltet!) Ihr Euch nur noch freiwillig weiter versichern.

Fachsemester sind nur die Semester, die Ihr ein bestimmtes Studienfach studiert habt. Dabei werden Urlaubssemester nicht mitgezählt. Wechselt Ihr das Studienfach oder beginnt ein zweites Studium, beginnt die Zählung wieder von vorne. Insbesondere bei einem zweiten Studium ist es aber nicht ganz unwahrscheinlich, dass Ihr irgendwann die Altersgrenze überschreiten werdet. In dem Fall, dass Ihr an ein Bachelorstudium noch ein Masterstudium dranhängt, werden die Fachsemester nur dann addiert, wenn es sich um den gleichen Studiengang handelt.

Werdet Ihr im Laufe des Semesters 30 Jahre alt, endet die studentische Versicherung mit dem offiziellen Semesterende. Das gleiche gilt für den Ablauf des 14. Fachsemesters. Ist absehbar, dass Ihr die Grenze demnächst überschreiten werdet, solltet Ihr Euch von Eurer Krankenkasse beraten lassen, wie es weitergehen kann.

Anlage 23:

BARMER E-Mail- und Rückrufservice**Servicetelefon 018 500 95-2000***

Montag bis Freitag von 7 bis 20 Uhr

*2,9 Ct. /Min aus dem deutschen Festnetz

BARMER
diegesundexperten

Sie befinden sich hier:

[Auszubildende und Studierende](#) [Für Studierende](#) **Ihr Beitrag****Ihr Beitrag
Kranken- und Pflegeversicherung für Studierende**

Hier erfahren Sie, wie hoch Ihr Beitrag zur Krankenversicherung liegt. Und Sie können ganz einfach ermitteln, welche Beiträge anfallen, falls Sie neben Ihrem Studium jobben.

Niedrige Beiträge für die studentische Krankenversicherung

Der Beitragssatz für Studierende wird vom Gesetzgeber festgelegt und ist für alle Krankenkassen gleich. Er beträgt ab dem 01.01.2009:

- Krankenversicherung: monatlich 55,55 Euro
- Pflegeversicherung: monatlich 9,98 Euro für Studierende mit Kindern und monatlich 11,26 Euro für Studierende ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Dieser Beitrag gilt auch für versicherungspflichtige Praktikanten und Auszubildende ohne Arbeitsentgelt, Auszubildende des Zweiten Bildungsweges und freiwillig versicherte Berufsfachschüler sowie Auslandsstudenten.

Auch Examenskandidatinnen und Examenskandidaten werden günstig eingestuft

Wer aus der studentischen Krankenversicherung ausscheidet und sich zu der das Studium abschließenden Prüfung gemeldet hat, kann für die Dauer eines halben Jahres zu einem günstigen Übergangsbeitrag eingestuft werden. Vorausgesetzt, das Einkommen ist nicht höher als 840 Euro.

- Krankenversicherung: monatlich 91,14 Euro.
- Pflegeversicherung: monatlich 16,38 für Examenskandidaten mit Kindern und monatlich 18,48 Euro für Examenskandidaten ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Nach Ablauf des halben Jahres können Sie sich günstig weiterversichern.

Sie möchten wissen, ob der günstige Tarif für Examenskandidaten für Sie in Frage kommt? Jede **BARMER Geschäftsstelle** berät Sie gern. Oder nutzen Sie unseren [E-Mail-Service](#).

Rechnen Sie selbst

Mit unserem [Beitragsrechner für Studierende](#) können Sie Ihren Beitrag zur Krankenversicherung ganz

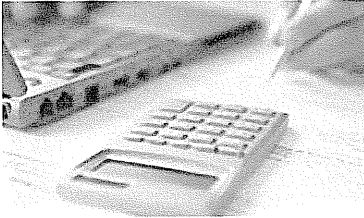
einfach ermitteln. Falls Sie neben Ihrem Studium jobben, erfahren Sie hier auch, in welche Höhe hierfür Sozialversicherungsbeiträge anfallen. Und Sie sehen, wie Sie Ihren Beitrag mit den Bonusprogrammen der BARMER entlasten können.

Online-Servicecenter

Einfach alles online erledigen

Online-Servicecenter

Beitragsrechner für Studenten



Sie können Ihren Beitrag zur Krankenversicherung ganz einfach ermitteln. Falls Sie neben Ihrem Studium jobben, erfahren Sie hier auch, in welche Höhe hierfür Sozialversicherungsbeiträge anfallen.

Beitragsrechner für Studenten

Amtliche Bekanntmachungen

DER ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT FREIBURG IM BREISGAU

Jahrgang 38
Nr. 61
Seite 273-274
03.12.2007

Beitragsordnung des Studentenwerks Freiburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Baden-Württemberg (StWG) vom 15.09.2005 (Ges. Bl. Nr. 14 vom 30.09.2005, S. 621) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerks Freiburg am 20.11.2007 folgende Beitragsordnung:

§ 1

1. Für das Studentenwerk Freiburg wird von allen immatrikulierten Studierenden der

Universität Freiburg,
Pädagogischen Hochschule Freiburg,
Hochschule für Musik Freiburg,
Hochschule Offenburg,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl,
Hochschule Furtwangen,
Berufsakademie Villingen-Schwenningen

ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 Studentenwerksgesetz erhoben.

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich nicht auf die beurlaubten Studierenden, es sei denn, sie nehmen Einrichtungen des Studentenwerks Freiburg in Anspruch.
3. Sind Studierende an zwei der in Abs. 1 genannten Einrichtungen immatrikuliert, so ist nur ein Beitrag, und zwar der höhere, zu entrichten.
4. Examenskandidaten und Doktoranden unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht, sofern sie Einrichtungen des Studentenwerks Freiburg nutzen.

§ 2

1. Der Semesterbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Für Studierende der

- | | |
|---|--------------------------------------|
| 1. Universität Freiburg, Pädagogischen Hochschule Freiburg,
Hochschule für Musik Freiburg
zuzüglich für die Vermittlung von Fremdleistungen,
nämlich Komplementärfinanzierung für den öffentlichen
Personennahverkehr | 46,00 Euro

19,00 Euro |
| 2. Hochschule Offenburg | 36,00 Euro |
| 3. Hochschule Furtwangen | 37,00 Euro |

4. Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Kehl 32,50 Euro

Diejenigen Studierenden, die den dreimonatigen praxisbegleitenden Unterricht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung besuchen, haben für diesen Zeitraum einen Beitrag in Höhe von 16,25 Euro zu entrichten.

2. Der Beitrag pro Studienjahr wird für die Studierenden der Berufsakademie Villingen-Schwenningen auf 46,00 Euro festgesetzt.

§ 3

1. Die Beiträge sind bei der Rückmeldung bzw. Immatrikulation fällig. Sie werden von den Hochschulen bzw. Berufsakademien oder den für sie zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung an den Hochschulen ist die Zahlung des Beitrags nachzuweisen. Bei Rückmeldung am Chipkartenterminal wird der Beitrag sofort durch Zahlung per ec-Karte fällig.

An den Berufsakademien ist die Zahlung des Beitrags Zulassungsvoraussetzung. Der Gesamtbetrag für die regelmäßige Dauer von drei Studienjahren wird vor Beginn des ersten Studienjahres in einer Summe eingezogen. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Studiums wird der Beitrag anteilig in Halbjahresbeträgen erstattet, bei Verlängerung des Studiums anteilig zusätzlich festgesetzt und eingezogen. Bei Beitragsänderungen wird die Differenz ab dem Änderungszeitpunkt nachträglich festgesetzt bzw. erstattet.

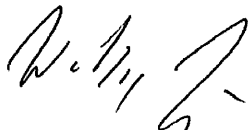
§ 4

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags im Falle der Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.
2. Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs erhobene Beitragsanteil zurückerstattet.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität zum Wintersemester 2008/2009 bzw. Studienjahr 2008/2009 in Kraft.

Die Beitragsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.11.2004 (Berichtigung vom 04.02.2005) wird zum Ende des Sommersemesters 2008 bzw. des Studienjahres 2007/2008 aufgehoben.



Professor Dr. Wolfgang Jäger
Vorsitzender
des Verwaltungsrats
des Studentenwerks Freiburg

Anlage 25 :

Wie hoch ist der Anwärtergrundbetrag?

Die Höhe des Anwärtergrundbetrages ist abhängig von dem Eingangsamt der Laufbahn, die Sie anstreben.

Eingangsamt nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

Die Beträge gelten ab	01.08.2004	01.01.2008	01.08.2008
Besoldungsgruppen A2 bis A4	709,01 EUR	749,66 EUR	760,16 EUR
Besoldungsgruppen A5 bis A8 mittlerer Dienst	817,66 EUR	864,54 EUR	876,64 EUR
Besoldungsgruppen A9 bis A11 gehobener Dienst	866,24 EUR	915,90 EUR	928,72 EUR
Besoldungsgruppe A12 z.B. Lehrer GHS	992,02 EUR	1.048,89 EUR	1.063,57 EUR
Besoldungsgruppe A13 geh. Dienst z.B. Realschullehrer	1.020,63 EUR	1.079,14 EUR	1.094,25 EUR
Besoldungsgruppe A13 höherer Dienst	1.052,06 EUR	1.112,37 EUR	1.127,94 EUR

Anlage 26:

Familienzuschlag Baden-Württemberg – Monatsbeträge in EUR –
Gültig ab 01. August 2008 für Bes.Gr. A 2 bis A 9 und Anwärter (einschl. Änd. Dez. 2008)
Gültig ab 01. November 2008 für übrige Besoldungsgruppen (einschl. Änd. Dez. 2008)

	Stufe 1 (zur Hälfte)	Stufe 2 1 Kind	Stufe 3 2 Kinder	Stufe 4 3 Kinder	Stufe 5 4 Kinder	Stufe 6 5 Kinder
Besoldungsgruppe A 2 bis A 8	110,59 (55,30)	212,12	313,65	620,22	926,79	1 233,36
übrige Besoldungsgruppen	116,14 (58,07)	217,67	319,20	625,77	932,34	1 238,91

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 101,53 EUR, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 306,57 EUR.

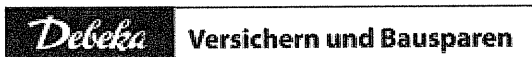
Es erhöht sich der Familienzuschlag der Stufe 2 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,48 EUR, ab Stufe 3 für das zweite und jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 27,40 EUR, in Besoldungsgruppe A 4 um je 21,92 EUR und in Besoldungsgruppe A 5 um je 16,44 EUR. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG: in den Besoldungsgruppen A2 – A8 49,95 EUR
in den Besoldungsgruppen A9 - A12 53,02 EUR

http://www.lbv.bwl.de/service/pdf/3_fz_aug-nov-2008

Änd. 12/2008

Anlage 27:



Krankenversicherungsschutz für Beamtenanwärter und Referendare

Als Beamtenanwärter/in oder beihilfeberechtigte/r Referendar/in benötigen Sie eine auf Ihren Beihilfeanspruch zugeschnittene Krankenversicherung.

Beispiel:

(Versicherungsbeginn in 2009)

Beitrag für den Rundum-Schutz der Debeka bei einem Beihilfeanspruch (z. B. Bundesbeihilfe) von 50 Prozent monatlich für eine/einen

- 1990 geborene Frau: **ab 42,03 Euro**
- 1990 geborenen Mann: **ab 31,50 Euro**
- 1984 geborene Frau: **ab 52,84 Euro**
- 1984 geborenen Mann: **ab 35,72 Euro**

Hinzu kommen die Beiträge für die private Pflegepflichtversicherung, den Beihilfeergänzungstarif und die Sterbegeldversicherung.

Unsere Lösung:

Der auf den individuellen Beihilfeanspruch abgestimmte Debeka-Rundum-Schutz zu besonders günstigen Beiträgen für junge Leute in der Ausbildung leistet unter anderem für:

- ambulante Krankenhilfe (Behandlungen durch Ärzte und Heilpraktiker, Arzneien, Hilfs- und Heilmittel)
- Zahnbehandlung und Zahnersatz
- Heilbehandlung bei Reisen ins Ausland
- stationäre Krankenhausbehandlung (Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung)

Weitere Informationen zu diesem Thema:

- [Buchtipp \(Hier finden Sie Informationen zur "Beihilfe", zur "Beamtenversorgung" und "Rund ums Geld"\)](#)
- [Debeka Krankenversicherung im Spiegel der Presse](#)
- [Ihr Kontakt zur Debeka](#)

Harald Zippan

Bezirksleiter
Versicherungsfachwirt

Servicebüro Stadtmitte
Debeka / Eberhardstr. 39
70173 Stuttgart

Telefon 0711 / 216-5674
Mobil 0172 / 7105424
Telefax 0711 / 2599529
E-Mail hzippan@aol.com

Harald Zippan - Debeka / Eberhardstr. 39 - 70173 Stuttgart

Frau
Katharina Grzegorzek
Birkenweg 2

71034 Böblingen

18.07.2005

Ihre Absicherung als Anwärter - bei der Debeka mit Sicherheit zu Ihrem Vorteil!

Sehr geehrte Frau Grzegorzek,

als Beamtenanwärter sind Sie sozialversicherungsfrei, das bedeutet, Sie werden nicht Mitglied der gesetzlichen Sozialversicherung. Ihr Dienstherr überlässt Ihnen die Verantwortung und Entscheidung für Ihre persönliche Absicherung.

Hier einige Informationen zu Ihrer Versorgungssituation als Beamtenanwärter:

• **Beihilfeanspruch**

Ihr Dienstherr zahlt Ihnen im Krankheitsfall eine Beihilfe. Die Höhe richtet sich nach Ihrem Familienstand und liegt zwischen 50 und 80 Prozent der beihilfefähigen Krankheitskosten. Die verbleibenden Aufwendungen werden durch die bedarfsgerechten Tarife der Debeka Krankenversicherung abgedeckt.

• **Pensionsanspruch**


Ihre Pensionsansprüche sind in den ersten Jahren völlig unzureichend. Wir verbessern Ihre Versorgungssituation durch ein auf Ihre Belange abgestimmtes Angebot.

• **Vermögenswirksame Leistungen**

Sie erhalten einen Arbeitgeberanteil zur Vermögensbildung und können - sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen - weitere Vorteile, wie Arbeitnehmersparzulage oder Steuervergünstigungen, nutzen. Wir bieten Ihnen interessante Anlagemöglichkeiten in Form eines Bausparvertrages oder einer vermögenswirksamen Lebensversicherung.

Bei der Debeka können Sie einen auf Ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmten Versicherungsschutz wählen. Schauen Sie sich doch einmal den beiliegenden Vorsorgeplan an, den ich speziell für Sie erstellt habe! Möchten Sie genaueres wissen? Zur weiteren Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage 29:

Wohnen | Bedingungen

Wer sich um einen Platz im Wohnheim bewerben kann

In den Studentenwohnheimen **wohnberechtigt sind Studierende aus folgenden Hochschulen.**

Hochschulen in Stuttgart:

- Universität Stuttgart
- Berufsakademie Stuttgart
- Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart
- Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart
- Fachhochschule Stuttgart, Hochschule für Technik
- Fachhochschule Stuttgart, Hochschule der Medien

Hochschulen Ludwigsburg:

- Pädagogische Hochschule Ludwigsburg
- Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen
- Filmakademie Baden-Württemberg Ludwigsburg
- Evangelische Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg

Hochschule Esslingen:

- Fachhochschule für Technik, Hochschule Esslingen

Einschränkungen

- **Studierende mit Hochschulabschluss**
- **Studierende, die bei Beginn des Studiums das 30. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, sie haben Anspruch auf BAföG**
- **Studierende, welche die Regelstudienzeit erreicht bzw. überschritten haben.**
- **Doktorand/innen sind nur dann wohnberechtigt, wenn sie an einer der o.g. Hochschule eingeschrieben sind.**

Anlage 30:

Wohnen mit Kind

Platz da - für den Nachwuchs der Studierenden

Kind und Kegel haben bei uns Vortritt. Alleinerziehenden und Paaren mit Kindern stehen unsere 2-Zimmer-Wohnungen offen.

In unmittelbarer Nähe zu den Wohnheimen in S-Vaihingen, S-Stadtmitte und an der Stuttgarter Kunstakademie sowie in Ludwigsburg kann Ihr Nachwuchs **studentenwerkseigene Kindergärten** besuchen.

Nähere Informationen zu Wohnheimplätzen für Familien und Alleinerziehenden mit Kindern erhalten Sie **hier**.

© Copyright 2007 Studentenwerk Stuttgart - Hochschuldienstleister (Inhalt) und **Studentenwerk Stuttgart** (Realisierung).
Alle Rechte vorbehalten | Webstandards: **XHTML 1.0 CSS**

**Wohnungsbaugenossenschaften und -gesellschaften**
die in Stuttgart Sozialwohnungen bauen oder gebaut haben

Stand: 2/2009

Anschrift	Telefon (0711)	Fax (0711)
Bau- u. Heimstättenverein Stuttgart e. G. Wilhelm-Blos-Str. 59, 70191 Stuttgart	2 50 01-0	2 50 01-35
Bau- u. Wohnungsverein Stuttgart Schwarenbergstr. 64, 70188 Stuttgart	9 45 41-100	9 45 41-199
Baugenossenschaft Bad Cannstatt e. G. Seelbergstr. 15, 70372 Stuttgart	95 46 81-0	95 46 81-49
Baugenossenschaft Friedenau der Straßenbahner eG Holdermannstr. 60, 70567 Stuttgart	9 67 81-0	9 67 81-30
Baugenossenschaft Gartenstadt Luginsland e.G. Goldbergstr. 36, 70327 Stuttgart	33 69 39-0	33 69 39-20
Baugenossenschaft Münster a.N. e. G. Freibergstr. 62, 70376 Stuttgart	59 50 50 60	59 50 50 69
Baugenossenschaft Zuffenhausen e. G. (BGZ) Tapachstr. 1, 70437 Stuttgart	8 49 00-0	8 49 00-30
Eisenbahn-Siedlungsgesellschaft Stuttgart Im Kaisemer 13 A, 70191 Stuttgart	1 87 95-0	1 87 95-42
GAGFAH GmbH, Gemeinn. AG f. Angestellten-Heimstätten Werastr. 87, 70190 Stuttgart	1 66 60-0	1 66 60-39
GWF Wohnungsgenossenschaft e. G. Albstr. 60, 70597 Stuttgart	76 72 75	76 72 77 1
GWG-Gesellschaft f. Wohnungs- u. Gewerbebau Baden-Württemberg AG Hospitalstr. 33, 70174 Stuttgart	2 27 77-0	2 27 77-50
Massivbau GmbH Laich Thomas-Mann-Str. 9, 70469 Stuttgart	81 50 65	81 74 82
Landes-Bau-Genossenschaft Württemberg eG Mönchstraße 32, 70191 Stuttgart	2 50 04-0	2 50 04-26
LBBW Immobilien Management Wohnen GmbH Katharinenstr. 20, 70182 Stuttgart	21 77-0	21 77-300
Baugenossenschaft Neues Heim e.G. Prevorster Str. 17, 70437 Stuttgart	84 89 80-0	84 89 80-99
Siedlungswerk-Gemeinn. Gesellschaft für Wohnungs- u. Städtebau mbH Heusteigstr. 27-29, 70180 Stuttgart	23 81-0	23 81-225
Vereinigte Filderbaugenossenschaft e. G. Rottweiler Str. 3, 70563 Stuttgart	73 73 43 15	73 73 43 10
Nestwerk Gemeinnützige Stiftung dbR Waiblinger Str. 11, 70372 Stuttgart	95 59 200-0	95 59 20 50

Anlage 32:

Sozialmietwohnungen

Bund, Land und die Landeshauptstadt Stuttgart fördern seit Jahrzehnten den Bau von Sozialwohnungen. Als Gegenleistung sind die Bauherren die Verpflichtung eingegangen, bestimmte Belegungs- und Mietpreisbindungen zu beachten.

Günstige Mietwohnung mit gewissen Voraussetzungen

Der Verfügungsberechtigte (in der Regel der Eigentümer) darf eine Sozialwohnung einem Wohnungssuchenden zum Gebrauch nur überlassen, wenn dieser ihm vorher seine Wohnberechtigung durch Übergabe eines Wohnberechtigungsscheins nachweist, die Wohnung die angemessene Wohnungsgröße nicht übersteigt und kein Vorbehalt für bestimmte Personengruppen besteht.

Der Wohnberechtigungsschein

Der Wohnberechtigungsschein wird auf Antrag vom Amt für Liegenschaften und Wohnen ausgestellt, wenn das Einkommen aller zum Haushalt zählenden Familienangehörigen die Einkommensgrenze nach § 30 Abs. 5 des Landeswohnraumförderungsgesetzes einhält.

Den Wohnberechtigungsschein erhalten Sie, wenn Ihr Jahresbruttoeinkommen folgende Grenzen nicht überschreitet:

- 1 Person 19.250 Euro
- 2 Personen 27.500 Euro
- 3 Personen 36.250 Euro
- 4 Personen 45.000 Euro
- 5 Personen 53.750 Euro

Je nach Wohnungstyp bzw. Förderart können teilweise um bis zu 60 % erhöhte Einkommensgrenzen gelten.

Hinweis: Im städtischen Programm "Mietwohnungen für mittlere Einkommensbezieher" gelten sogar um 90 % erhöhte Einkommensgrenzen.

Wohnungen mit städtischem Belegungsrecht

Die Stadt hat das Belegungsrecht an 16.500 Mietwohnungen in Stuttgart. Da diese Wohnungen nur im Rahmen von Mieterwechseln neu belegt werden können und nur wenige Sozialmietwohnungen neu erstellt werden, ist mit einer durchschnittlichen Wartezeit bis zur Wohnungsvermittlung von 6 Monaten zu rechnen. In Einzelfällen kann dieses auch bis zu 1,5 Jahren betragen.

Der Wohnungssuchende wird, entsprechend den vom Gemeinderat beschlossenen Vormerk- und Belegungsrichtlinien, in die Datei der Wohnungssuchenden aufgenommen. Die wichtigsten Voraussetzungen für eine Vormerkung sind ein mindestens dreijähriger Aufenthalt in Stuttgart (Ausnahme: Arbeitsplatz in Stuttgart) und ein Mindestalter von Alleinstehenden von 25 Jahren.

Anlage 33:

Deutsches
JugendinstitutForschung über Kinder, Jugendliche und Familien
an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis

Thema 2009/02 Kinderbetreuung zwischen Familie, Kindertagespflege und Kita: neue Zahlen und Entwicklungen



Auf einen Blick

Das Deutsche Jugendinstitut befasst sich seit vielen Jahren intensiv mit Fragen der bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Weiterentwicklung der Angebote zur Kindertagesbetreuung. Es erfüllt in diesem Bereich wichtige Aufgaben der Dauerbeobachtung, der Praxisbegleitung und -entwicklung sowie der Evaluation. Zahlreiche Projekte und Publikationen der Abteilungen Kinder und Kinderbetreuung, Familie und Familienpolitik sowie Jugend und Jugendhilfe befassen sich aus unterschiedlichen Blickwinkeln mit dem Thema Kinderbetreuung.

Das Betreuungsangebot für Kinder im Alter von vier Jahren bis zum Schuleintritt ist mittlerweile flächendeckend sehr gut ausgebaut. Trotzdem entscheiden sich einige wenige Familien dafür, ihre Kinder bis zum Schuleintritt zu Hause zu betreuen. Um Betreuungsangebote zukünftig noch bedarfsgerechter gestalten zu können, hat das DJI in einem aktuellen Projekt analysiert, welche Beweggründe für die Entscheidung dieser Familien ausschlaggebend sind. Die Auswertung zeigt, dass die Motive ebenso heterogen sind wie die Familienmerkmale.
(mehr dazu unter Punkt A: Kinderbetreuung in der Familie)

Zu wenige Plätze gibt es hingegen für Kinder unter drei Jahren. Der von vielen Familien eingeforderte Ausbau der Betreuungsangebote für Kleinkinder wird deshalb mit Nachdruck von Bund, Ländern und Kommunen vorangetrieben. Hierzu wurde im Kinderförderungsgesetz (KiföG), das zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, festgelegt, dass bis zum Jahre 2013 ein bedarfsdeckendes Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von ein bis unter drei Jahren bereit gestellt werden muss. Zahlreiche Eltern haben bislang als Alternative zu einem Platz in der Kinderkrippe vor allem für Kleinstkinder die Unterbringung bei einer Tagesmutter gewählt. Der Ausbau dieser sogenannten „Kindertagespflege“ ist deshalb ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung der Ausbaupläne. Wegen des erforderlichen großen Ausbautempos muss im Bereich der Kindertagespflege einmal mehr auf die Qualifizierung der Tagesmütter und -väter geachtet werden. Das vom DJI entwickelte Curriculum ist hier mittlerweile bundesweit Standard.
(mehr dazu unter Punkt B: Kindertagespflege)

Neben einer größeren zeitlichen Flexibilität der Angebote wird zunehmend Wert auf die Qualität der Kindertageseinrichtungen gelegt. So soll Betreuung heute stärker denn je die gezielte Förderung und frühkindliche Bildung von Kindern umfassen und nicht nur die bloße Betreuung. Gegenstand der Arbeiten am DJI sind daher neue Entwicklungen bei der Ausbildung des pädagogischen Fachpersonals – vor allem hinsichtlich der speziellen Anforderungen im Bereich der Betreuung von unter Dreijährigen. Im Rahmen der frühkindlichen Bildung ist zudem die sprachliche Entwicklung der Kinder von zentraler Bedeutung. Hier hat das DJI zahlreiche Projekte durchgeführt und gemeinsam mit Fachleuten aus Wissenschaft und Praxis unterstützende Materialien entwickelt.
(mehr dazu unter Punkt C: Kindertageseinrichtungen)

Darüber hinaus beobachtet das DJI seit Jahren, wie sich das Verhältnis von Angebot und Nachfrage entwickelt und erstellt regelmäßig Dokumentationen zu Umfang, Inanspruchnahme, Kosten und Struktur von Angeboten zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern. In Kooperation mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund werden seit 2002 die jährlich erhobenen Daten aus der amtlichen Statistik ausgewertet und aufbereitet. Diese Analysen sind auch eingeflossen in Vorschläge zu einschlägigen Gesetzen, die in den letzten Jahren zur Kinderbetreuung verabschiedet wurden.
(mehr dazu unter Punkt D: Aktuelle Zahlen und Gesetze)

A) Kinderbetreuung in der Familie

B) Kindertagespflege

C) Kindertageseinrichtungen

D) Aktuelle Zahlen und Gesetze

A) KINDERBETREUUNG IN DER FAMILIE

Während die Betreuungsangebote für unter Dreijährige massiv ausgebaut werden müssen, ist die Versorgungs-

und Nutzungsquote bei den Kindertagesstätten für vier- bis sechsjährige Kinder sehr gut. Mindestens 95% der Kinder in Deutschland besuchen vor der Grundschulzeit einen Kindergarten. Einige wenige Familien entscheiden sich jedoch dafür, ihre Kinder bis zum Schuleintritt zu Hause zu betreuen. Die Beweggründe, die diese Eltern leiten, haben das Deutsche Jugendinstitut und die Technische Universität Dortmund in den Jahren 2007/2008 in der empirischen Untersuchung „Kinderbetreuung in der Familie“ genauer erforscht. Neben der Analyse statistischer Daten aus dem Mikrozensus, aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik, aus Schuleingangsuntersuchungen und aus der DJI-Kinderbetreuungsstudie wurden in dem Projekt 50 persönliche Interviews mit Eltern durchgeführt, die keine Kindertagesbetreuung in Anspruch nehmen. Darüber hinaus wurden bundesweit Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, telefonisch befragt und ein Expertenhearing durchgeführt. Die Ergebnisse liegen seit Ende 2008 vor:

- Der Anteil der Kinder zwischen drei und sechs Jahren, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, nimmt fortlaufend ab. Die Analysen des Mikrozensus belegen dies im langjährigen Trend insbesondere für die 3- und 4-Jährigen. Die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik 2006, 2007 und 2008 deuten darauf hin, dass dieser langjährige Trend anhält. Gemäß Kinder- und Jugendhilfestatistik besuchten am 15.3.2008 nur 4% der 5-Jährigen keine Kindertageseinrichtung. Die Zahl der Kinder, die vor dem Schuleintritt überhaupt keine Kindertageseinrichtung besuchten, ist nochmals kleiner als die Zahl derer, die zu einem Stichpunkt keine Kindertageseinrichtung besuchen. Für einige Bundesländer liegen Daten aus Schuleingangsuntersuchungen vor, die Quoten zwischen 1,3% und 3,4% für den Anteil der Kinder ausweisen, die vor der Schule nie oder nur für kurze Zeit eine Kindertageseinrichtung besucht haben.
- Eltern, deren Kinder keine Kindertageseinrichtung besuchen, stammen aus allen sozialen Schichten. Trotz einer Überrepräsentanz bildungsferner Schichten und einer Überrepräsentanz von Familien mit Migrationshintergrund muss betont werden, dass ebenso Eltern mit umfangreichen Bildungsressourcen und Eltern ohne Migrationshintergrund ihre Kinder nicht in eine Kindertageseinrichtung schicken. Aufgrund der größeren Bevölkerungsanteile dieser Gruppen stellen sie in absoluten Zahlen den größeren Anteil der Kinder, die nicht in eine Kindertageseinrichtung gehen.
- Eltern, die einer Kindertagesbetreuung grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen, bilden nur den kleineren Teil der Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen. Die Mehrzahl der Eltern betreut ihre Kinder zurzeit zu Hause, weil sie ihr Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt institutionell betreuen lassen will oder weil sie kein passendes Angebot gefunden hat.
- Ein zeitnahe, sozialräumlicher Ausbau des Tagesbetreuungsangebots ist notwendig. Trotz der geringen Quote der Kinder, die nie eine Kindertageseinrichtung besuchen, konnte der Bedarf von Eltern mit 3-, 4- und teilweise auch 5-jährigen Kindern bis zuletzt nicht überall gedeckt werden. Es handelte sich hierbei in der Regel nicht um einen generellen Mangel an Plätzen in der Kommune, vielmehr fehlt in bestimmten Wohnquartieren und ländlichen Regionen ein ausreichend bedarfsgerechtes Angebot.
- Für Familien, die nicht in der Lage sind, ein Kinderbetreuungsangebot zu nutzen, weil sie nur über gering ausgeprägte Fähigkeiten verfügen, die eigenen Betreuungswünsche durchzusetzen oder anzupassen, die bürokratischen Hürden einer (rechtzeitigen) Anmeldung zu meistern oder nach einem abschlägigen Bescheid weitere Versuche zu unternehmen, ist es erforderlich, niedrigschwellige Arbeitsansätze in der Kindertagesbetreuung weiter zu entwickeln und auszubauen.
- Die Angaben der interviewten Eltern, die als Motiv für die häusliche Betreuung die Kosten angeführt haben, aber auch die Besuchsquoten in Rheinland-Pfalz und dem Saarland, beides Länder, die eine Kostenbefreiung bereits eingeführt haben, legen nahe, dass ein kostenfreies Tagesbetreuungsangebot im letzten Jahr vor der Einschulung noch einmal zu einer leichten Erhöhung der Besuchsquote beiträgt. In Rheinland-Pfalz und im Saarland besuchten annähernd 99% der Kinder zum Zeitpunkt der Schulanmeldung bzw. der Schuleingangsuntersuchung im Jahr 2006 eine Kindertageseinrichtung. Allerdings ist der zahlenmäßige Zugewinn durch diese Maßnahme vergleichsweise gering.
- Die damit erreichbaren Besuchsquoten sowie der geringe Anteil der Eltern, die eine Kindertagesbetreuung generell ablehnen, sprechen gegen die Einführung einer Kindergartenpflicht. Rechtlich weniger folgenreiche und kontroverse Maßnahmen sind diesem Eingriff eindeutig vorzuziehen.

Abschlussbericht: Kinderbetreuung in der Familie

Projekt: Kinderbetreuung in der Familie

DJI-Interview zur Studie mit Michael Walter

B) KINDERTAGESPFLEGE

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe, flexible Betreuungsform durch eine Tagespflegeperson vor allem für Kinder unter drei Jahren. Die Betreuung findet entweder im Haushalt der Tagespflegeperson oder in dem der Eltern des Kindes statt, in Ausnahmen auch in eigens dafür angemieteten Räumen. Der mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG und Kinderförderungsgesetz KiFöG (siehe Punkt D: Gesetze) eingeleitete Ausbau der Kindertagesbetreuungsplätze verläuft nach aktuellen Berechnungen des DJI derzeit noch in einem Tempo, das deutlich gesteigert werden muss, um die gesetzten Ziele zu erreichen: Von 2007 bis 2008 hätten laut Plan 19.000 neue Betreuungsplätze statt der 7.000 neu registrierten geschaffen werden müssen (s. dazu D: Aktuelle Zahlen). Diese Veränderung der Tagespflegepraxis erschwert den ohnehin zu langsam voranschreitenden Ausbau der Betreuungsangebote zusätzlich; hier sind allerdings auch die Kommunen gefordert, die finanziellen

Rahmenbedingungen vor Ort zu verbessern. Neben einem größeren Ausbautempo fordert das DJI außerdem ein klares Berufsbild und eine bessere Ausbildung aller Tagespflegepersonen.

DJI-Curriculum Qualifizierung in der Kindertagespflege

Als wichtige Grundlage für die Ausbildung von dringend benötigtem Tagespflegepersonal dient ein vom DJI entwickeltes Curriculum. Es wendet sich an ReferentInnen der Fortbildung von Tagesmüttern und -vätern und bietet inhaltliche und didaktische Anleitungen. Die Empfehlungen beziehen sich auf alle für eine Grundqualifizierung relevanten Themen wie die Förderung von Kindern, die Kooperation mit Eltern und die Arbeitsbedingungen der Tagespflegeperson.

Im Jahr 2002 wurde das DJI-Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ erstmalig veröffentlicht – entstanden auf der Basis des mehrjährigen Forschungsprojektes „Entwicklung und Evaluation curricularer Elemente zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen“ (1998-2001). Die zweite überarbeitete Auflage des DJI-Curriculums „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ ist seit Anfang Juni 2008 im Buchhandel erhältlich und stellt heute den bundesweiten Qualifizierungsstandard dar.
DJI-Publikation: Qualifizierung in der Kindertagespflege

Aktionsprogramm Kindertagespflege

Seit Oktober 2008 ist das Deutsche Jugendinstitut darüber hinaus mit der wissenschaftlichen Begleitung des Aktionsprogramms Kindertagespflege beauftragt (Laufzeit bis Ende 2012). Mit diesem Programm – finanziert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) – unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige. In enger Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen soll die Qualität der Kindertagespflege verbessert und gesichert, das Personalangebot für die Tagespflege erweitert sowie die Infrastruktur der Kindertagespflege ausgebaut und optimiert werden. Das Aktionsprogramm Kindertagespflege verfolgt drei Schwerpunkte:

- Zur Gewinnung, Qualifizierung und Vermittlung von Tagespflegepersonen werden bundesweit 200 Modellstandorte eingerichtet, die die strukturellen Voraussetzungen für den regionalen Ausbau der Kindertagespflege schaffen und die damit verbundenen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen umsetzen sollen.
- Die Grund- und Weiterqualifizierung des bereits tätigen und des neu gewonnenen Personals soll unter Berücksichtigung des DJI-Curriculums entlang des fachlich akzeptierten Mindeststandards von 160 Stunden flächendeckend umgesetzt werden.
- Unterstützt wird der Aufbau der Modellstandorte durch ein Online-Portal zur Information, Vernetzung und Qualifizierung.

DJI-Projekt: Begleitung Aktionsprogramm Kindertagespflege

C) KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Seit der Veröffentlichung der ersten PISA-Studie (Schulleistungsuntersuchung) und der IGLU-Ergebnisse (Test zur Lesekompetenz in der Grundschule) sind Kindertageseinrichtungen zunehmend ins politische und gesellschaftliche Rampenlicht gerückt. Es gibt eine breite Diskussion über den Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen und ihre Qualität, die nicht zuletzt in den Bildungsplänen der Länder ihren Ausdruck finden. Daneben werden Tageseinrichtungen für Kinder unter dem Gesichtspunkt der Vereinbarkeit von Familie und Beruf betrachtet. Eine Folge ist, dass der Platzausbau für unter Dreijährige, aber auch für Schulkinder, mit dem TAG auf die politische Agenda gesetzt wurde.

Umsetzung der Ausbaupläne in die Praxis

Gegenwärtig besteht ein großes Interesse an der Frage, wie der Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren von den dafür zuständigen Kommunen bewältigt wird. Die Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik belegen, dass die Kommunen und Landkreise unterschiedlich erfolgreich darin sind, ihr Angebot an Betreuungsplätzen zu erhöhen. Bislang lagen jedoch keine Untersuchungen dazu vor, unter welchen Voraussetzungen es gelingt, vor Ort dynamische und nachhaltige Entwicklungen anzustoßen. Welche lokalen Planungs-, Abstimmungs-, Kooperations- und Steuerungsprozesse begünstigen eine solche Entwicklung? Welcher „Mix“ an konkreten Maßnahmen wird gewählt? Inwieweit ist der Ausbau auch in qualitative Konzepte eingebettet?

Das DJI-Projekt „Explorative lokale Fallstudien zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren“ hat in ausgewählten Kommunen auf der Basis lokaler Fallstudien die Bedingungen, Akteure und Strategien eines nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ orientierten gelingenden Angebotsausbaus untersucht. Eine Handreichung mit konkreten Empfehlungen für Kommunen und Jugendhilfeträger steht im Frühjahr 2009 zur Verfügung.

DJI-Projekt: Explorative lokale Fallstudien zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren

Flexibilität der Angebote

Angesichts der tief greifenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt wie der Zunahme atypischer, variabler Arbeitszeiten nehmen flexibel gestaltete Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder eine Schlüsselrolle für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein. DJI-Studien verdeutlichen, dass die immer komplexer werdenden (zeitlichen) Betreuungsbedarfe von Familien an die Grenzen stark standardisierter Öffnungszeiten stoßen. Entweder fehlen ausreichende Angebote oder es dominiert der „Regelkindergarten“ mit seinen recht starren und meist zu kurzen Öffnungszeiten, so dass Eltern häufig ein komplexes „Betreuungspatchwork“ basteln müssen, um Beruf und Familie in Einklang zu bringen. Nach Aussagen der in der DJI-Kinderbetreuungsstudie befragten Eltern fehlt es z.B. an Möglichkeiten, ihr Kind tage- oder stundenweise, am Abend oder Wochenende in der Kindertageseinrichtung betreuen zu lassen. Im Rahmen des von der Robert Bosch Stiftung geförderten Projekts „Erweiterte und flexible Angebote in der Kindertagesbetreuung in ausgewählten Bundesländern Deutschlands“ hat das DJI daher Kindertageseinrichtungen untersucht, die über das so genannte Regelangebot hinausgehende Bildungs- und Betreuungsleistungen für Kinder und ihre Familien anbieten.

DJI-Projekt: Die Entwicklung erweiterter und flexibler Angebote in ausgewählten Bundesländern Deutschlands

DJI-Broschüre: Flexible und erweiterte Angebote in der Kinderbetreuung

DJI-Kinderbetreuungsstudie

Umfassende Angebote

In der Praxis reagieren bereits einige Einrichtungen und ihre Träger auf die veränderten Lebens- und Arbeitssituationen von Familien. In diesem Zusammenhang ist auch die Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen hin zu integrierten Einrichtungsmodellen zu beobachten, wie sie beispielsweise in den Häusern für Kinder und Familien, Familienzentren, Eltern-Kind-Zentren oder Mehrgenerationenhäusern ihren Ausdruck finden. Insgesamt wird bei all diesen Modellen der Trend hin zur Bündelung von Angeboten „unter einem Dach“ oder „aus einer Hand“ deutlich; also die Integration unterschiedlicher Dienstleistungen für Familien. Dort finden sich in einer Institution neben den Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder zusätzlich Angebote der Elternbildung und -beratung sowie der Qualifizierung der Fachkräfte.

Eltern-Kind-Zentren

Qualität der Kinderbetreuungsangebote

Besonders im internationalen Vergleich zeigt sich: Das pädagogische Fachpersonal für unter Dreijährige ist in Deutschland unzureichend ausgebildet. Gegenstand der Arbeiten am DJI sind daher neue Entwicklungen bei der Ausbildung dieser Zielgruppe – vor allem hinsichtlich der speziellen Anforderungen im Bereich der Betreuung von unter Dreijährigen. Zahlreiche DJI-Projekte widmen sich der Frage, wie die Qualifikation der Fachkräfte bereits während der Ausbildung an den Fachschulen oder später im Rahmen von Fortbildungen frühpädagogischer Fachkräfte optimiert werden kann. Ein Schwerpunkt lag zuletzt auf der wissenschaftlichen Begleitung des Programms „Profis in Kitas“ der Robert Bosch Stiftung. Ergänzend wurde die Datenbank ProKiTa aufgebaut, die einen Überblick über laufende Modellprojekte und Forschungen im Arbeitsfeld der Kindertagesbetreuung gibt.

Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WIFF)

Professionalisierung in der Frühpädagogik

Datenbank ProKiTa

Ausbildungsinhalte an Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik zu Kindern

Bildungs- und Lerngeschichten

Filme als Curriculum-Bausteine für die Erzieherinnenausbildung

Sprachliche Förderung in der Kita

Übergang vom Elternhaus in den Kindergarten

Einrichtung einer Informationssäule Kindertagesbetreuung im Deutschen Bildungsserver

Content-Betreuung eines Internetportals für Erzieherinnen und Erzieher

D) AKTUELLE ZAHLEN UND GESETZE

Regelmäßig werden am DJI Dokumentationen zu Umfang, Inanspruchnahme, Kosten und Struktur von Angeboten zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern erstellt. Insbesondere in Kooperation mit der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der Technischen Universität Dortmund werden seit 2002 die jährlich erhobenen Daten der amtlichen Statistik im Zahlenspiegel ausgewertet und aufbereitet.

(a) Bedarfsanalyse: DJI-Kinderbetreuungsstudie

Die 2006 veröffentlichte repräsentative Kinderbetreuungsstudie des DJI gibt zum ersten Mal detaillierten Aufschluss über die Bedarfseinschätzung aus Sicht der Familien und bietet damit eine solide empirische Grundlage für den Ausbau der Kinderbetreuungsangebote. Diese wurde insbesondere auch vom 12. Kinder- und Jugendbericht sowie vom 7. Familienbericht, die sich beide mit dem Thema Betreuung beschäftigten, angemahnt und eingefordert.

DJI-Kinderbetreuungsstudie

(b) Aktuelle statistische Analysen zu den Angeboten

Die Entwicklung nachhaltiger Lösungen für den Ausbau der Kindertagesbetreuung und insbesondere der Kindertagespflege erfordert detailgenaue Informationen und zuverlässige, belastbare Daten, die über die in der amtlichen Statistik vorhandenen Informationen zur Inanspruchnahme hinausgehen.

Ausbau der Angebote der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren

Um diese Informationslücke teilweise zu schließen, werden im Rahmen des DJI-Projekts „Jugendhilfe und sozialer Wandel – Leistungen und Strukturen“ auch Daten zum Ausbau der Angebote zur Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren erhoben. Die Befragung wird seit 2006 jedes Jahr bei derselben Stichprobe (Bruttostichprobe = 180) kommunaler Jugendämter durchgeführt. Die Erhebung ergänzt den jährlichen Bericht der Bundesregierung zum Stand des qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbaus der Tagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren gemäß § 24a Abs. 3 SGB VIII.

DJI-Projekt: Jugendhilfe und sozialer Wandel - Leistungen und Strukturen (Phase V) Erhebungen bei Kindertageseinrichtungen

Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik

Mit der Kinder- und Jugendhilfestatistik können seit 2006 die Entwicklungen der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung als expandierendes Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich und zeitnah beobachtet und analysiert werden.

Die umfangreichste Analyse der Zahlen zum Stichtag 15. März 2006 stellt der „Zahlenspiegel 2007 – Kinderbetreuung im Spiegel der Statistik“ dar, der gemeinsam vom DJI und der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{stat}) Anfang 2007 erstellt wurde. [Download](#)

Die wichtigsten Veränderungen zwischen den Erhebungszeitpunkten März 2006 und März 2007 sind ebenfalls online verfügbar. [Download](#)

Ende Dezember 2008 wurden vom Statistischen Bundesamt die Erhebungsergebnisse vom März 2008 (Stichtag: 15.3.2008) veröffentlicht. Erste detaillierte Auswertungen dazu hat die AKJ^{stat} vorgenommen. DJI Online präsentiert diese nachfolgend in Form von neun Thesen präsentiert werden:

1. Zahlen belegen deutlich den Ausbau der Kindertageseinrichtungen

Die Anzahl der Kindertageseinrichtungen hat sich zwischen 2007 und 2008 auf fast 50.000 Einrichtungen erhöht (vgl. Tabelle1). Es sind etwas mehr als 1.000 Einrichtungen in Deutschland hinzugekommen. Der Zuwachs ist fast ausschließlich in Westdeutschland mit 992 zusätzlichen Einrichtungen zu beobachten. (In der hier vorliegenden Darstellung wird in Anlehnung an den Nationalen Bildungsbericht Westdeutschland ohne Berlin und Ostdeutschland mit Berlin ausgewiesen. Da die Zuordnung von Berlin nicht überall gleich ist, kann es zu abweichenden Werten kommen. Das Statistische Bundesamt weist z.B. Ostdeutschland immer ohne Berlin aus.)

Gleichzeitig ist die Anzahl der verfügbaren Plätze um 22.000 und die Anzahl des Personals um 13.000 gestiegen. Die Anzahl der betreuten Kinder hat sich leicht um 10.000 erhöht. Da allerdings die Anzahl der Kinder im Kindergarten zurückgegangen ist, fällt die Steigerung bei den betreuten unter Dreijährigen mit fast 30.000 deutlich höher aus. In Ostdeutschland ist die Anzahl der Einrichtungen fast konstant geblieben, allerdings ist die Anzahl der Plätze um 25.000 sowie das Personal um etwas mehr als 2.000 Personen gestiegen. Die Anzahl der betreuten Kinder ist ebenfalls um 25.000 gestiegen. Der Anstieg geht in erster Linie auf die Entwicklung bei den betreuten Schulkindern ab sechs Jahren zurück. Diese Altersgruppe nimmt zurzeit aufgrund der Geburtenzuwächse nach dem Tiefststand 1994 noch weiter zu.

Tabelle 1: Tageseinrichtungen, verfügbare Plätze und tätige Personen (ohne Hauswirtschaft) 2006 bis 2008 in Deutschland, West- und Ostdeutschland

	2006	2007	2008	Veränderung zwischen 2007 und 2008	
				Anzahl	in %
<i>Deutschland</i>					
Einrichtungen	48.201	48.652	49.736	1.084	2,2
Plätze	3.179.020	3.218.983	3.266.422	47.439	1,5
Kinder in Tageseinricht.	2.954.928	2.981.993	3.017.897	35.904	1,2
darunter unter 3 Jahre	253.894	278.642	313.114	34.472	12,4
Personal (Anzahl)	339.296	349.579	365.145	15.566	4,5
in Vollzeitäquivalenten	282.360	290.842	303.426	12.584	4,3
<i>Westdeutschland</i>					
Einrichtungen	38.149	38.520	39.512	992	2,6
Plätze	2.358.816	2.372.973	2.395.175	22.202	0,9
Kinder in Tageseinricht.	2.232.841	2.231.308	2.241.397	10.089	0,5
darunter unter 3 Jahre	116.698	137.660	167.631	29.971	21,8
Personal (Anzahl)	261.651	269.633	282.918	13.285	4,9
in Vollzeitäquivalenten	216.108	222.868	233.212	10.344	4,6
<i>Ostdeutschland mit Berlin</i>					
Einrichtungen	10.052	10.132	10.224	92	0,9
Plätze	820.204	846.010	871.247	25.237	3,0
Kinder in Tageseinricht.	722.087	750.685	776.500	25.815	3,4
darunter unter 3 Jahre	137.196	140.982	145.483	4.501	3,2
Personal (Anzahl)	77.645	79.946	82.227	2.281	2,9
in Vollzeitäquivalenten	66.252	67.974	70.214	2.240	3,3

Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen, Wiesbaden verschiedene Jahrgänge; zusammengestellt und berechnet von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

2. Zuwachs bei Kindertagespflegestellen in Westdeutschland von 72%

Wurden 2006 bundesweit erst 60.500 Kinder im Alter von unter 14 Jahren in Kindertagespflege betreut, so waren es zwei Jahre später bereits 86.000 Kinder (vgl. Tabelle 2). Dies ist ein Anstieg um 25.500 Kinder bzw. um 42%. Eingegrenzt auf das Angebot für die unter Dreijährigen stellt sich die Lage wie folgt dar: Die Anzahl der betreuten Kinder ist um 17.500 Kinder bzw. 52,5% auf zusammen 51.000 Kinder gestiegen. In Westdeutschland ist der Anstieg erheblich stärker ausgefallen als in Ostdeutschland. In Westdeutschland wurden innerhalb von zwei Jahren ca. 23.000 Kindertagespflegen in die öffentliche Förderung aufgenommen, bei den unter Dreijährigen waren es 15.000 Kinder. Für diese Altersgruppe ergibt sich ein prozentualer Zuwachs von 72%. Dies ist eine Entwicklung in die richtige Richtung, allerdings mit noch zu geringem Volumen. Soll das vorgegebene Ausbauziel des KIFÖG erreicht werden, so müssen in den verbleibenden fünf Jahren mehr als 20.000 neue Angebote pro Jahr geschaffen werden. Auch wenn das KIFÖG hierfür eine gute Grundlage bildet, wird dies nicht ohne erhebliche zusätzliche Anstrengungen zu schaffen sein.

Tabelle 2: Eckwerte der Kindertagespflege 2006-2008 in Deutschland, West- und Ostdeutschland

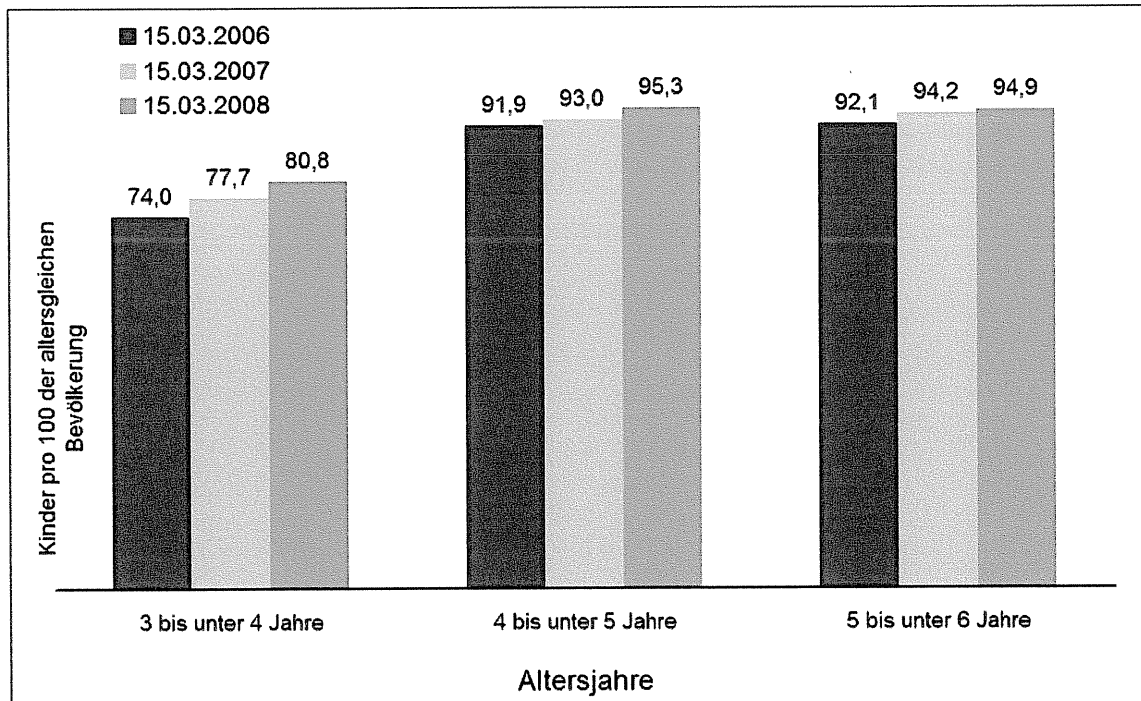
	2006	2007	2008	Veränderung zwischen 2006 und 2008	
				Anzahl	in %
<i>Deutschland</i>					
Betreute Kinder insg.	60.588	72.890	86.072	25.484	42,1
darunter unter 3 J.	33.503	42.681	51.076	17.573	52,5
TP-Personen insg.	30.427	33.136	36.383	5.956	19,6
<i>Westdeutschland</i>					
Betreute Kinder insg.	44.911	56.129	67.781	22.870	50,9
darunter unter 3 J.	20.969	28.932	36.090	15.121	72,1
TP-Personen insg.	25.552	27.953	30.946	5.394	21,1
<i>Ostdeutschland mit Berlin</i>					
Betreute Kinder insg.	14.918	16.761	18.291	3.373	22,6
darunter unter 3 J.	12.042	13.749	14.986	2.944	24,4
TP-Personen insg.	4.875	5.183	5.437	562	11,5

Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, Wiesbaden verschiedene Jahrgänge; zusammengestellt und berechnet von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

3. Kindergartenbesuch im Alter von drei bis sechs Jahren auch im Westen zunehmend die Regel

Wenn gleich sich bei den Kindergartenkindern zwischen 2006 und 2008 in allen Altersjahren ein Anstieg der Quote der Inanspruchnahme beobachten lässt, so fällt der Anstieg bei den Kindergartenkindern im Alter von drei Jahren am stärksten aus. Um fast sieben Prozentpunkte haben die Dreijährigen zugelegt. Damit nähert sich auch der Westen der Forderung an, vor dem Eintritt in die Schule allen Kindern einen dreijährigen Kindergartenbesuch zu ermöglichen. Dies ist insofern relevant, als nicht nur der Besuch eines Kindergartens, sondern auch die Dauer dieses Besuchs Einfluss auf die Bildungschancen der Kinder hat.

Abbildung 1: Kinder in Kindertageseinrichtungen nach Altersjahren in Westdeutschland 2006-2008



Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen, Wiesbaden; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

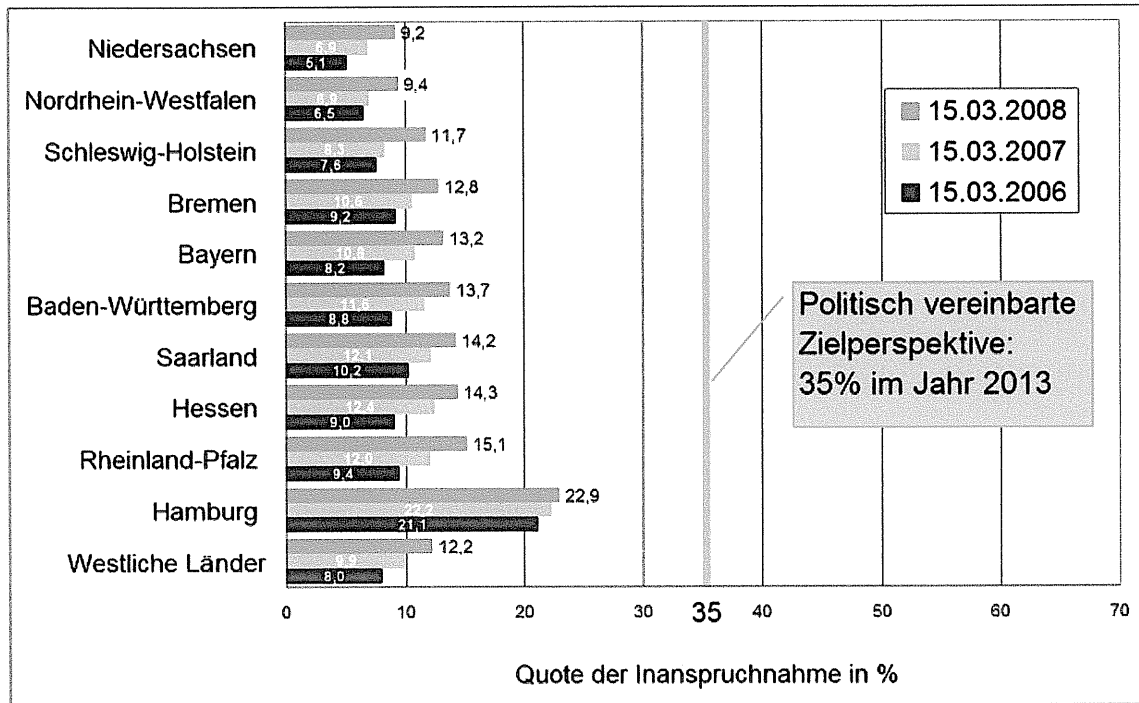
Insgesamt betrachtet geht der Anstieg bei den Dreijährigen jedoch nicht mit einem Anstieg der Kinderzahlen in Tageseinrichtungen einher. Vielmehr wurden die durch den allgemeinen Rückgang der Kinderzahlen freiwerdenden Ressourcen für eine frühzeitigere Aufnahme der Dreijährigen genutzt (z.B. unmittelbar im Anschluss an den dritten Geburtstag oder zu Beginn des darauffolgenden Quartals).

Erwartungsgemäß liegen auch bei der Inanspruchnahmequote der dreijährigen Kindergartenkinder die östlichen Länder mit rund 93% vor den westlichen Ländern. Unter letzteren sind jedoch drei Länder hervorzuheben, die inzwischen ebenfalls „Ost-Niveau“ erreichen: Es sind dies Baden-Württemberg, Berlin und Rheinland-Pfalz mit Quoten der Inanspruchnahme von jeweils rund 92%. Deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von rund 81% liegen die Länder Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Sie erreichen Inanspruchnahmequoten zwischen 70% und 75%.

4. Die Ausbaudynamik der Angebote für unter Dreijährige muss noch deutlich gesteigert werden

Durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG) wurde der § 24 SGB VIII dahingehend geändert, dass ab dem Jahre 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gilt. Bund und Länder gehen davon aus, dass hierzu im Durchschnitt Betreuungsplätze für 35% der unter Dreijährigen geschaffen werden müssen.

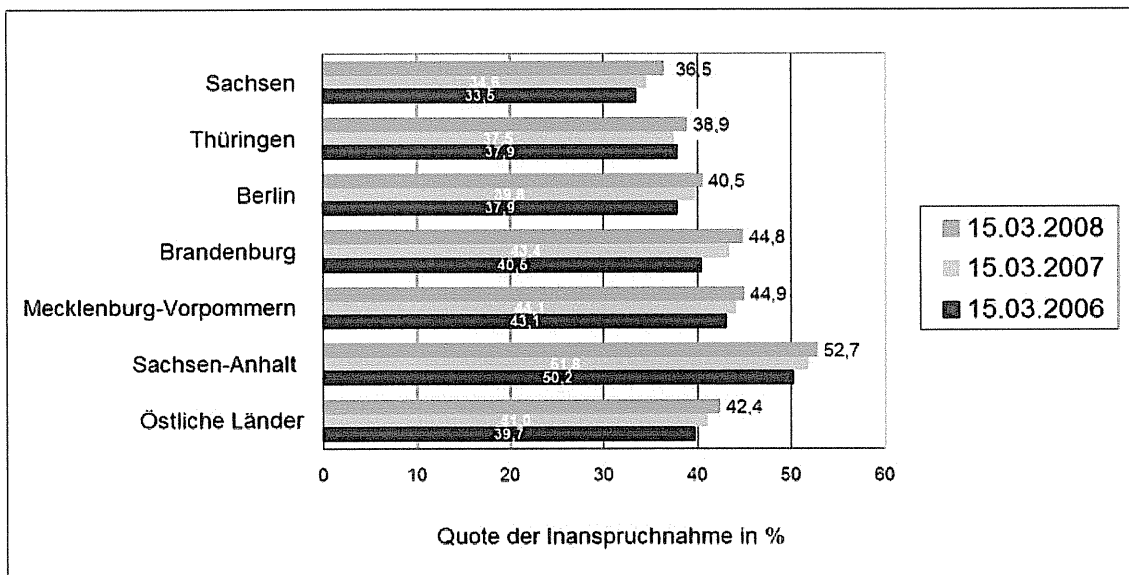
Abbildung 2: Kinder im Alter von unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in den westlichen Ländern 2006-2008



Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen; Kinder und tätige Personen in Kindertagespflege 2006-2008, Wiesbaden; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Innerhalb von 2 Jahren, zwischen März 2006 und März 2008 wurden in den westlichen Ländern bereits 66.000 zusätzliche Angebote in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege geschaffen. Die Quote der Inanspruchnahme konnte dadurch von 8,0% auf 12,2% gesteigert werden. In den verbleibenden fünf Jahren muss die Quote noch um 22,8 Prozentpunkte angehoben werden. Pro Jahr bedeutet dies eine durchschnittliche Steigerung um knapp 4,6 Prozentpunkte. Da die Quote bisher jährlich nur um ca. 2 Prozentpunkte gesteigert werden konnte, ist eine erhebliche Steigerung der Ausbaudynamik notwendig: die bisherige Dynamik muss mehr als verdoppelt werden.

Abbildung 3: Kinder im Alter von unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in den östlichen Ländern 2006-2008



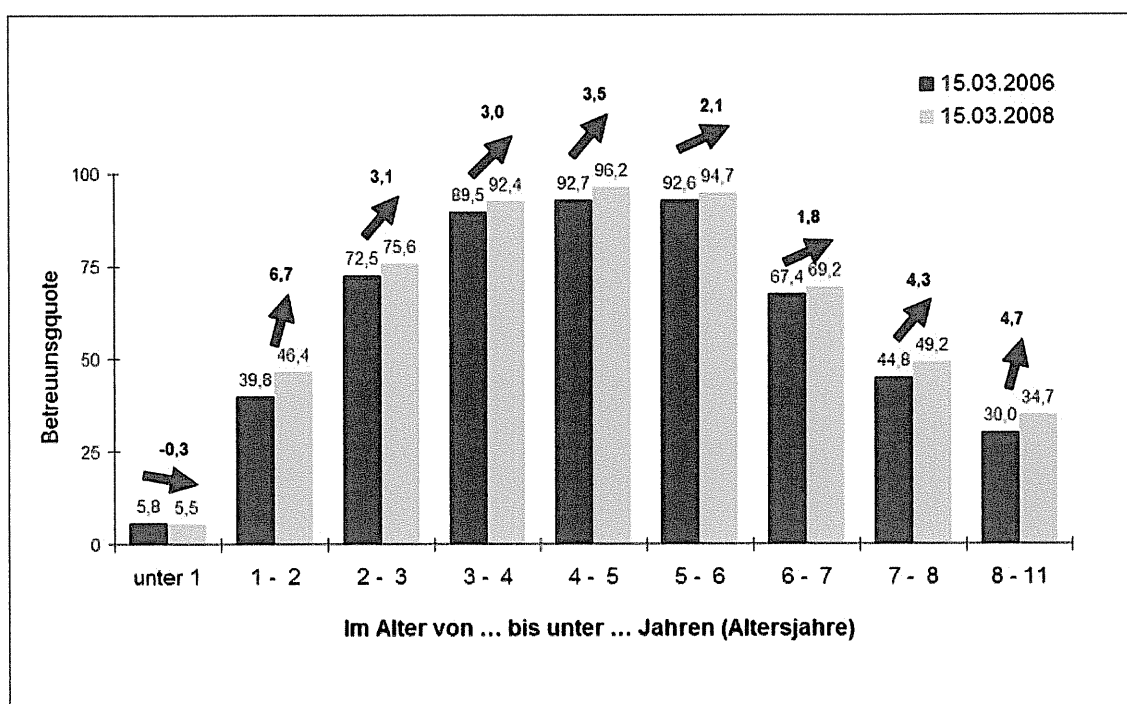
Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen; Kinder und tätige Personen in Kindertagespflege 2006-2008, Wiesbaden; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

In den östlichen Ländern liegen die Quoten der Inanspruchnahme bereits deutlich über den 35%, die in den westlichen Ländern angestrebt werden. Allerdings ist auch hier in den letzten Jahren eine leichte, aber kontinuierliche Steigerung zu verzeichnen. Die Quote ist von 40 auf 42% gestiegen. Auch zeigt die länderspezifische Auswertung, dass zwischen den Ländern eine beachtenswerte Spannweite besteht. In Sachsen beträgt die Quote „nur“ 37%, in Sachsen-Anhalt hingegen 53%.

5. In Ostdeutschland mehr Einjährige und Schulkinder in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

In Ostdeutschland ist zwischen 2006 und 2008 die Anzahl der Kinder in Kindertagespflege und der Kinder in Kindertageseinrichtungen zusammengenommen um 57.786 Kinder gestiegen. Absolut betrachtet, geht dieser Anstieg vor allem auf die Schulkinder zurück. 24.759 Kinder entfallen auf die Gruppe der 8- bis unter 11-Jährigen. An zweiter Stelle folgen mit 11.231 Kindern die unter Dreijährigen. Diese beiden Altersgruppen haben jedoch nicht nur absolut zugelegt, auch die Inanspruchnahmequoten sind zwischen 2006 und 2008 gestiegen. So beläuft sich die Zunahme bei den unter Dreijährigen auf 2,7 Prozentpunkte und bei den 8- bis unter 11-jährigen Schulkindern auf 4,7 Prozentpunkte.

Abbildung 4: Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach Altersjahren und Betreuungsquoten sowie die Differenz der Quoten zwischen in Ostdeutschland 2006-2008



Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen; Kinder und tätige Personen in Kindertagespflege 2006-2008, Wiesbaden; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Bei den unter Dreijährigen geht diese Entwicklung jedoch fast ausschließlich auf die Einjährigen zurück. Diese haben überproportional zugelegt. Hier beläuft sich der Anstieg der Inanspruchnahmequote auf 6,7 Prozentpunkte. Demgegenüber fallen die Veränderungen sowohl bei den unter Einjährigen als auch bei den Zweijährigen zwischen 2006 und 2008 deutlich moderater aus. Die Inanspruchnahmequote der Zweijährigen ist um 3,1 Prozentpunkte gestiegen und die Inanspruchnahmequote der unter Einjährigen ist in etwa gleich geblieben. Die überproportionale Zunahme der Einjährigen dürfte mit der Umstellung des Erziehungsgeldes, das zwei Jahre gezahlt wurde, auf das Elterngeld, das in der Regel ein Jahr gezahlt wird, ebenso zusammenhängen wie die Stagnation bei den unter Einjährigen.

Mehr noch als die Zahl der Einjährigen hat jedoch die der Schulkinder in Kindertageseinrichtungen zugenommen. Betrachtet man die absoluten Kinderzahlen, so besuchten 2008 knapp 25.000 Kinder mehr eine Kindertageseinrichtung als noch im Vorjahr. Schaut man sich die Inanspruchnahmequoten der 8- bis unter 11-Jährigen Kinder an, so zeigt sich, dass für den Anstieg der betreuten Schulkinder nicht allein die demografische Entwicklung verantwortlich ist, derzufolge die Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe noch im Ansteigen begriffen ist. Vielmehr ist zwischen 2006 und 2008 auch die Inanspruchnahmequote von 30 auf fast 35% und damit um knapp fünf Prozentpunkte gestiegen. In

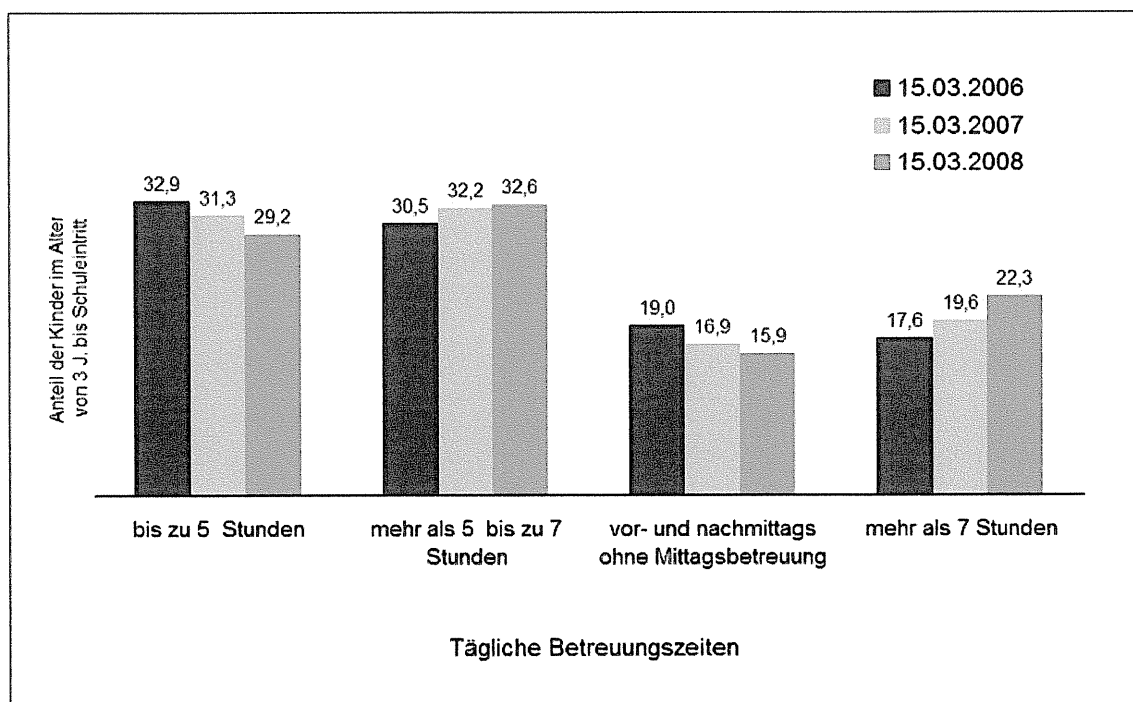
Ostdeutschland werden demzufolge entgegen der Umsteuerungsaktivitäten in einigen westlichen Ländern die Horte (zumeist in Kooperation mit den Schulen) weitergeführt und darüber hinaus die Platzzahlen noch ausgebaut.

Bei beiden Gruppen, den Einjährigen sowie den 8- bis 11-jährigen Schulkindern, fand dieser Ausbau hauptsächlich in Kindertageseinrichtungen statt.

6. Noch ein langer Weg bis zum bedarfsgerechten Ausbau des Ganztagsangebots im Westen

In Westdeutschland ist der Anteil der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Ganztagsbetreuung zwar leicht gestiegen, und zwar um knapp fünf Prozentpunkte von 17,6% im Jahr 2006 auf 22,3% im Jahr 2008. Laut Sachverständigenkommission zum 12. Kinder- und Jugendbericht ist ein bedarfsgerechtes Angebot jedoch erst dann erreicht, wenn 50% der Plätze in Ganztagsform bereitgestellt werden. Alles in allem muss der Ausbau der Ganztagsplätze also noch deutlich an Dynamik gewinnen, wenn dieses Ziel mittelfristig erreicht werden soll, da die Anstiege in den letzten drei Jahren mit zwei bis drei Prozentpunkten pro Jahr eher gering ausfielen.

Abbildung 5: Kinder in Kindertageseinrichtungen nach ihrer täglichen Betreuungszeit in Westdeutschland 2006-2008



Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen, Wiesbaden; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Neben der Ganztagsbetreuung ist auch der Anteil der dreivierteltägigen Betreuung moderat gewachsen. Der Anteil der Kinder, die den Kindergarten täglich mehr als fünf und bis zu sieben Stunden besuchen, ist von 30,5% auf 32,6% und damit um rund zwei Prozentpunkte leicht gestiegen. Der Anstieg der längeren Betreuungszeiten – also der Ganztags- und Dreivierteltagsbetreuung – ging zu Lasten der Halbtagsplätze (Abnahme um knapp vier Prozentpunkte) sowie der Plätze mit unterbrochener Öffnungszeit am Mittag (Abnahme um gut drei Prozentpunkte). Während der Anteil der Kinder mit einem Halbtagsplatz jedoch mit einem Anteil von knapp 29% immer noch über dem Anteil der Kinder mit einer Ganztagsbetreuung liegt, spielen Plätze mit geteilter Öffnungszeit kaum noch eine Rolle: Nur noch jedes sechste Kind belegt einen solchen Platz.

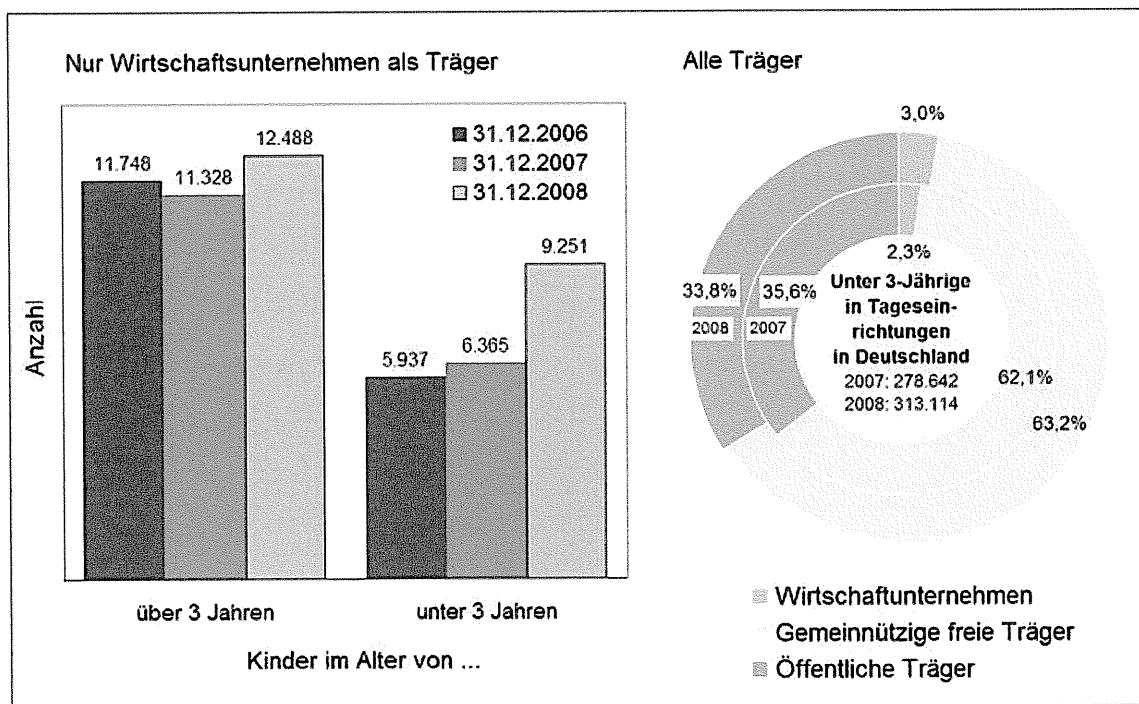
Die einzelnen Länder weichen jedoch zum Teil erheblich vom Bundesdurchschnitt ab. Deutlich höhere Anteile an Ganztagsplätzen finden sich erwartungsgemäß in den östlichen Ländern. Hier fällt insbesondere Thüringen mit einem Anteil der Ganztagesangebote von rund 85% ins Auge. Aber auch im Westen Deutschlands fallen einige Länder mit überproportional hohen Anteilen an Ganztagsbetreuung auf: Es sind dies Berlin mit einem Anteil von rund 58% sowie Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen mit jeweils ca. 30%. Die Schlusslichter, weil deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, bilden in dieser Hinsicht Baden-Württemberg und Niedersachsen mit Anteilen von 10% bzw. 13%.

7. Nur wenige Kinderbetreuungsangebote der Wirtschaftsunternehmen für unter Dreijährige

Kindertageseinrichtungen werden traditionell von öffentlichen und frei gemeinnützigen Trägern betrieben. Wirtschaftsunternehmen bzw. privat-gewerbliche Träger bewegten sich nur in einigen Nischen. Aufgrund der dringenden Umsetzung des Ausbaubedarfs wurde vorgeschlagen, bundesweit Einrichtungen dieser Träger auch mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Zwar wurde letztlich keine bundeseinheitliche Regelung durchgesetzt, aber in mehreren Ländern ist die Fördermöglichkeit bereits jetzt schon möglich.

Zwischen 2007 und 2008 wurden die betrieblichen Angebote im Bereich der Kindertageseinrichtungen ausgeweitet. Die Anzahl dieser Einrichtungen erhöhte sich von 2.900 auf 3.800, was immerhin einer Steigerung – wenn auch auf einem geringen Ausgangsniveau – um 33% entspricht. Die Anzahl der betreuten Kinder bis unter 14 Jahren stieg von 17.000 auf 22.000. Der größte prozentuale Zuwachs ist allerdings bei den betreuten Kindern im Alter von unter drei Jahren zu beobachten. Ihre Anzahl erhöhte sich von 5.900 auf 9.300. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung von 45%. Diese Veränderungen verdecken allerdings, dass die Bedeutung der Wirtschaftsunternehmen als Träger von Kindertageseinrichtungen weiterhin marginal ist. Bisher besuchen nur 3% der betreuten Kinder unter Drei eine entsprechende Einrichtung. Der leicht steigende Anteil deutet jedoch darauf hin, dass bei diesen Trägern gegenwärtig eine stärkere Expansion stattfindet als bei den anderen Trägergruppen.

Abbildung 6: Kinder im Alter von unter 3-Jahren in Kindertageseinrichtungen nach Art des Trägers in Deutschland 2006-2008

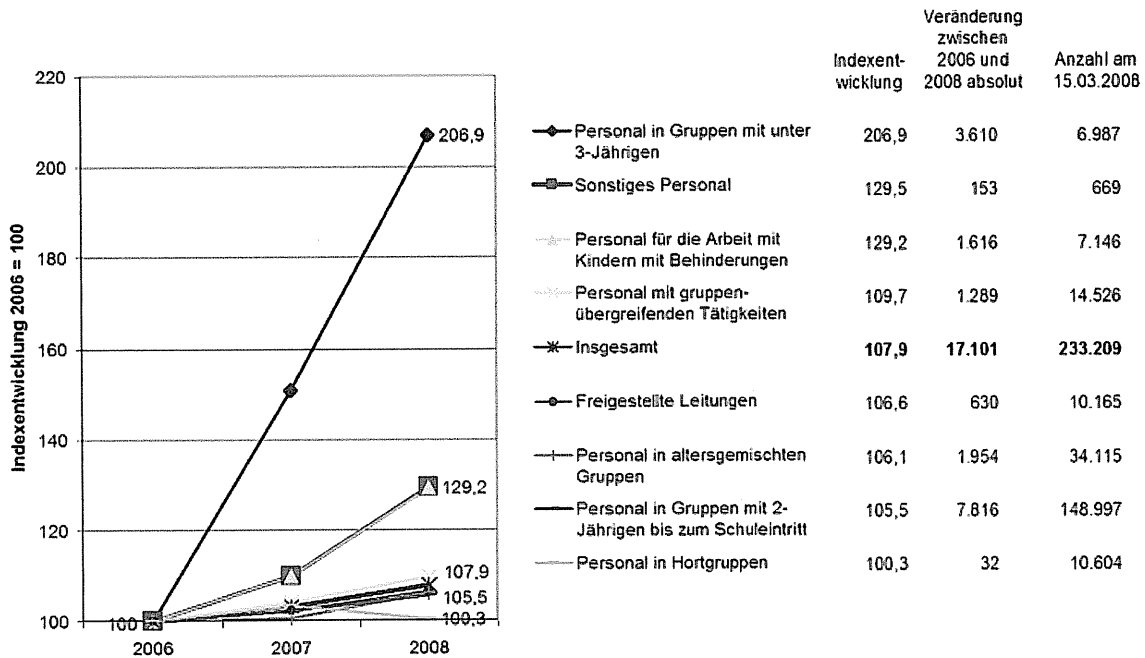


Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen; Kinder und tätige Personen in Kindertagespflege 2006-2008, Wiesbaden; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

8. Deutliche Zuwächse beim Personal in Westdeutschland

Die Anzahl des Personals in Kindertageseinrichtungen ist in Deutschland von 339.000 auf 365.000 gestiegen. Dieser Zuwachs von 26.000 Personen geht in erster Linie auf die Entwicklung in Westdeutschland zurück. Dort ist die Anzahl der Personen um 21.500 von 261.500 auf 283.000 gestiegen. In Ostdeutschland hat die Anzahl der Personen um 4.500 zugenommen. Um Effekte der Teilzeittätigkeit zu kontrollieren, müssen die Stellenanteile auf Vollzeitäquivalente (39 Wochenstunden) umgerechnet werden. In Westdeutschland sind die Vollzeitäquivalente zwischen 2006 und 2008 von 216.000 auf 233.000 gestiegen. Dies ist ein Zuwachs von 17.000 Stellen, was einer prozentualen Steigerung von 8% entspricht (vgl. Abbildung 7).

Abbildung 7: Personal in Vollzeitäquivalenten nach Tätigkeitsbereichen in Westdetuschland 2006 bis 2008 (Index 2006 = 100; Anzahl)



Quelle: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen; Kinder und tätige Personen in Kindertagespflege 2006-2008, Wiesbaden; Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Blickt man auf die Tätigkeitsbereiche, für die die zusätzlichen Stellen geschaffen wurden, so ergibt sich die größte prozentuale Zunahme beim Personal in Gruppen für unter Dreijährige. Hier hat sich das Personal innerhalb von zwei Jahren verdoppelt. Durch dieses Ergebnis wird auch deutlich, dass der Ausbau der Angebote durchaus auch in Gruppen für unter Dreijährige stattfindet und nicht nur in altersgemischten Gruppen sowie in für Zweijährige geöffnete Kindergartengruppen. Die Zunahme des Personals in altersgemischten Gruppen fällt mit einem Plus von knapp 2.000 Stellen relativ gering aus.

Der größte absolute Zuwachs an Personalstellen ist im Tätigkeitsbereich der Gruppen für Zweijährige bis zum Schuleintritt einschließlich der „normalen“ Kindergartengruppen zu beobachten. Dort sind 7.800 zusätzliche Stellen geschaffen worden. Dieser Personalzuwachs geht allerdings nicht nur auf die Ausweitung der Angebote für Zweijährige, sondern auch auf die Erhöhung der Ganztagsbetreuung zurück. Der Anteil der Ganztagsinanspruchnahme ist in Westdeutschland zwischen 2006 und 2008 von 17,6 auf 22,3% gestiegen.

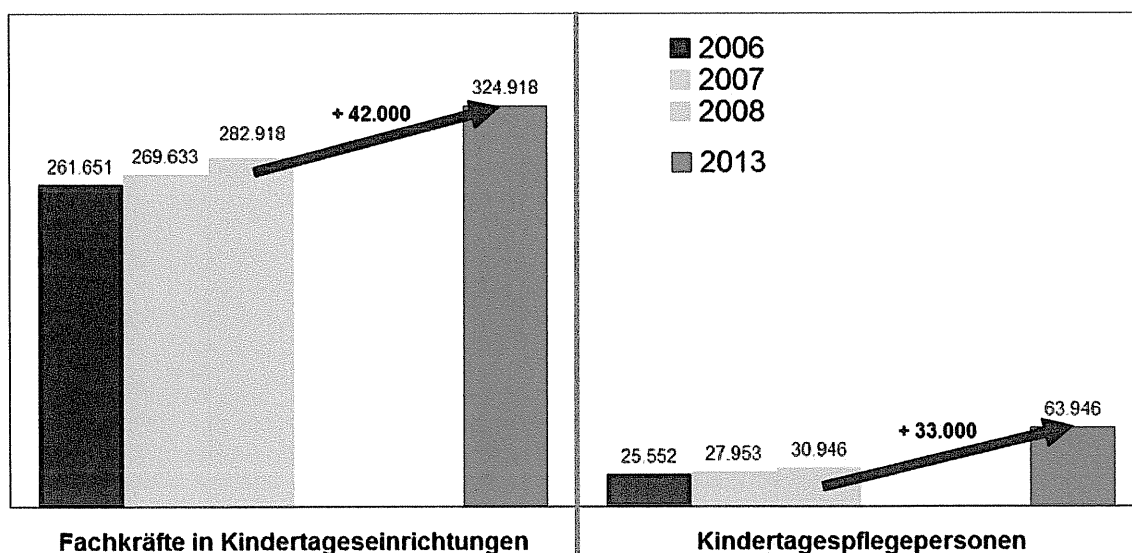
9. Erheblicher zusätzlicher Personalbedarf bis 2013

Wenn bis zum Jahre 2013 in Westdeutschland eine Quote der Inanspruchnahme von 35% erreicht werden soll, dann sind nicht nur zusätzliche Raum- und Platzkapazitäten zu schaffen, sondern es müssen auch zusätzliche pädagogische Fachkräfte ausgebildet und eingestellt werden.

Wenn man gemäß der Folgekostenabschätzung des KiFöG davon ausgeht, dass ca. 740.000 Plätze (gerundet 750.000) in Deutschland im Jahre 2013 notwendig sind, so ergibt sich für Westdeutschland (ohne Berlin) ein Bedarf von 415.000 Plätzen in Einrichtungen (70% des Gesamtausbaus) und 178.000 Plätzen in Kindertagespflege (30% des Gesamtausbaus).

Bezogen auf den verbleibenden Bedarf in Einrichtungen ergibt sich bei dem erreichten Ausbaustand im Jahre 2008 von 167.600 Angeboten für unter Dreijährige somit ein noch zu schaffendes Volumen von ca. 250.000 Plätzen. Wenn man davon ausgeht, dass für die Betreuung von fünf Kinder im Alter von unter drei Jahren durchschnittlich eine Vollzeitstelle zugrunde gelegt werden muss, so ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf von ca. 50.000 Stellen. Da aber im gleichen Zeitraum aufgrund des demografischen Wandels die Anzahl der Kindergartenkinder zurückgehen und in einigen Ländern die Regeleinschulung um bis zu einem halben Jahr vorgezogen wird, werden voraussichtlich in der pädagogischen Arbeit mit den Kindergartenkindern schätzungsweise 16.000 Stellen in Westdeutschland weniger benötigt. Somit verbleibe ein Bedarf an zusätzlichen Vollzeitstellen von ca. 34.000. Da ein nicht unerheblicher Teil der neuen Fachkräfte ihre Tätigkeit nicht mit der vollen Wochenarbeitsstundenzahl ausüben wird, ergibt sich – gemessen an der aktuellen Teilzeitquote – ein zusätzlicher Einstellungsbedarf von insgesamt ca. 42.000 Personen (vgl. Abbildung 8).

Abbildung 8: Entwicklung der Fachkräfte sowie Tagespflegepersonen bei einem bedarfsdeckenden Angebot für unter 3-Jährige in Westdeutschland von 2006 bis 2008 und Prognose bis 2013 bei der Umsetzung der aktuellen Zielvorgaben



Quelle: 2008-2008: Statistisches Bundesamt: Kinder und tätige Personen in Kindertageseinrichtungen; Kinder und tätige Personen in Kindertagespflege 2006-2008, Wiesbaden; Prognose: Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Basis der 11. Koordinierten Bevölkerungsvorauberechnung Variante 1W1

Bezüglich der Tagespflegepersonen ergibt sich bei einem erreichten Ausbaustand im Jahre 2008 von 36.000 Tagespflegeverhältnissen, dass zur Zielerreichung noch ca. 142.000 Plätze geschaffen werden müssen. Da zurzeit davon auszugehen ist, dass noch ca. 40.000 Kindertagespflegen privat organisiert werden, müssen diese beim Ausbau nicht neu geschaffen werden. Somit ergibt sich rechnerisch ein Ausbaubedarf von ca. 100.000 Tagespflegeverhältnissen. Bei einer durchschnittlichen Kapazität von drei Kindern pro Tagespflegeperson, entspricht das einem verbleibenden Bedarf von ca. 33.000 zusätzlichen Tagespflegepersonen.

Da ab Mitte 2013 der uneingeschränkte Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz bestehen wird, ist eher davon auszugehen, dass der Bedarf noch über das angestrebte Ziel hinausgehen wird. Erste jahrgangsspezifische Abschätzungen lassen erwarten, dass es bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs eher zu einem Bedarf von insgesamt 760.000 Plätzen kommen wird. Auf der Basis dieser Ausgangswerte ergäbe sich ein Personalbedarf von vermutlich 46.000 Fachkräften in Kindertageseinrichtungen sowie 35.000 Tagspflegepersonen (ausführliche Analysen des Personalbedarfs und der Rekrutierung vgl. Rauschenbach/Schilling 2009). Kindertagesbetreuung in Deutschland. Kennzahlen – Indikatoren – Daten. Zentrale Befunde aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 15.03.2007 (AKJStat)
Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe / KomDat 3/08

Rauschenbach, Thomas/Schilling, Matthias (2009): Demografie und frühe Kindheit. Prognosen zum Platz- und Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung. In: Zeitschrift für Pädagogik, Heft 1, S. 18-37

(c) Bildungsberichterstattung

Seit 2006 wird jährlich ein von Bund und Ländern in Auftrag gegebener Bericht „Bildung in Deutschland“ veröffentlicht, erarbeitet von einem Konsortium, dem das Deutsche Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF), die Hochschul-Informationssystem GmbH (HIS), das Deutsche Jugendinstitut (DJI), das Soziologische Forschungsinstitut an der Georg-August-Universität Göttingen (SOFI), das Statistische Bundesamt und die Statistischen Landesämter angehören. Das DJI hat für die Bildungsberichterstattung einen Satz von Indikatoren entwickelt, die aus amtlichen Daten und sozialwissenschaftlichen Erhebungen in Zeitreihe ermittelt und dargestellt werden. Thematisch sind die Indikatoren auf vier Ebenen angesiedelt. Demografische Entwicklungen bilden die Kontextebene. Auf der Wirkungsebene werden Informationen zu Kompetenzen, Abschlüssen und Bildungserträgen – auch im vorschulischen Bereich – zusammengestellt. Die Inputebene umfasst Angaben zu den Bildungsaufgaben, zu Personalressourcen, zu Bildungsangeboten und zur Bildungsbeteiligung. Auf der Prozessebene werden der Umgang mit Bildungszeit, Übergänge zwischen den Bildungsstufen und die Qualitätssicherung/Evaluierung thematisiert.

DJI-Projekt: Nationale Bildungsberichterstattung. Weiterentwicklung von Indikatoren im frühkindlichen Bereich und zum Schulwesen

d) Gesetze

Die Entwicklung der Kinderbetreuung unterliegt seit einigen Jahren einer besonderen Dynamik. Bundesweit stehen der Ausbau und die Weiterentwicklung institutioneller Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern auf der

politischen Agenda. Vor allem in der Altersgruppe der Kleinkinder von ein bis drei Jahren wird einem stark steigenden Bedarf der Familien Rechnung getragen. Mit einigen Gesetzen wurde in den letzten Jahren versucht, diese Aufgaben zu meistern.

Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)

Im Dezember 2004 wurde das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) verabschiedet, das zum 1. Januar 2005 in Kraft trat. Es hatte den bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau der Kindertagesbetreuung – insbesondere für Kinder unter drei Jahren – zum Ziel. Bis zum Oktober 2010 sollten bundesweit 230.000 zusätzliche Plätze in Kindertagesstätten, aber auch bei Tagesmüttern (Tagespflegepersonen) entstehen. Die Kindertagespflege sollte sich zu einer qualitativ gleichrangigen Alternative entwickeln und den Eltern eine Wahl zwischen den unterschiedlichen Betreuungsmöglichkeiten geben.

Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung und zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (TAG)

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)

Krippen, Kindergärten und Horte sind in Deutschland Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wurde im Juli 2005 im Bundesrat beschlossen und trat zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Neben einem verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen enthält es u.a. verschiedene Bestimmungen zur Kindertagespflege, z.B. eine geänderte Regelung der Pflegeerlaubnis, die Erhebung von Teilnahme- bzw. Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege, die Einbeziehung in die Kinder- und Jugendhilfestatistik mit entsprechenden Erhebungsmerkmalen und die Einbeziehung der Tagespflegekinder unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK)

Kinderförderungsgesetz (KiföG)

Am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist das vom Bundeskabinett im April 2008 beschlossene und vom Deutschen Bundestag am 26. September 2008 verabschiedete Kinderförderungsgesetz (KiföG), das den rechtlichen Rahmen für eine weitere Beschleunigung des Ausbaus der Kinderbetreuung in Deutschland festlegt. Bund, Länder und Kommunen haben sich darauf verständigt, dass es bis zum Jahr 2013 bundesweit im Durchschnitt für jedes dritte Kind unter drei Jahren einen Betreuungsplatz geben wird. Das entspricht ungefähr einer Verdreifachung des heutigen Angebots. Man geht davon aus, dass dies ausreicht, um dem 2013 in Kraft tretenden Rechtsanspruch auf einen Platz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr zu entsprechen.

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG)

DJI Online / Stand: 1. Februar 2009

bearbeitet von Vontz
letzte Änderung: 04.02.2009 17:39

Rechtliche Hinweise

Anlage 34:

Kinderbetreuung

Studieren mit Kind

Damit Sie in Ruhe studieren können, betreuen wir während der Vorlesungszeiten Ihre Kinder in einer der sechs Einrichtungen des Studentenwerks.

Die Kindertagesstätten des Studentenwerks Stuttgart sind unterschiedlich konzipiert, arbeiten jedoch alle nach den Vorgaben des Orientierungsplans. Die Kinder werden von einem engagierten und qualifizierten Team betreut.

In den Kindertagesstätten in **Stuttgart** und **Ludwigsburg** werden Kinder **ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt** betreut. In unserer Einrichtung in **Esslingen** und ganz aktuell auch in unserem **Kinderhaus Pfaffenwald in Stuttgart-Vaihingen** bereits im Alter von **1 bis 3 Jahre**.

Krabbelstuben für die ganz Kleinen

Für die ganz Kleinen von 6 Monaten bis 3 Jahren wurden 1994 mit Unterstützung des Studentenwerks Stuttgart zwei Krabbelstuben eingerichtet, in denen die Kinder ganztägig betreut werden. Träger der Krabbelstuben ist der STUPS e.V. Die Anmeldung für diese Gruppen findet direkt in den Einrichtungen statt (nicht über das Studentenwerk Stuttgart).

Aufnahme

In unseren Einrichtungen werden in erster Linie Kinder von Studierenden aufgenommen. Auch Kinder, deren Geschwister bereits die jeweilige Kindertagesstätte besuchen, und besonders Kinder von Alleinerziehenden, haben Vorrang.

Anmeldung

Sie können Ihr Kind entweder direkt in der Einrichtung oder bei der Fachberatung der Kindertagesstätten anmelden.

Wenn es aktuell keine freien Plätze gibt, werden Sie in die jeweilige Warteliste der Einrichtung aufgenommen.

Die endgültige Aufnahmezusage erhalten Sie dann von der Fachberatung der Kindertagesstätten.

Zuschüsse zum Elternbeitrag

Bei geringem Einkommen kann für die Kinderbetreuung ein Antrag auf Jugendhilfe beim jeweiligen Jugendamt gestellt werden.

Anlage 35 :

Eltern-Kind-Gruppen

Eltern-Kind-Gruppen haben viele Gesichter

Eltern-Kind-Gruppen sind private Initiativen von Eltern, die sich zusammengefunden haben, um die außerfamiliäre Betreuung und Erziehung ihrer Kinder selbst zu organisieren. Dadurch nehmen die Eltern ihr im Grundgesetz gem. Art. 6 Abs. 2 verankertes Recht auf Erziehung wahr. Sie übernehmen ehrenamtlich Verantwortung für die Gestaltung der pädagogischen Konzepte, sowie die Organisation und Verwaltung der jeweiligen Eltern-Kind-Gruppe. Die aktive Übernahme von Erziehungsverantwortung auch im außerfamiliären Bereich, durch die enge Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Fachpersonal, stärkt und fördert die Kinder in ihrer Entwicklung.

Aus der Selbstverwaltung heraus ergeben sich große Mitbestimmungs- und gestaltungsmöglichkeiten, bis in den Gruppenalltag hinein. Die Größe der Einrichtung, die Öffnungszeiten und die Gruppenstruktur werden von den Bedürfnissen und pädagogischen Vorstellungen der Eltern in Absprache mit den Erzieher/innen bestimmt. Entsprechend vielfältig sind die Konzeptionen der einzelnen Gruppen, entsprechend unterschiedlich die Altersstrukturen und Gruppengrößen.

Eltern-Kind-Gruppen sind Orte für Kinder

Kinder brauchen Orte, die sich an ihren Bedürfnissen und Wünschen orientieren. Orte, die ihnen Raum geben zu spielen, zu toben und zu experimentieren, sich zu streiten und sich wieder vertragen zu können. Orte an denen die Kinder ihre individuellen kognitiven, sprachlichen, motorischen, kreativen, emotionalen und sozialen Fähigkeiten weiter entwickeln können. Orte an denen die Kinder Selbständigkeit, Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein entwickeln und ein soziales Miteinander erleben und erlernen können. Kinder unterschiedlicher kultureller Herkunft, behinderte und nicht behinderte Kinder, Jungen und Mädchen, Kinder und Erwachsene können hier zusammenleben und erfahren was Mitsprache, Mitbestimmung und Eigenverantwortung ganz konkret im Alltag bedeutet.

Eltern-Kind-Gruppen sind Orte für Eltern

Eltern-Kind-Gruppen sind auch Orte für Mütter und Väter. Eltern bietet sich die Chance ihre Wünsche, Vorstellungen und Probleme mit anderen Eltern auszutauschen und konkrete Unterstützung und Entlastung im Familienalltag zu erfahren. Viele Probleme relativieren sich im Gespräch mit anderen oder es können durch den intensiven Erfahrungsaustausch Lösungsstrategien entwickelt werden. Eltern-Kind-Gruppen sind daher Chance und Herausforderung zugleich.

Eltern-Kind-Gruppen sind Orte für Familien

Die wachsende Mobilität im Berufsalltag bringt es mit sich, dass junge Eltern häufig weder Bekannte noch Verwandte haben, auf deren Unterstützung sie bei der Kinderbetreuung zurückgreifen können. Auch die steigende Anzahl an »Kleinfamilien« bzw. »Teilfamilien« bringt es mit sich, dass Familien oft isoliert und auf sich gestellt leben. So wachsen viele Kinder mit immer weniger Kindern in der Nachbarschaft bzw. in der Verwandtschaft auf.

Der intensive Kontakt der ganzen Familie zu der Einrichtung fördert die Integration und erleichtert Kindern und Eltern den Schritt in die Fremdbetreuung. Die ganze Familie betrachtet die Eltern-Kind-Gruppe bald als »ihr Kinderhaus«. Ein wichtiges Ziel der Eltern-Kind-Gruppen ist, die Bedürfnisse der Eltern und diejenigen der Kinder miteinander zu vereinbaren. Gemeinsame Veranstaltungen, Freizeiten, Feste etc. runden die Aktivitäten ab und helfen die Isolation der Kleinfamilie zu überwinden, so bieten Eltern-Kind-Gruppen Freiräume für beide Seiten.

Anlage zu 4/6

Gebührenverzeichnis der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

– gültig ab 1. Februar 2009 –

Betreuungsart	Halbtags- kindergarten	Regelkinder- garten/ veränderte Öffnungszeit	Ganztages- betreuung 0 - 3 Jahre	Ganztages- betreuung 0 - 3 Jahre mit Früh-/ Spätbetreuung (bis 1 Stunde)	Ganztages- betreuung 0 - 3 Jahre mit Früh-/ Spätbetreuung (bis 2 Stunden)	Ganztages- betreuung 3 - 6 Jahre	Ganztages- betreuung 3 - 6 Jahre mit Früh-/ Spätbetreuung (bis 1 Stunde)	Ganztages- betreuung 3 - 6 Jahre mit Früh-/ Spätbetreuung (bis 2 Stunden)
1 Kind	51 €	76 €	101 €	114 €	126 €	101 €	114 €	126 €
2 Kinder	33 €	50 €	66 €	74 €	82 €	66 €	74 €	82 €
3 Kinder	19 €	28 €	37 €	41 €	46 €	37 €	41 €	46 €
4 Kinder und mehr	17 €	25 €	33 €	37 €	41 €	33 €	37 €	41 €

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt 60 EURO pro Monat (bzw. 20 € für Inhaber der Bonuscard gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung).
Der Pauschalbetrag für die Verpflegung ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

Betreuungsart	Ganztages- betreuung 6 - 14 Jahre	Ganztages- betreuung 6 - 14 Jahre mit Früh-/ Spätbetreuung (bis 1 Stunde)	Ganztages- betreuung 6 - 14 Jahre mit Früh-/ Spätbetreuung (bis 2 Stunden)	Ganztages- betreuung 10 - 14 Jahre Wahlmöglich- keit A (2 Nachmittage und Ferien- betreuung)	Ganztages- betreuung 10 - 14 Jahre Wahlmöglich- keit B (3 Nachmittage und Ferien- betreuung)	Ganztages- betreuung 10 - 14 Jahre Wahlmöglich- keit C (1 Stunde Betreuung beim Mittag- essen)
1 Kind	76 €	89 €	101 €	42 €	46 €	53 €
2 Kinder	50 €	58 €	66 €	27 €	30 €	35 €
3 Kinder	28 €	32 €	37 €	15 €	17 €	19 €
4 Kinder und mehr	25 €	29 €	33 €	14 €	15 €	17 €

^{*)} bei Ferienbetreuung wird während der Schulferien eine volle Betreuung (Ganztagesbetreuung an 5 Wochentagen) gewählt.

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung beträgt 60 € pro Monat (bzw. 20 € für Inhaber der Bonuscard gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung), dieser gilt ebenso für Wahlmöglichkeit C.

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung bei Wahlmöglichkeit A ohne Ferienbetreuung beträgt 24 €, mit Ferienbetreuung 31 € (bzw. für Inhaber der Bonuscard gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung 8 € ohne Ferienbetreuung, mit Ferienbetreuung 11 €).

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung bei Wahlmöglichkeit B ohne Ferienbetreuung beträgt 36 €, mit Ferienbetreuung 41 € (bzw. für Inhaber der Bonuscard gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung 12 € ohne Ferienbetreuung, mit Ferienbetreuung 14 €).

Der Pauschalbetrag für die Verpflegung ist zusätzlich zur Gebühr zu entrichten.

Anlage 37:

Betreuungsgebühren

Gebühren für Kindertageseinrichtungen

Halbtageskindergarten

Gebühr für das	Gebühr	Ermäßigte Gebühr für Böblinger Kinder
Erste Kind	66,95 €	51,50 €
Zweite Kind	44,85 €	34,50 €
Dritte Kind	22,10 €	17,00 €
Vierte Kind	11,05 €	8,50 €

Kindergärten mit **Regelbetreuungszeit**

Gebühr für das	Gebühr	Ermäßigte Gebühr für Böblinger Kinder
Erste Kind	78,00 €	60,00 €
Zweite Kind	52,00 €	40,00 €
Dritte Kind	26,00 €	20,00 €
Vierte Kind	13,00 €	10,00 €

Kindergärten mit **verlängerter Öffnungszeit**

Gebühr für das	Gebühr	Ermäßigte Gebühr für Böblinger Kinder
Erste Kind	96,20 €	74,00 €
Zweite Kind	68,90 €	53,00 €
Dritte Kind	42,90 €	33,00 €
vierte Kind	21,45 €	16,50 €

Gebühr ohne Essensbeitrag.

Bei Teilnahme am Mittagessen ist ein monatlicher Essensbeitrag von 40,90 Euro (nicht ermäßigungsfähig) pro Kind zu entrichten.

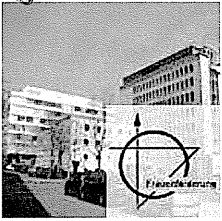
Kindertagesstätten mit **Ganztagesbetreuung** sowie Hortbetreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen

Stufe	bis	Nettoeinkommen	Gebühr	Ermäßigte Gebühr für Böblinger Kinder
1	über	3579,06 €	457,04 €	351,57 €
2	bis	3579,06 €	417,16 €	320,89 €
3	bis	3323,41 €	377,27 €	290,21 €
4	bis	3067,76 €	337,93 €	259,53 €
5	bis	2812,11 €	297,52 €	228,86 €
6	bis	2556,46 €	250,99 €	193,07 €
7	bis	2351,94 €	211,11 €	162,39 €
8	bis	2147,43 €	171,22 €	131,71 €

9	bis	1994,04 €	137,98 €	106,14 €
---	-----	-----------	----------	----------

Zur jeweiligen Gebühr ist ein Essensbeitrag von monatlich 40,90 € (nicht ermäßigungsfähig) pro Kind zu entrichten.

Anlage 38:

[uni](#) [suche](#) [sitemap](#) [kontakt](#)

Universität Stuttgart

[Home](#) | [Gleichstellung](#) | [Aktuelles](#) | [Projekte](#) | [Kinder](#) | [Stipendien](#) | [Publikationen](#) | [Links](#) | [Presse](#)**Die Gleichstellungsbeauftragte****Kindernotfallbetreuung****für Kinder von Studierenden und wissenschaftlich Beschäftigten der Universität Stuttgart**

Kindernotfallbetreuung

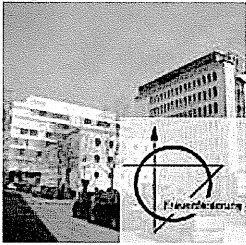
Studierende und wissenschaftlich tätige Eltern haben immer wieder Schwierigkeiten, Studium oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung mit Familienpflichten zu vereinbaren. Dies gilt vor allem bei einem Ausfall der Regelbetreuung (bei Krankheit der Betreuungsperson, Streik etc.), bei Terminen außerhalb der üblichen Arbeitszeit (späte Seminare, Sitzungen, Konferenzen etc.) oder bei Dienstreisen. In diesen Fällen können Sie ab sofort Ihre Kinder im Alter von 0 bis 12 Jahren bei den "Olgakids" betreuen lassen.

Bei den "Olgakids" handelt es sich um eine hochflexible Kita mit konsequenter Familien- und Bildungsorientierung sowie interkulturellem und Mehrgenerationenansatz. 2005 wurde die Einrichtung für ihr wegweisendes organisatorisches und pädagogisches Konzept mit dem "Stuttgarter Innovationspreis für Kindertagesstätten" ausgezeichnet.

- [Informationen zu den Olgakids](#)
- [Anmeldung Ihres Kindes](#)
- [Elternbeitrag](#)

Allgemeine Informationen:
Gleichstellungsreferat der Universität Stuttgart
Telefon: 0711/ 685-82156
mail: unteutsch@verwaltung.uni-stuttgart.de.

Anlage 39:


[uni](#) [suche](#) [sitemap](#) [kontakt](#)


Universität Stuttgart

[Home](#) | [Gleichstellung](#) | [Aktuelles](#) | [Projekte](#) | [Kinder](#) | [Stipendien](#) | [Publikationen](#) | [Links](#) | [Presse](#)

Die Gleichstellungsbeauftragte

Informationen zu den "Olgakids"

[Kindernotfallbetreuung](#)

Bei den "Olgakids" handelt es sich um eine hochflexible Kita mit konsequenter Familien- und Bildungsorientierung sowie interkulturellem und Mehrgenerationenansatz. 2005 wurde die Einrichtung für ihr wegweisendes organisatorisches und pädagogisches Konzept mit dem "Stuttgarter Innovationspreis für Kindertagesstätten" ausgezeichnet.

Ausschließlich ausgebildete Erzieherinnen mit Erfahrung in der Kleinkindbetreuung kümmern sich um die Kinder. Alle Betreuerinnen sprechen mindestens Englisch, um auch auf ausländische Kinder und deren Eltern eingehen zu können.

Die hell und freundlich gestalteten Räumlichkeiten befinden sich im Erdgeschoss, in einem separaten Trakt des Olgaheims (SeniorInnenwohnheim) und verfügen über einen eigenen Gartenbereich. Für jede Altersgruppe sind Angebote vorhanden, die Kindern persönliche Entfaltung ermöglichen und ihre individuellen Fähigkeiten anregen.

Das Essen der "Olgakids" wird eigens im gleichen Gebäude frisch zubereitet und angeliefert. Es wird auf abwechslungsreiche, gesunde und kindgerechte Ernährung großen Wert gelegt, die vitaminreich ist und lecker schmeckt!

Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr
In Ausnahmefällen können diese Zeiten auch überschritten werden, so dass ggf. eine Betreuung rund um die Uhr gewährleistet ist (Kinderhotel).

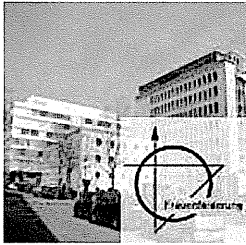
Schließzeiten: Keine. Die Einrichtung ist ganzjährig geöffnet!

Anmeldung: Heike Weber (Leiterin der "Olgakids"), Tel.: 0711/ 669 54 70

Anschrift: "Olgakids" im Olgahaus
Johannesstr. 4
70176 Stuttgart

[Zurück zur Übersicht](#)

Anlage 40:



[uni](#) [suche](#) [sitemap](#) [kontakt](#)



Universität Stuttgart

[Home](#) | [Gleichstellung](#) | [Aktuelles](#) | [Projekte](#) | [Kinder](#) | [Stipendien](#) | [Publikationen](#) | [Links](#) | [Presse](#)

Die Gleichstellungsbeauftragte

Elternbeitrag für die Kindernotfallbetreuung

Kindernotfallbetreuung

Der **Elternbeitrag** wird direkt vor Ort entrichtet und beträgt

- für Kinder wissenschaftlich Beschäftigter:
4,00 €/Stunde, max. 25,00 €/Tag,
- für Kinder von Studierenden:
2,50 €/Stunde, max. 15,00 €/Tag.

Allgemeine Informationen:

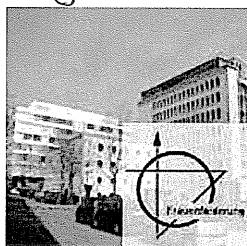
Gleichstellungsreferat der Universität Stuttgart

Telefon: 0711/ 685-82156

mail: unteutsch@verwaltung.uni-stuttgart.de.

[Zurück zur Übersicht](#)

Anlage 4A:


[uni](#) [suche](#) [sitemap](#) [kontakt](#)


Universität Stuttgart

[Home](#) | [Gleichstellung](#) | [Aktuelles](#) | [Projekte](#) | [Kinder](#) | [Stipendien](#) | [Publikationen](#) | [Links](#) | [Presse](#)

Die Gleichstellungsbeauftragte

"Stuttgarter Forschungsferien" - Ferienbetreuung für Schulkinder

Ferienbetreuung 

Seit Sommer 2004 organisiert das Gleichstellungsreferat zusammen mit Konzept-e gGmbH und den fünf Stuttgarter Fraunhofer-Instituten eine attraktive Ferienbetreuung für Kinder von Studierenden und Beschäftigten der beteiligten Einrichtungen. Hiermit möchten wir die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf mit Familie erleichtern. Auf welche Begeisterung das Angebot bei den Kindern stieß sieht man an den Fotos und dem selbst gestalteten Ferientagebuch.

2008 wurde eine einwöchige Betreuung während der Pfingstferien und eine dreiwöchige Betreuung während der Sommerferien ("Stuttgarter Forschungsferien") für Schulkinder und deren jüngere Geschwister angeboten. Für Kindergartenkinder ist die Betreuung nur dann geeignet, wenn sie sich in einer größeren, altersgemischten Gruppe zurechtfinden.

Die "Stuttgarter Forschungsferien" zu **Pfingsten**, bei denen sich die Kinder mit dem Thema "Abenteuer Natur" beschäftigen werden, fanden statt

in der Zeit vom **13. - 16. Mai 2008**, jeweils von **8.00 bis 17.00 Uhr**,
im Kinderhaus "Steppkes", Curiestr. 5, 70563 Stuttgart.

Die Kosten beliefen sich auf 55,- € pro Kind (inkl. Verpflegung und Material).

Die "Stuttgarter Forschungsferien" im **Sommer**, bei denen sich die Kinder mit den Themenbereichen Kunst/Musik/Theater, Technik/Naturwissenschaften und Sport beschäftigen werden, fanden statt

in den ersten drei Wochen der Sommerferien,
28. Juli - 1. August, 4. - 8. August und 11. - 15. August 2008,
jeweils von **8.00 bis 17.00 Uhr**,
im Kinderhaus "Junges Gemüse", Meluner Str. 41, 70569 Stuttgart.

Die Kosten beliefen sich auf 60,- € pro Kind und Woche (inkl. Verpflegung, Material und Eintrittsgelder). Die Wochen sind einzeln buchbar.

Die Anmeldungen erfolgen über die Konzept-e gGmbH.

Auch 2009 werden "Stuttgarter Forschungsferien" wieder stattfinden.
Detailinformationen finden Sie an dieser Stelle voraussichtlich im Februar.

Für Rückfragen steht Ihnen auch gerne Dr. Barbara Unteutsch, Tel.: 0711/ 6858-2156, e-mail: unteutsch@verwaltung.uni-stuttgart.de, zur Verfügung.